I. can. P.
732 i/2

Ottenthal, Ph. O. O.

Der Zehent

nach

canonischem und österreichischem

Rechte.

Von

Philipp Otto v. Ottenthal,

der Philosophie und der Rechte Doctor, Actuar der k. k. ob der ennsischen Zollgefällen-Verwaltung.

Linz, 1823.

Im Verlage der k. k. priv. akademischen Kunst-, Musik- und Buchhandlung.

196.2

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorerinnerung.

In der kleinen Schrift, welche ich über den Commerzial-Stämpel in Österreich heraus gab, habe ich mich geäußert, daß, wenn sie gut aufgenommen werde, sie der Vorgänger einer größeren Arbeit seyn soll.

Das vorliegende Werk steht mit der erwähnten Schrift nicht im entferntesten Zusammenhange, es ist also einzusehen, daß es nicht das Versprochene seyn könne.

Ich habe diesen Versuch über den Zehent, welchen ich nicht nur wegen seines Alterthumes, sondern auch wegen seiner Schicksale für einen der interessantesten Gegenstände halte, und wozu ich schon seit drey Jahren die Materialien gesammelt, und großen Theils auch geordnet hatte, nun vollendet, und mich dabey bestrebt, alle Anordnungen so wohl des canonischen, als österreichischen Rechtes, in so weit sie darauf Beziehung haben, und hinsichtlich des letzteren noch wirksam sind, aufzunehmen, und unter einander zu verbinden; auch habe ich mich nicht bloß auf Österreich unter der Enns beschränkt, wie es in den meisten Werken über diesen Gegenstand der Fall ist, sondern auch auf andere Provinzen, als das Land ob der Enns, Steyermark, Kärnthen, Krain, Mähren und Galizien Rücksicht genommen.

Die Werke, welche ich bey dieser Arbeit benützt habe, sind:

Das Corpus juris canonici und civilis, Van Espen, Boehmeri, Pehem und Riegger jus ecclesiasticum, Val. Eybel Introductio in jus ecclesiasticum Catholicorum, Erläuterung des longobardischen, deutschen und österreichischen Lehenrechtes nach Böhmer's Principien 1801, das Concilium Tridentinum, editio Colonia Agrippinae 1738, der Codex Austriacus 1704, der Tractatus de juribus incorporalibus tit. 6, Schmidt's Geschichte der Deutschen, Rechberger's und Gustermann's österreichisches Kirchenrecht 1815 und 1807, Schaubert, über den Zehent, Ferd. v. Hauer's Unterthansfach 1811, das Handbuch über die Zehente, von Johann Michael Schein, Grätz 1820, das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, die Theresianische und Josephinische Gesetzsammlung, dann die auf

allerhöchstem Befehle, und unter der Aufsicht der Hofstellen gesammelten politischen Gesetze und Verordnungen Sr. Majestät Leopold II. in vier, und Sr. Majestät Franz I. in sieben und vierzig Bänden.

Linz, den 1. December 1822.

Inhalt.

Einleitung . . . . . . Seite 1

§. 1.
Begriff des Zehents 3

§. 2.
Wer Zehentherr ist. 4

§. 3.
Von der Gewohnheit 5

§. 4.
Auslegung der Gesetze 7

§. 5.
Fortsetzung 9

§. 6.
Geistlicher und weltlicher Zehent . . . 10

§. 7.
Fortsetzung 11

§. 8.
Ob der geistliche Zehent göttlichen Rechtes ist . 12

§. 9.
Wie der geistliche Zehent an die Laien kam Seite 14

§. 10.
Ob der geistliche Zehent von Laien erworben werden kann 16

§. 11.
Zehentrecht der Pfarrer 17

§. 12.
Fortsetzung 18

§. 13.
Zehentrecht der Klöster 21

§. 14.
Fortsetzung 22

§. 15.
Welcher Pfarrkirche der Zehent zu entrichten ist 23

§. 16.
Real- und Personalzehent 24

§. 17.
Allgemeiner und Particularzehent . . . 26

§. 18.
Eigentlicher und uneigentlicher Zehent . . 27

§. 19.
Vom Zehente der Novalien 30

§. 20.
Wem der Novalzehent zustehet . . . 31

§. 21.
Fortsetzung 33

§. 22.
Großer und Kleinzehent . . . . Seite 36

§. 23.
Wem er zustehet 37

§. 24.
Fortsetzung 37

§. 25.
Wer schuldig ist, Zehent zu geben . . . 38

§. 26.
Wer vom Zehente befreyt ist 40

§. 27.
Fortsetzung 41

§. 28.
Mit welcher Gesinnung der Zehent zu entrichten ist 46

§. 29.
Mit welcher Gesinnung der Zehent zu empfangen ist 48

§. 30.
Wovon der Zehent zu geben ist 49

§. 31.
Worauf der Zehent haftet 50

§. 32.
Von der Zehenterhebung 52

§. 33.
I. In Rücksicht des Quantums . . . 52

§. 34.
II. In Rücksicht des Ortes 53

§. 35.
III. In Rücksicht der Zeit 54

§. 36.

IV. In Rücksicht der Art . . . Seite 55

§. 37.

Fortsetzung 58

§. 38.

Fortsetzung 64

§. 39.

Fortsetzung 67

§. 40.

Fortsetzung 69

§. 41.

Zehent=Ordnung für Österreich unter der Enns . 75

§. 42.

Zehent=Ordnung für Österreich ob der Enns . 81

§. 43.

Zehent=Ordnung für das Innviertel im Lande ob der Enns 86

§. 44.

Zehent=Ordnung für das Markgrafthum Mähren 97

§. 45.

Zehent=Ordnung für das Herzogthum Steyermark 98

§. 46.

Zehent=Ordnung für das Herzogthum Kärnthen . 102

§. 47.

Hinsichtlich der Zehentabnahme von dem türkischen Weitzen in Steyermark . . . 117

§. 48.

Zehent-Ordnung für das Herzogthum Krain, Istrien und Karst . . . . . . Seite 118

§. 49.

Über die Abnahme und Verjährung des Zehents von dem türkischen Weitzen, oder so genannten Kukurutz in den drey Provinzen Steyermark, Kärnthen und Krain 122

§. 50.

Wie der Zehent erworben wird . . . 124

§. 51.

Von der Ersitzung 124

§. 52.

I. Ob Laien gegen Kirchen den Zehent ersitzen können 125

§. 53.

Beantwortung dieser Einwendungen . . 126

§. 54.

II. Wie Kirchen gegen Kirchen den Zehent ersitzen können 127

§. 55.

III. Wie Laien gegen Laien den Zehent ersitzen 127

§. 56.

IV. Wie Kirchen gegen Laien den Zehent ersitzen 128

§. 57.

Fortsetzung 128

§. 58.

Wie Zehentbefreyung entstehen kann . . . 131

§. 59.

I. Durch Privilegium des Verpflichteten, oder gesetzliche Anordnung . . . Seite 132

§. 60.

II. Durch Vertrag 134

§. 61.

Fortsetzung 135

§. 62.

III. Durch Verjährung 138

§. 63.

Fortsetzung 139

§. 64.

IV. Durch den gänzlichen Untergang, oder die Verödung des zehentpflichtigen Grundes . 141

§. 65.

Strafen der Zehentverweigerung . . . 142

§. 66.

Fortsetzung 143

§. 67.

Competente Behörde in Zehentangelegenheiten . 144

§. 68.

Fortsetzung 144

§. 69.

Zehentlehen 146

Einleitung.

Der Zehent ist sehr alt, fast so alt, als die Welt. Seine gegenwärtige Beschaffenheit ist aber der ursprünglichen nicht gleich. Schon vor dem mosaischen Gesetze war er in Übung, nach welchem Rechte er aber, in welcher Absicht und welchen Personen er damahls gegeben wurde, ist ungewiß. So brachte schon Abraham dem Oberpriester Melchisedes den Zehenten des Erbeuteten (decima spoliorum) dar *), aber nicht zur Sustentation desselben, sondern Gott als Opfer. So machte der Erzvater Jacob das Gelübde, Gott den Zehenten als Opfer darzubringen, und er erfüllte dieses Votum, indem er den zehnten Theil seines Viehes an dem im Gelübde bezeichneten Orte schlachtete **). Ohne allen Grund ist aber die Behauptung, Jacob habe den Zehent einem Priester entrichtet; denn damahls war das Priesteramt noch keiner bestimmten Classe übergeben, sondern jeder Hausvater opferte für seine Familie unmittelbar Gott. — Eben so pflegten die Nationen ihren Königen, statt des Tributs, und ihren Göttern als Opfer den Zehent darzubringen.

Nach dem mosaischen Gesetze mußte den Leviten und Priestern der zehnte Theil der Erdfrüchte gegeben werden, aus dem Grunde, weil sie bey der Vertheilung des Landes

*) Genes. XIV. 8.

**) Genes. XXVIII. 22.

Chanaan ausgeschlossen waren, mithin keine Einkünfte hatten. Dieses Gesetz, da es eines von den politischen Gesetzen war, wurde nach der übereinstimmenden Meinung aller Canonisten und Theologen durch Christus aufgehoben; denn weder Christus, noch die Apostel verordneten, daß dem Clerus der Zehent gegeben werden sollte *). In den ersten drey Jahrhunderten der Kirche bezog die Geistlichkeit keinen Zehent **). Erst im vierten Jahrhunderte fing man an, theils durch das Beyspiel des jüdischen Volkes im alten Bunde, theils durch den Ausspruch Christi: Operarios et ministros Evangelii a populo esse alendos, bewogen, das christliche Volk zur Entrichtung des Zehents aufzumuntern, so hat es der h. Hieronymus, Chrysostomus und Augustinus gethan. Durch diese Aufmunterungen wurden viele dahin gebracht, der Geistlichkeit den Zehenten der Früchte zu geben, ohne durch ein besonderes Gesetz hierzu verbunden zu seyn; die Entrichtung desselben war also freywillig (solutio voluntaria). Allmählig wurde sie zur Gewohnheit, welche Gesetzeskraft erhielt, so, daß die Bischöfe jene, welche den Zehent verweigerten, sogar dazu zwangen, und die Widerspenstigen excommunicirten, und so die freywillige Gabe zur nothwendigen machten.

Die Bischöfe und Cleriker im Oriente gingen so weit, daß K. Justinian durch ein eigenes Gesetz ***) ihnen dieses zu verbiethen, und die ursprüngliche Beschaffenheit der Zehententrichtung herzustellen sich genöthiget fand.

Das erste und älteste Kirchengesetz, welches die Zehentleistung zur Pflicht der Gläubigen macht, ist das von der matisconensischen Synode im sechsten Jahrhunderte; nach

*) S. Thomas 22. q. 87.

**) S. Cyprianus lib. de Unitate Ecclesiae.

***) L. 39. §. 1. Cod. de Episc. et Clericis.

diesem Canon waren aber die Cleriker nicht berechtigt, den Zehent für sich, sondern verpflichtet, zur Vertheilung unter die Armen, und zur Loskaufung der Gefangenen zu verwenden. Übrigens war dieses Gesetz kein allgemeines, da das Concilium nicht ökumenisch war *). Auf diesen Canon folgten bald mehrere, und endlich im achten Jahrhunderte auch Gesetze der weltlichen Macht, welche die Unterthanen verbanden, der Geistlichkeit den Zehent zu entrichten. Solche Gesetze haben wir von Carl dem Großen **), Ludwig dem Frommen ***) und Lothar ****). Der fränkische König Clotar hatte schon im Jahre 560 der Geistlichkeit den Schweinzehent überlassen.

Als Carl der Große im Jahre 804 die Sachsen überwunden hatte, so mußten sie auch den Geistlichen den Zehent geben, und in der ganzen christlichen Welt bestand das Gesetz, daß man sich mit seiner Bekehrung zum Christenthume zugleich dieser Verpflichtung unterwerfe.

§. 1.

Begriff des Zehents.

Der **Zehent** im objectiven Sinne (decima materialiter sumta) **ist ein durch Vertrag, Gesetz oder Gewohnheit bestimmter Betrag von Früchten und Erträgnissen, den der Eigenthümer derselben einem Dritten zu entrichten hat.** Jener heißt der Zehentholde, dieser der Zehentherr.

Der **Zehent** im subjectiven Sinne (formaliter sumta) oder das Zehentrecht **ist das Recht, den durch**

*) Van Espen. P. II. tit. 33. §. 18.

**) Capitul. cap. 6.

***) Capitul. tit. 1. cap. 6.

****) Legibus Longobard. lib. 3. tit. 3. cap. 8.

Vertrag, Gesetz oder Gewohnheit bestimmten Betrag von Früchten oder Erträgnissen vom Eigenthümer derselben zu fordern. Man kann den Begriff des Zehentrechtes auch dadurch festsetzen, wenn man sagt: es sey das Recht, von zehentbaren Gründen einen relativ bestimmten Theil zu beziehen.

Das deutsche Wort Zehent wird auch zuweilen für den District, in welchem die Zehentgerechtigkeit Statt findet, genommen; so sagt man z. B.: Das Grundstück liegt im Zehente.

Die Decretalisten definiren ihn so: er sey der zehnte Theil der Früchte, welchen man Gott zur Anerkennung seines Universal-Eigenthums schuldig ist, und der Geistlichkeit zu geben hat. Allein diese Definition ist nicht allgemein, sondern drückt nur eine einzelne Art des Zehents überhaupt, nähmlich den Kirchenzehent aus, und auch für diesen ist der aufgestellte Begriff unrichtig, wie in der Folge gezeigt werden soll.

§. 2.

Wer Zehentherr ist.

Zehentherr ist derjenige, welcher das Recht hat, den Zehent zu fordern. Der geistliche Zehent steht den Clerikern, der weltliche den Laien zu. Unter den Clerikern sind den Zehent zu fordern berechtigt: 1) die Beneficiaten, sie mögen mit ihrem Beneficium eine Seelsorge haben oder nicht, wenn ihnen nur der Zehent zur Alimentirung durch die Gesetze angewiesen ist; 2) die Pfarrer, deren Recht in den folgenden §§. insbesondere auseinander gesetzt zu werden verdient; 3) die Bischöfe; anfangs hatten sie in ihrer ganzen Diöcese den Zehent zu erheben, und denselben

unter den Geistlichen nach ihrem Verdienste zu vertheilen. Jetzt beziehen sie nach dem canonischen Rechte

1) Den Zehent des Bezirkes, über welchen sich die Kathedral-Kirche, deren eigentliche Pfarrer sie sind, erstreckt.

2) Den Zehent desjenigen Grundes, der sich zwar in ihrer Diöcese, aber in keinem bestimmten Pfarrbezirke befindet.

3) Den Zehent derjenigen Pfarre, bey deren Einrichtung sie sich denselben vorbehalten haben.

4) Wenn die Diöcese nicht in Pfarrbezirke abgetheilt ist, und der Ordinarius dieselbe durch seine Vicarien verwaltet, so hat er den Zehent der ganzen Diöcese.

5) Haben die Bischöfe das canonische Viertel (quarta canonica) von allem Zehente in ihrer Diöcese.

§. 3.

Von der Gewohnheit.

Da die Gewohnheit bey Zehentbestimmungen nach dem canonischen Rechte von großer Wichtigkeit ist, so sey es mir erlaubt, in dieser Abhandlung auch über sie (mit Rücksicht auf das österreichische Recht), so wie über die Exegese der Gesetze überhaupt etwas zu sagen.

Die Gewohnheit kann nicht nur ein dunkles Gesetz erklären (consuetudo secundum legem), nicht nur einen Fall, von welchem die bestehenden Gesetze schweigen, entscheiden (praeter legem), sondern sogar ein bestehendes Gesetz aufheben (contra legem). Damit man aber sagen könne, es sey etwas zur Gewohnheit geworden, wird erfordert, daß a) mehrere Handlungen unternommen worden sind, und zwar b) in der Meinung ihrer gesetzlichen Nothwendigkeit. c) Müssen die Handlungen sich stets gleich-

förmig, und d) ein hinlänglicher Zeitraum verstrichen seyn.

Die Gewohnheit gilt so lange, als sie nicht vom Gesetzgeber ausdrücklich aufgehoben worden ist, so lange dieß nicht geschehen ist, erscheint sie als bestätigt, mithin selbst als Gesetz, und hat daher Gesetzeskraft (vim legis). In Rücksicht der Bestätigung kann man ein doppeltes Gewohnheitsrecht unterscheiden, ein ausdrücklich und ein stillschweigend bestätigtes, je nachdem der Gesetzgeber ausdrücklich erklärt, daß eine bestehende Gewohnheit verbindliche Kraft haben soll, oder ihr Daseyn und ihre Befolgung kennt, derselben aber nicht widerspricht. Nach unseren Gesetzen hat die Gewohnheit nur in so fern Gesetzeskraft, als sich der Gesetzgeber darauf beruft *), alle anderen sind aufgehoben; folglich machen nicht jene Gewohnheiten ein Recht aus, welche noch nicht widerrufen, sondern jene, welche bereits bestätigt worden sind; es gibt also auch kein stillschweigend, sondern nur ein ausdrücklich bestätigtes Gewohnheitsrecht. Eben so wenig kann es bey uns eine Gewohnheit contra legem geben; denn die Gewohnheit wird zum Gesetze, von dem Tage an, als sie bestätigt worden ist; und nun sind zwey Fälle möglich, entweder ist die bestätigte Gewohnheit früher oder später, als das Gesetz, mit welchem die nun als Gesetz erklärte Gewohnheit im Widerspruche steht. Im ersten Falle hört die Gewohnheit auf bestätigt zu seyn, indem die Bestätigung durch das neue Gesetz aufgehoben worden ist, folglich hört sie auf Gesetz zu seyn, d. h. als eine Rechte begründende Gewohnheit. Bey uns gibt es zwar noch viele Gewohnheiten, welche durch neue Gesetze aufgehoben worden sind, aber doch fortdauern, der Staat ignorirt sie, nimmt aber bey entstehenden Be-

*) Allg. Gesetzb. §. 10.

schwerden keine Rücksicht darauf. Im zweyten Falle wird das frühere Gesetz durch die bestätigte Gewohnheit aufgehoben, nach der Rechtsregel: Lex posterior derogat priori; denn die Gewohnheit hat ihre Gültigkeit nicht als solche, sondern als ein vom Landesfürsten gegebenes Gesetz.

Was die consuetudo praeter legem, oder die so genannte constitutive Gewohnheit betrifft, so hat auch diese seit Erscheinung des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches bey uns keine Gültigkeit; denn, wie gesagt, auf eine Gewohnheit kann nach unseren Gesetzen nur in so fern Rücksicht genommen werden, als sich ein Gesetz darauf beruft; durch diese Berufung wird die Gewohnheit selbst zum Gesetze, mithin kann es keine Gewohnheit praeter legem geben, sonst gäbe es eine lex praeter legem.

Ferner beschränken die Civilisten und Canonisten diese Gewohnheit auf Fälle, welche in den Gesetzen nicht enthalten sind, folglich findet sie nur bey solchen Gesetzen Statt, welche die unter ihnen enthaltenen Fälle aufzählen, und nicht bey solchen, welche in allgemeinen Ausdrücken abgefaßt sind, daraus folgt: daß die constitutive Gewohnheit bey uns keine Gültigkeit haben kann. Endlich ist in unserem Vaterlande die Willkühr der Richter in Auslegung der Gesetze sehr beschränkt.

§. 4.

Auslegung der Gesetze.

Die Auslegung eines Gesetzes ist die Entwickelung des echten Sinnes desselben. Die Wissenschaft oder der Inbegriff der Regeln, nach welchen diese Entwickelung zu geschehen hat, heißt Auslegungskunst (hermeneutica legum).

Die Auslegung ist

I. In Rücksicht des Subjectes, von welchem sie geschieht,

entweder eine gesetzliche (legalis) oder doctrinelle, im weiteren Sinne (doctrinalis sensu lato), je nachdem sie vom Gesetzgeber geschieht, oder nicht. So wohl die eine, als die andere, ist wieder zweyfach; die gesetzliche ist entweder eine authentische (authentica), oder usuelle (usualis); jene hat ihren Grund in dem ausdrücklich erklärten Willen des Gesetzgebers, diese in dem Gewohnheitsrechte.

Die doctrinelle ist entweder eine richterliche (judicialis) oder doctrinelle im engen Sinne (doctrinalis sensu stricto); jene verdankt ihren Ursprung obrigkeitlichen (öffentlichen), diese Privat-Personen.

II. In Rücksicht der Gründe, wonach die Auslegung geschieht, theilt man die Auslegung in eine grammatische (philologica) und logische (philosophica) ein. Jene entwickelt den echten Sinn des Gesetzes aus dem Wortverstande und ihrem Zusammenhange, diese aus dem Geiste des Gesetzes, das heißt, aus der Absicht des Gesetzgebers und dem Grunde des Gesetzes. Die Absicht ist das, was der Gesetzgeber bey den Worten dachte, das heißt, was er mit den Worten sagen wollte. Der Grund (ratio) ist die Idee, welche ihn zunächst bestimmte, das Gesetz zu geben. Die Absicht des Gesetzgebers wird aus dem Grunde des Gesetzes erkannt, aber nicht umgekehrt.

Beydes ist von der Veranlassung des Gesetzes (occasio legis) wohl zu unterscheiden, welche in dem Umstande besteht, der bey dem Gesetzgeber die Idee erregte, durch welche er bestimmt wurde, das Gesetz zu erlassen.

Die logische Auslegung ist wieder dreyfach, die erklärende, wenn sie mit der grammatischen zusammen fällt, die ausdehnende, wenn sie auf mehrere, die

einschränkende, wenn sie auf wenigere Fälle bezogen wird, als sich das Gesetz zu erstrecken scheint.

§. 5.

Fortsetzung.

Alle diese verschiedenen Arten der Gesetzes-Auslegung, welche nach dem römischen und canonischen Rechte ihre volle Gültigkeit haben, erleiden nach unseren Gesetzen so manche Veränderung.

1) Die authentische Auslegung gilt auch bey uns, sie steht aber allein dem Gesetzgeber zu, indem nur er befugt ist, Gesetze zu geben, und sie ist allgemein verbindlich *).

2) Die usuelle fällt weg, da eine Gewohnheit nur in so fern verbindliche Kraft hat, als sich der Gesetzgeber darauf beruft, das heißt, nur in so fern, als sie zum Gesetze erhoben wird, und dann gilt sie nicht als Gewohnheit, sondern als Gesetz **).

3) Die richterliche verbindet bloß die Parteyen, und zwar nur für den gegebenen Fall, sie bleibt also für andere Parteyen und für andere, dem entschiedenen Falle ähnliche, ja sogar identische Fälle unverbindlich.

4) Die doctrinelle ist eine bloße Privat-Meinung theoretischer oder practischer Rechtsgelehrten, die als solche für niemanden verbindlich ist.

5) Die grammatische ist allen, welche diese Gesetze in Anwendung zu bringen haben, anempfohlen, indem sie einem Gesetze keinen andern Verstand beylegen

*) Allg. b. G. §. 8.

**) Allg. b. G. §. 10.

dürfen, als welcher aus der eigenthümlichen Bedeutung der Worte und ihrem Zusammenhange hervor leuchtet *).

6) Die logische, in so fern sie bloß erklärend ist, fällt mit der grammatischen zusammen.

7) Die ausdehnende und einschränkende Interpretation ist jenen, welche die bestehenden Gesetze in Anwendung zu bringen haben, durch das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch zur Pflicht gemacht, indem es die Richter anweiset, die Gesetze nach der klaren Absicht des Gesetzgebers zu erklären **).

§. 6.

Geistlicher und weltlicher Zehent.

Der geistliche oder Kirchenzehent (decima ecclesiastica) ist jener, welcher einer Kirche, einer frommen Corporation oder einem Geistlichen vermöge seines geistlichen Amtes oder Beneficiums, zusteht. Alle Zehente, welche keine geistliche sind, heißen weltliche (decimae laicales, seculares). Zu den weltlichen gehören: a) Diejenigen, welche der Landesfürst vermöge seiner Landeshoheit zu fordern berechtiget ist; z. B. von den Bergwerken, obgleich das Zehentrecht überhaupt nicht als ein Regal angesehen werden kann ***). Denn unter Regal versteht man entweder ein Hoheitsrecht, das ist, ein Recht, welches zwar auch anderen zustehen könnte, aber doch ausschließend dem Regenten, als solchem zukommt; oder eine Finanzquelle, das ist, ein von der allgemeinen Betriebsamkeit ab-

*) Allg. b. G. §. 6.

**) Allg. b. G. §. 6.

***) I. H. Boehmer I. E. P. l. III. tit. 30. §. 56.

gesonderter Erwerbszweig, der mit Ausschließung der übrigen zur Staatswirthschaft verwendet wird. b) Die Zehente, die jemand vermöge eines, zu seinem Privat-Vermögen gehörigen Rechtes zu begehren befugt ist, zu welchen besonders die von Bauern ihrem Gutsherrn zu entrichtenden Zehente zu rechnen sind.

Beyde angeführte Arten sind es entweder in der eigentlichen oder uneigentlichen Bedeutung, je nachdem sie ihrem Ursprunge nach (ex origine tales), oder nach dem gegenwärtigen Besitzstande (ex post facto) geistliche oder weltliche sind. Der eigentlich oder ursprünglich geistliche Zehent ist jener, welcher seiner Gründung nach Geistlichen zusteht; der eigentlich oder ursprünglich weltliche jener, welcher seinem Ursprunge nach Laien zukommt. Der uneigentlich geistliche Zehent wird derjenige genannt, welcher, seinem Ursprunge nach weltlich, auf Bischöfe, Kirche, Klöster rc. überging, z. B. ein Gutsherr hat die von seinen Bauern zu erhebenden Zehente einer Kirche geschenkt; der uneigentlich weltliche Zehent derjenige, welcher, seinem Ursprunge nach geistlich, von Laien erworben worden ist. Und so gibt es in Ansehung des Grundes des Zehentrechtes viererley Arten: 1) eigentlich geistliche, 2) eigentlich weltliche, 3) uneigentlich geistliche und 4) uneigentlich weltliche Zehente.

§. 7.

Fortsetzung.

In Österreich finden die im §. 6 angegebenen Unterscheidungen zwischen geistlichem und weltlichem Zehent nicht Statt, wir können zwar auch so wohl den einen, als den andern, aber nicht in der obigen Bedeutung annehmen, und den geistlichen Zehent denjenigen nennen, welcher Geistli-

chen, den weltlichen denjenigen, welcher Weltlichen zukommt. Aber auch dieser Unterschied ist in der Praxis überflüssig, da der geistliche Zehent denselben Justiz- und politischen Gesetzen unterworfen ist, sein rechtliches Daseyn eben so bewiesen, in Rücksicht desselben auf die nähmliche Art Recht gesucht werden muß, wie bey dem weltlichen. Der geistliche Zehent fällt mit dem weltlichen zusammen, und wird so, wie jede andere Privatsache behandelt *).

§. 8.

Ob der geistliche Zehent göttlichen Rechtes ist.

Die Canonisten leiten den geistlichen Zehent aus dem alten Testamente ab, in welchem Gott durch Moses dem jüdischen Volke befahl, den Dienern des Altars den Zehent zu geben. Dieses Gesetz, sagen sie, ist durch Christi Erscheinung nicht aufgehoben worden, indem er selbst sagte: Er sey nicht gekommen, das Gesetz aufzuheben, sondern es vielmehr zu bestätigen; mithin dauere es noch fort, und es könne keinem Zweifel unterliegen, daß der Zehent dem Clerus kraft göttlichen Rechtes zustehe.

Der Erste, welcher das Gegentheil behauptete, war Soldenus, in seiner Geschichte des Zehents. Daß der geistliche Zehent aus dem mosaischen Gesetze nicht abgeleitet werden könne, suchen mehrere Kirchenrechtsschriftsteller zu beweisen, und führen vorzüglich folgende Gründe an:

1) Die Gesetze des alten Bundes seyen vierfach: dogmatische, moralische, ceremonielle und politische; daß die zwey erstern Arten durch Christi Erscheinung nicht aufgehoben worden sind, sey eben so gewiß, als es keinem Bedenken unterliege, daß

*) Tr. d. j. i. tit. 6. §. 1. — Verord. 9. März 1815.

die zwey letztern mit dem Untergange der jüdischen Verfassung ihre Existenz, und somit ihre Anwendung verloren haben. Nun gehöre aber das mosaische Gesetz über den Zehent der Leviten zu den politischen Gesetzen; denn die Vertheilung des gelobten Landes unter Israels Stämme, so wie die Ausschließung des Stammes Levi sey politischer Natur gewesen, mithin auch das Gesetz, daß die Leviten vom Volke den Zehent zu beziehen hatten. Folglich sey dieses Gesetz nicht mehr vorhanden, und wenn man den Grund des geistlichen Zehentrechtes in dem mosaischen Gesetze suchen wolle, so würde man die Existenz und Beschaffenheit desselben durch einen Beweis sichern wollen, welcher gerade das Gegentheil davon begründe.

2) Der Stamm Levi sey bey der Theilung des Landes Chanaan nach der Anordnung Gottes ausgeschlossen gewesen, damit er ganz den Pflichten seines Priesteramtes obliegen könne, und nicht durch fremdartige Sorgen und Beschäftigungen darin verhindert werde. Es war daher billig, daß sie, die dem Volke bey Gott dienten, und keine Einkünfte hatten, von demselben erhalten wurden.

3) Sey dieß Gesetz für Levi's Abkömmlingen gegeben gewesen, weil sie das Heilige zu besorgen hatten, mit dem Untergange des jüdischen Staates aber habe der Stamm Levi das Priesteramt verloren.

4) Wenn man behaupte, daß die Bischöfe, Priester und Diaconen der katholischen Kirche an die Stelle der Leviten getreten, mithin Nachfolger derselben seyn, so dürfe man nur den gegenwärtigen Clerus mit dem Presbyterial-Stande des alten Bundes vergleichen, um das Unrichtige einer solchen Meinung einzusehen. Endlich

5) Weder Christus, noch die Apostel, noch die ersten Kirchenväter hätten die Nothwendigkeit, dem Clerus den Zehent zu geben, anerkannt. Die Einwendung, daß die katholische Kirche göttlichen Ursprungs sey, und die Kirchenvorsteher von Gott das Recht erhalten haben, Lehrer und Sacraments-Ausspender zu ernennen, folglich auch von Gott das Recht haben müssen, für dieselben den Unterhalt zu fordern, mithin daß der Kirchenzehent göttlichen Rechtes sey, sey nicht nur unlogisch, sondern habe auch die Praxis der ersten Kirche gegen sich. Eben so wenig liege in dem Ausspruche Christi: Dignus est operarius cibo suo, und in dem des Paulus: Aequum est, ut ii, qui Evangelium annunciant, de Evangelio vivant, ein Zehentrecht.

Der geistliche Zehent sey also nicht divini juris, auch nicht juris ecclesiastici, indem Kirchengesetze, in so fern sie nicht dogmatischen Inhalts sind, die Unterthanen eines Staates nur dann verbinden, wenn sie vom Landesfürsten das Placitum erhalten haben, und dann erst Rechte und Pflichten begründen. — Übrigens ist die ganze Frage: ob der geistliche Zehent einem göttlichen oder menschlichen Gesetze seinen Ursprung verdanke, gegenwärtig als eine bloße Schulfrage zur Antiquität geworden, so, daß es überflüssig zu seyn scheint, Mehreres hierüber anzuführen. Wer sich in dieser Untersuchung besser orientiren will, lese Boehmeri jus eccles. Tom. III. libri III. Decretalium, tit. 30.

§. 9.

Wie der geistliche Zehent an die Laien kam.

Die Arten, wie der geistliche Zehent an die Laien kam, werden von den Kirchenrechtsschriftstellern in gesetzmä-

ßige und gesetzwidrige abgetheilt. Zu jenen zählen sie folgende:

1) Die fränkischen Könige gaben ihren Soldaten, welche für die Kirche fochten, Kirchengüter so wohl, als geistliche Zehente zu Lehen; man hielt es für billig, daß jene, die der Kirche so wesentliche Vortheile gewährten, indem sie ihre Existenz schützten, von ihnen ihren Lohn empfingen. So übergab Carl Martell seinen Soldaten die Nutznießung von Kirchengütern, und dasselbe that Carl der Große.

2) Bischöfe und Äbte machten sich besonders im Mittelalter Vasallen, die sie sich dadurch verbanden, daß sie ihnen die Nutznießung von geistlichen Gütern und den geistlichen Zehent überließen.

3) Vermögliche Laien erbauten auf ihren Landgütern für sich und ihre Unterthanen, nach Art der Pfarrkirchen, Capellen, und behielten sich von denselben den geistlichen Zehent vor.

4) Erhielten viele Könige und Fürsten durch päpstliche Privilegien das geistliche Zehentrecht.

Zu den gesetzwidrigen Arten rechnen sie:

1) Daß viele Prälaten ohne gesetzlichen Grund sich Vasallen, mittelst Belehnung mit dem geistlichen Zehentrechte, machten;

2) Daß viele ihren Verwandten Kirchengüter verliehen;

3) Daß nicht selten mächtige Laien aus Neid und Habsucht mit den Bischöfen und Äbten Streitigkeiten erregten, und dieselben oft in die Nothwendigkeit brachten, einen Theil ihrer Güter aufzugeben, um den andern zu retten.

§. 10.

Ob der geistliche Zehent von Laien erworben werden kann.

Es war einstens eine große Streitfrage: ob der geistliche Zehent von Laien erworben werden könne, weil die Decretalisten behaupten, der geistliche Zehent sey kein zeitliches, sondern ein spirituelles Gut. Allein mehrere Schriftsteller bestreiten die Voraussetzung, weil der Zehent überhaupt in Sachen bestehe, welche körperlich sind, und es nicht abzusehen sey, wie diese ihre Natur dadurch verlieren sollten, weil sie zu einem frommen Gebrauche (ad pium usum) oder einer Kirche von Laien entrichtet werden.

Ferner habe der Zehent zur Zeit seiner Entstehung zum Kirchenvermögen gehört, und sey ein Kirchen- (res ecclesiastica) und nicht ein geistliches (spiritualis) Gut im eigentlichen Verstande gewesen. Es sey ungereimt, sagen sie, jede Kirchensache als eine geistige anzusehen. Das Geistige nähre die Seele, nicht den Körper (spirituale animum pascit, non ventrem eorum, qui se spirituales dicunt) das Geistige sey für die Laien eben so gut vorhanden, als für die Geistlichkeit, nicht nur für diese, sondern auch für jene habe Christus die Sacramente eingesetzt, und sie würden von den Weltlichen mit eben der Wirkung empfangen, als von den Geistlichen. Daraus folge klar, daß der geistliche Zehent, man möge ihn als etwas Geistiges, oder als etwas Körperliches annehmen, von Laien besessen, er ihnen übergeben, und von ihnen eben so, wie jede andere Sache, rechtlich erworben werden könne. Ja selbst die Kirchengeschichte, und das gemeine Kirchenrecht liefern mehrere Beyspiele, daß Päpste den Königen und Fürsten bald den ganzen, bald das Drittel des geistlichen Zehents eingeräumt haben, welches sonst, nach ihrer Behauptung, nicht hätte

geschehen können. Selbst Thomas von Aquin, ein Mann von großem Ansehen in der katholischen Kirche, gäbe zu, daß Laien den geistlichen Zehent rechtlich besitzen können; denn die Kirche, sage er, kann das, was sie unter dem Nahmen des Zehents schon empfangen hat, einem andern übergeben; folglich kann sie auch das, was sie unter dem Nahmen des Zehents erst zu empfangen hat, einem Dritten überlassen. — Allein in dieser Distinction liege, daß die Kirche nur die Ausübung (exercitium) des Zehentrechtes, aber nicht das Zehentrecht selbst (jus) Laien überlassen könne, und daß die Laien den geistlichen Zehent quoad exercitium, und nicht quoad jus zu besitzen fähig seyen; indem letzteres, um sich nicht einer Simonie schuldig zu machen, der Kirche verbleiben müsse.

§. 11.

Das Zehentrecht der Pfarrer.

Schon im siebenten und achten Jahrhunderte, also zur Zeit, wo die Zehententrichtung zur Gewohnheit ward, wurde den, jeder Kirche vorgesetzten Geistlichen, den heutigen Pfarrern, vom Volke der Zehent gegeben. Johann VIII. verordnete, daß jeder Gläubige jenem Priester den Zehent entrichten soll, unter dessen Seelsorge er sich befindet *), und im corpus juris sind mehrere Decrete enthalten, welche den Pfarrkirchen den Zehent zusprechen **).

Das zweyte cabilonensische Concilium im Jahre 813 fordert, daß jede Familie derjenigen Kirche den Zehent geben soll, in welcher sie durch das ganze Jahr die Messe hört, und ihre Kinder taufen läßt, und verbiethet zugleich

*) Caus. 16. quaest. 1. Can. 42 et seq.

**) Caus. 16. quaest. 1. Can. 42 et seq.

den Bischöfen und Äbten, die Pfarrkirchen hierin zu beschränken. Eben so verordnet das Concilium zu Metz im Jahre 888, daß niemand, als die Pfarrkirche den Zehent ihrer Pfarrkinder zu beziehen habe, kurz alle Conciliarbeschlüsse und päpstliche Decretalen erklären einstimmig, daß der Zehent der Pfarrkirche von Rechts wegen (de jure) gebühre. Bemerkenswerth ist noch, daß in den Decretalen, welche über den Zehent Bestimmungen enthalten, es nirgends heißt: Der Zehent gehöre dem Pfarrer, sondern allzeit der Pfarrkirche. Denn gleichwie jeder Beneficiat nur wegen seines Beneficiums die damit verbundenen Einkünfte bezieht (beneficium datur propter officium), eben so hat ein Pfarrer nur als Vorsteher der Pfarrkirche (titulo ecclesiae parochialis) auf alles, was ihr anklebt, und dadurch auch auf den Zehent ein Recht; denn das Zehentrecht ist in Rücksicht dessen, dem es zusteht, kein subjectiv-persönliches, sondern subjectiv-dingliches Recht.

Nach dem canonischen Rechte hat im Zweifel immer die Pfarre die rechtliche Vermuthung (fundatam intentionem) für sich, daß ihr der Zehent gebühre, auch gegen ihren Diöcesanbischof. Also im Streite müßte der Gegner sein Recht vollständig beweisen, sonst würde der Pfarrkirche der Zehent nicht bloß zugesprochen (adjudicandae) sondern vielmehr nicht entzogen (aufferendae) werden.

§. 12.

Fortsetzung.

In Österreich hat der Pfarrer wegen der Pfarre die Vermuthung des Zehentrechtes über die zehentbaren Gründe seines Pfarrbezirkes nicht für sich, sondern er muß, wie jeder Andere, den Beweis führen, wenn er behaupten will, daß ihm dieses Recht zustehe; eben so wenig hat der Grund-

herr hierin eine Vermuthung für sich. Denn es ist der natürliche Rechtsgrundsatz anerkannt, daß im Zweifel ein Grund von allen Lasten frey ist, daß die Vermuthung stets für die Vollständigkeit und Unbeschränktheit des Eigenthums streitet, und daß jener, welcher das Gegentheil behauptet, dasselbe klar und unbezweifelt darthun müsse *). Daher ist bey uns der Titel zu dem Zehentrechte nicht das Gesetz, sondern entweder ein Privilegium, ein Vertrag, oder die Verjährung **), mithin eine Thatsache, welche allzeit bewiesen werden muß. Der Beweis des Besitzes dieses Rechtes ist freylich nicht auf jedem einzelnen Grund, und gegen jeden einzelnen Grundbesitzer, jedoch wenigstens im Allgemeinen dadurch herzustellen, daß derjenige, welcher den Besitz und die Ausübung des Zehentrechtes behauptet, im Streitfalle Beweise darbringe, als allgemeiner Zehentherr in einem ganzen Bezirke, oder wo der Zehent riedweise beschrieben und behoben wird, wenigstens als Particular-Zehentherr in einer ganzen Ried zur Zehentbehebung berechtigt zu seyn, wo er dann die rechtliche Vermuthung auf jedem einzelnen, in einer solchen Ried zwischen zehentbaren Gründen liegenden Grund für sich hat, in so fern dieser Grund nicht, seiner besonderen Beschaffenheit nach, den bestehenden Verordnungen gemäß zehentfrey ist ***). Folglich hat derjenige, welcher in einem ganzen Bezirke, oder auch nur in einer Ried das allgemeine Zehentrecht durch Verträge mit ganzen Gemeinden, durch Privilegien, Lehenbriefe, oder andere Urkunden auf die daselbst befindlichen, zur Cultur schon gebrachten, und künftiger Beurbarung fähiger Gründe erworben hat, nur zu beweisen, daß

*) Hofentschl. 23. August 1796.

**) Tr. d. j. i. t. 6. §. 1. u. 3.

***) Verord. 9. März 1815. §. 1.

der im Streite befangene Grund zwischen anderen zehentpflichtigen Gründen liege *).

Wenn aber der streitige Grund zehentpflichtigen Gründen bloß angränzt, so ist der Eigenthümer der letzteren von dem Eigenthümer des ersteren den Zehent zu heben nicht berechtigt, er müßte denn insbesondere sein Recht auf diesem Grunde zu erweisen im Stande seyn **). Kurz, bey allen Gründen, welche nicht in einem zehentbaren Bezirke eines allgemeinen Zehentherrn, oder nicht in einer zehentbaren Ried liegen, ist die Vermuthung der Zehentfreyheit, und im Falle eines Streites über die Zehentbarkeit oder Zehentfreyheit eines Grundes, wenn die Entscheidung hierüber, ungeachtet der bestehenden Verordnungen, noch zweifelhaft bleibt, für die Zehentfreyheit zu erkennen ***).

Eben so, wenn jemand durch bloße Verjährung auf bereits beurbarten Gründen eines Bezirkes oder einer Ried das Zehentrecht erworben, so kann er dieses Recht auf öde Gründe, welche erst in der Folge beurbart werden (Novalien), nicht ausdehnen, weil nach der Rechtsregel: tantum praescriptum, quantum possessum, nur so viel durch Verjährung erworben wird, als man besitzt, und der Quasi-Besitz des Zehentrechtes auf solche Gründe, die nicht beurbaret waren, und daher keine zehentbare Früchte getragen haben, nicht vorhanden, folglich der Anfang einer Ersitzung unmöglich war, und weil daraus, daß Besitzer anderer Gründe sich dem Zehentrechte durch Verjährung unterwerfen, keine Verbindlichkeit eines Dritten abgeleitet werden kann.

---

*) Verord. 6. Juny 1798.

**) Res. 21. July 1728.

***) Reg. Verord. 23. Aug. 1796. — 9. März 1815. §. 5.

§. 13.

Zehentrecht der Klöster.

Da der Zehent an und für sich nichts Spirituelles ist, so können ihn auch Laien, und mithin auch Mönche, welche keine Seelsorge haben, die eigentlichen fratres conversi besitzen. Die ersten Spuren, daß Klöster und Capitel den Zehent bezogen, findet man schon im neunten Jahrhunderte. So wohl Bischöfe, als Päpste, letztere besonders im zwölften Jahrhunderte, räumten Klöstern und Capiteln das Zehentrecht ein, unter andern auch dadurch, daß ihnen Pfarrkirchen, und mithin auch die damit verbundenen Zehente incorporirt wurden. Denn wenn die Pfarrkirche einem Capitel oder einem Kloster einverleibt ist, so bezieht das Capitel oder das Kloster den Zehent, indem dieses durch die Incorporation Kirchenvorsteher wird. Dieses findet auch dann Statt, wenn aus der incorporirten Kirche eine beständige Vicarie (vicaria perpetua) errichtet worden ist, indem die Kirche quoad temporalia dem Capitel oder Kloster immerhin einverleibt ist, und der daselbst angestellte Geistliche nur die congrua zu erhalten hat.

Auch den Laien haben die Klöster den ihnen zustehenden Zehent zu verdanken; denn es ist bekannt, daß Laien im achten und den folgenden Jahrhunderten den Kirchenzehent unter verschiedenen Titeln, ja auch mit Gewalt an sich gebracht haben; sie besaßen dieselben theils eigenthümlich, theils als Lehen. Allein auf die Ermahnungen der Kirchenvorsteher verwendeten dieselben den Zehent zu frommen Werken und heilbringenden Stiftungen, und dotirten die Klöster und die Capitel reichlich.

§. 14.

Fortsetzung.

Allein, da auf diese Art der Kirchenzehent zwar aus dem Besitze der Laien kam, aber nicht denjenigen restituirt war, denen er von Rechts wegen gebührte, nähmlich den Pfarrkirchen, so erhielten diese Dotirungen nie die Approbation der Bischöfe, und es wurde endlich in mehreren Synoden verordnet, daß es den Klöstern und Capiteln nicht mehr erlaubt seyn soll, ohne Consens des Ordinarius, Zehent anzunehmen; im eilften Jahrhunderte ward die Genehmigung des Papstes dazu erfordert. Die Absicht aller dieser Anordnungen war, den Kirchenzehent den Pfarrkirchen, von denen sie ursprünglich kamen, zuzuwenden.

Noch ist zu bemerken:

1) Daß die Klöster und Capitel den ihnen bewilligten Zehent nicht so besitzen, wie die Pfarren und andere Curatgeistliche, sondern als Almosen; es sey denn, daß sie selbst die Seelsorge hätten, daß sie also

2) Die an den Pfarren angestellten Curatgeistlichen, wenn sie nicht schon den gehörigen Unterhalt haben sollten, damit zu versorgen schuldig sind.

3) Daß sie von demselben nie einen profanen Gebrauch machen, nicht zur Gemächlichkeit des Lebens, oder zur Verschwendung verwenden, sondern

4) Arme und Dürftige damit unterstützen sollen (magis ad dispensandas, quam possidendas habeant) und vor allem jene, welche Pfarrkinder derjenigen Kirche sind, der der Zehent ursprünglich eigenthümlich war. Würden sie dieses zu thun vernachlässigen, so sollen sie die Bischöfe dazu verhalten, und sie mit Sequestration, und nöthigen Falls auch mit Verkauf derley Einkünfte bestrafen.

§. 15.

Welcher Pfarrkirche der Zehent zu entrichten ist.

Nach der Bestimmung Bonifacius VIII. ist der Personalzehent derjenigen Pfarrkirche zu entrichten, in welcher man die Sacramente empfängt, der Realzehent aber derjenigen, in deren Bezirke sich die Gründe befinden *). Auch Juden und andere Ungläubige müssen letzteren derjenigen Pfarre entrichten, in deren Pfarrbezirk ihre Gründe liegen; aber nicht den ersten, da sie keine Sacramente empfangen. Ketzer aber müssen so wohl den Real-, als Personalzehent dem Pfarrer entrichten, jenen wegen der Lage der Gründe, diesen, weil sie unter seiner Leitung und Aufsicht stehen.

Was den Woll-, Lämmer- und Käsezehent betrifft, verordnet das wigorniensische Concilium im Jahre 1240, daß der Zehent jener Pfarre angehöre, in deren Bezirk der Schaf- oder Kuhstall sich befindet, auch dann, wenn die Schafe oder Kühe in dem Bezirke der angränzenden Pfarre bisweilen weiden sollten. In dem Falle aber, daß der Stall sich in der einen Pfarre befindet, in der andern das Vieh aber beständig weidet, soll der Zehent zwischen beyden Pfarren zu gleichen Theilen getheilt werden. Dieß ist auch dann Rechtens, wenn das Vieh durch ein halbes Jahr in der einen, und durch das andere halbe Jahr in der andern Pfarre weidet. In der Regel ist die Zehentvertheilung im geraden Verhältnisse zur Trifftzeit, und nur ausnahmsweise bezieht jene Pfarre, in deren Bezirk das Vieh durch den größeren Theil des Jahres weidete, den ungetheilten Zehenttheil, das heißt, mit Ausschließung jener

*) Cap. 2. de restitut. spoliat. in 6.

Pfarre, wo das Vieh die übrige Jahreszeit weidete, wenn dieß die Gewohnheit mit sich bringt. Ist eine Pfarre in zwey oder mehrere aufgelöst worden, so hat sich die Mutterkirche (ecclesia matrix) den Zehent vorbehalten, oder nicht. Im ersten Falle gehört der Zehent der Mutterkirche wegen der Reservation, im zweyten Falle müßte man ihn nach dem natürlichen Rechte der Filialkirche zusprechen, wenn nicht die Congregatio Concilii Tridentini interpretum das Gegentheil entschieden hätte.

§. 16.

Real- und Personalzehent.

Realzehent (decima realis), welcher von den Früchten und Erträgnissen aller Sachen, sie mögen auf eine gerechte oder ungerechte Art erworben, beweglich oder unbeweglich, und letztere praedia urbana oder rustica seyn, entrichtet wird.

Praedia urbana sind Gebäude, welche zur Wohnung der Menschen bestimmt sind, sie mögen übrigens in oder außer der Stadt seyn *), von deren Zinsen der Zehent gegeben werden muß.

Praedia rustica, jedes andere liegende Gut, als Äcker, Weingärten ꝛc., eben so Gebäude, welche aber nicht zur Wohnung der Menschen bestimmt sind, z. B. Stallungen.

Heut zu Tage wird aber bloß von diesen letzteren der Zehent entrichtet.

Personalzehent (Decima personalis) ist nach den Canonisten jener, welcher von dem entrichtet wird, was sich jeder durch Fleiß, Geschicklichkeit, Gewerbe, Kunst ꝛc. erwirbt; der Gewinn muß aber ehrbar (lucrum honestum)

*) L. 198 ff. de V. S.

seyn, von einem schändlichen Gewerbe verlangt die Kirche keinen Zehent, damit es nicht das Ansehen habe, als billige sie solche unmoralische Handlungen. Eben so fordert die Kirche keinen Zehent von dem, was jemand durch Schenkung, Vermächtnisse, Erbfolge ꝛc. erlangt, weil die auf solche Art erworbenen Güter keine Früchte menschlicher Handlungen sind, weil sie nicht der Mensch erwirbt, sondern sie dem Menschen erworben werden (non ab homine, sed homini adquiruntur). Der Personalzehent wurde schon im achten Jahrhunderte zur Gewohnheit, und zu Ende des zwölften Jahrhunderts ein politisches Gesetz; denn Cölestin III. verordnete, daß auch von Erträgnissen der Gewerbe, der Jagd, kurz, von allen Erträgnissen der zehnte Theil den Dienern der Kirche unter der Strafe der Excommunication und Anathematisirung entrichtet werden müßte. Die Ursache war, weil auch diejenigen Laien, welche keine liegende Grundstücke besitzen, dennoch den Zehent der Geistlichkeit entrichteten. Die Canonisten nehmen noch einen gemischten Zehent (decima mixta) an, welcher theils persönlich, theils Realzehent seyn soll, z. B. Blutzehent, Milch, Wolle ꝛc.; denn die Thiere, sagen sie, werden durch die Producte der Erde ernährt, erhalten und vervollkommt, und in so fern erscheinen sie als ein Product der Erde selbst, daher realis; ohne Sorgfalt und Mühewaltung der Menschen aber blieben die Thiere mehr oder weniger unbrauchbar, daher auch personalis und mithin mixta.

Warum sollten aber nicht auch Garten-, Feldfrüchte zum gemischten Zehente gehören, da auch bey diesen die Causalität des Menschen mit den Naturkräften concurrirt? Ja, streng genommen hätten wir vielleicht gar keinen andern, als gemischten Zehent; es wird daher rathsamer seyn, mit Hinweglassung dieser Species nur einen Personal- und Realzehent aufzustellen, ihren specifischen Unterschied in die

Beschaffenheit der Früchte zu setzen, und anzunehmen, daß jener Natural- (fructus naturales), dieser Industrial- oder Civilfrüchte (fructus industriales seu civiles) zum Gegenstande habe. Der Personalzehent, in dem eben angegebenen Sinne genommen, hat in Österreich nie Statt gefunden; es gibt nur einen Realzehent, der in Entrichtung von Naturalfrüchten besteht. Wir finden zwar Beyspiele, daß von den Zinsen einiger Häuser ein Zehent gezahlt wird; allein dieß ist nicht der obigen Behauptung zuwider. Es waren nähmlich vormahls die Gründe, worauf nun Häuser stehen, Äcker, und folglich war schon ehedem der Zehent zu entrichten. Weil nun der Inhaber eines solchen Grundes durch die Erbauung eines Hauses den Zehentherrn nicht um sein Recht bringen konnte, so mußte jener sich mit diesem vorläufig wegen eines Äquivalents abfinden, welches noch bis jetzt statt des Zehents gezahlt wird.

§. 17.

Allgemeiner und Particularzehent.

Der allgemeine Zehent ist dieses, entweder

a) In Rücksicht der Grundstücke, wenn sich das Zehentrecht auf alle in einem Bezirke liegende Grundstücke, oder

b) In Rücksicht der Grundstücke und Früchte, wenn sich dasselbe auch auf alle Fruchtarten erstreckt.

Der Particularzehent ist es ebenfalls entweder

a) In Rücksicht der Grundstücke, wenn sich das Zehentrecht nur auf gewisse Grundstücke, oder

b) In Rücksicht der Früchte, wenn sich dasselbe nur auf eine gewisse Gattung von Früchten beschränkt. Dieser Unterschied ist wichtig, weil es geschehen kann, daß

jemand ein decimator universalis in Ansehung aller, im Bezirke befindlichen Grundstücke ist, der dennoch in Rücksicht der Früchte bloßer Particular-Zehentherr ist, z. B. es sind zwey Zehentherren in demselben Zehentdistricte, von welchen einem der große, dem anderen der kleine Zehent zusteht. Jeder ist in Rücksicht der Grundstücke Universal-Zehentherr, sein Zehentrecht ist aber nur auf eine gewisse Gattung von Früchten eingeschränkt *).

§. 18.

Eigentlicher und uneigentlicher Zehent.

Der eigentliche Zehent (decimae propriae, Naturalzehent) ist jener, der von den Früchten, worauf das Zehentrecht haftet, gegeben wird. Der uneigentliche (inpropriae) wenn statt des Naturalzehents ein Surrogat, z. B. Geld, prästirt wird. Wird statt des Getreidezehents in Natur, jährlich eine bestimmte Quantität einer Frucht entrichtet, so wird derselbe Sackzehent (decimae saccariae) genannt. Der Sackzehent ist ein uneigentlicher Zehent, weil er in einer pars quanta, oder mit anderen Worten, weil er in einem absolut bestimmten Theile, der eigentliche Zehent aber in einer pars quota, oder in einem relativ bestimmten Theile besteht.

Für den eigentlichen Zehent streitet so wohl nach den canonischen, als österreichischen Gesetzen die Vermuthung, der uneigentliche muß in jedem einzelnen Falle bewiesen werden; denn sein Daseyn wird nur aus einem besonderen Übereinkommen zwischen dem Zehentherrn und dem Zehentholden abgeleitet.

---

*) Hofd. 9. März 1815.

Hier entsteht die wichtige Frage: ob der Zehentherr befugt sey, statt des bisher geleisteten Sackzehents, wieder den Naturalzehent zu verlangen? — Es wird voraus gesetzt, daß anfänglich die Zehentholden zum Naturalzehent verpflichtet waren, oder daß dieses doch im vorliegenden Falle vermuthet werden müsse; denn dann ist der Vertrag, wegen welchem der Zehentherr dem Zehentpflichtigen den Naturalzehent gegen die Prästation des Surrogats überlassen hat, kein anderer, als der Miethcontract. Alle wesentliche Stücke desselben treten hier ein, indem der Zehentherr sich das Surrogat als Locarium stipulirt, und dafür die Zehentfrüchte in Natur dem Zehentholden zu seinem Gebrauche überlassen hat. Da ferner voraus gesetzt wird, daß dieser Vertrag nicht auf eine gewisse Zeit eingegangen worden ist, so ist der Zehentherr berechtigt, von Zeit zu Zeit den Naturalzehent wieder zu verlangen. Das Recht selbst, statt des Sackzehents, den Naturalzehent wieder zu verlangen, kann nicht verjährt werden; denn es ist klar, daß der Miethcontract keine Verjährung begründe (non est titulus praescriptionis); das Recht des Zehentherrn, den Naturalzehent zu verlangen, ist ein jus merae facultatis, folglich keiner Verjährung nach den bekannten Rechtsgrundsätzen unterworfen. Auch läßt sich von der Entrichtung eines gleichförmigen Zinses durch noch so lange Zeit nicht auf einen Erbzinsvertrag schließen. Doch kann es Fälle geben, in welchen dem Erbzinsherrn dieses Recht nicht zusteht, die daher als Ausnahmen von der oben aufgestellten Regel anzusehen sind.

Hierher gehört:

1) Wenn ein besonderes Gesetz etwas anderes festsetzt.

2) Wenn der Zehentherr sich dem Zehentholden verbindlich machte, sich das Surrogat für immer, statt des Naturalzehents, prästiren zu lassen (locatio, conduc-

tio perpetua). Hier kann kein Theil einseitig vom Vertrage abgehen, und, statt des Surrogats, den Zehent in Natur verlangen oder entrichten.

3) Wenn die Zehentholden alternative zum Zehent in Natur oder dem Surrogate verpflichtet sind. Hier können dieselben vermöge der alternativen Verbindlichkeit eines von beyden, was sie wollen, prästiren, und der Zehentherr kann nicht einen mit Ausschließung des andern begehren.

4) Wenn eine Verjährung nach voraus gegangenen factum contradictorium von Seite der Zehentholden vorhanden ist, und da die Befugniß des Zehentherrn ein jus merae facultatis ist; so hat nicht anders eine Verjährung Statt, als wenn der Zehentherr den Naturalzehent verlangt, die Zehentschuldigen dem Rechte desselben, den Naturalzehent wieder zu verlangen, widersprochen haben, und seit dem die gesetzliche Verjährungszeit verstrichen ist. Daß diese contradictorische Handlung von dem Zehentholden bewiesen werden müsse, ist aus den allgemeinen Grundsätzen vom Beweise, weil er darauf seine Verjährung bauet, an sich klar.

5) Auch wird von einigen behauptet, daß die gedachte Befugniß des Zehentherrn wegfalle, wenn seit unvordenklicher Zeit kein Naturalzehent, sondern ein Surrogat desselben prästirt worden ist. Und dieß scheint wirklich angenommen werden zu müssen; denn sie vertritt die Stelle eines Titels. Wegen des Ablaufes einer unvordenklichen Zeit wird nach den bekannten Grundsätzen von der unvordenklichen Verjährung im Zweifel angenommen, daß ehedem der Naturalzehent in ein Surrogat verwandelt worden sey; wenn dieß zuverläßlich und bewiesen wäre, so könnte der

Zehentherr unstreitig nicht mehr Anspruch auf den Naturalzehent, wider Willen seiner Zehentholden, machen; folglich kann er dieß auch nicht, da wegen der unvordenklichen Verjährung, die gedachte Verwandlung gesetzlich vermuthet wird. — Übrigens ist die Aufkündigung des Surrogats oder Sackzehents nicht allein dem Zehentherrn, sondern auch dem Zehentholden erlaubt; denn für diese sprechen eben dieselben Gründe, welche für die Zehentherren angeführt werden können. Übrigens haben nach dem canonischen Rechte solche Conventionen für die Nachfolger keine Wirkung, es hängt von ihrer Willkühr ab, sich den Sackzehent gefallen zu lassen, oder den Naturalzehent zu verlangen, indem der Zehent nicht den Kirchenvorstehern, sondern den Kirchen angehört, und jeder auf so lange über sein Recht verfügen darf, als ihm dieses selbst zusteht; ferner kann das Recht, statt des Naturalzehentes, den Sackzehent zu geben, nie erseßen werden, wenn auch letzteres seit noch so langer Zeit gegeben worden, weil das Recht der Kirche, den Naturalzehent zu fordern, von ihr als etwas Geistliches angesehen wird.

§. 19.

Vom Zehent der Novalien.

Um den Begriff des Novalzehents aufstellen zu können, ist nöthig, einen Begriff vom Novalgrunde zu haben, da jener von diesem abgeleitet wird. Von Novalgrund gibt es verschiedene Bedeutungen:

1) Im weitesten Sinne ist es jeder Brachacker (terra proscissa, quae anno cessavit virium no-

vandarum causa *), auf welchen aber in dieser Materie keine Rücksicht genommen wird.

2) Im weiten heißt jeder Grund, dessen Cultur verändert wird, Novalgrund; in Österreich Aufbruch.

3) Im engen wird jedes Feld so genannt, das seit langer Zeit unbebaut gelegen, nun wieder bearbeitet wird.

4) Im engsten der Grund, der seit Menschengedenken öde gelassen, nun cultivirt wird, Neurauth. Letzteren Begriff haben wir von Innocenz III.; denn da die Bischöfe mit den bisherigen Erklärungen nicht zufrieden waren, und sich häufig beym päpstlichen Stuhle anfragten, worin denn eigentlich die Natur eines Novalgrundes bestehe, so gab Innocenz III. die obige Definition. Die Canonisten dehnten in der Folge diesen Begriff auf den Fall aus, wenn ein Grund zwar bearbeitet worden ist, aber nicht mit solchen Früchten, die dem Zehente unterstehen, und nun auf selben Früchte angebaut werden, von denen der Zehent gegeben zu werden pflegt, und nannten auch diesen einen Novalgrund. Und so haben wir nach dem canonischen Rechte einen doppelten Begriff vom Novalgrunde im engsten Verstande, 1) einen mit zehentbaren Früchten bebauten Grund, der es bisher nicht war, und 2) einen bearbeiteten Grund, der bisher öde war.

§. 20.

Wem der Novalzehent zusteht.

Nach dem canonischen Rechte ist der Zehent von Novalgründen im strengsten Sinne der Pfarrkirche, in deren

*) L. 30. §. 2. ff. de verb. signif.

Bezirke die Novalien sich befinden, zu entrichten, und das burdigalensische Concilium bedroht alle, welche sich denselben zueignen wollen, mit der Excommunication. Nach eben diesem Concilium ist jeder Pfarrer berechtiget, von denjenigen, welche bisher den Novalzehent beziehen, die Restitution zu verlangen, und die, welche dem Verlangen des Pfarrers nicht Folge leisten, sind verpflichtet, sich nach Rom zu wenden, um noch ferner denselben genießen zu können. Klöster und Capitel, wenn ihnen auch von Alters her ein ganzer Pfarrbezirk zehentpflichtig ist, haben deßwegen kein Recht auf die in denselben entstehenden Novalien, weil der Zehent den Früchten, und nicht dem Grunde anklebt; wollen sie denselben der Pfarrkirche entziehen, so müssen sie hierüber ein besonderes Privilegium beym päpstlichen Stuhle erwirken. Ist ihnen aber der Pfarrbezirk deßwegen zehentbar, weil die daselbst befindliche Kirche ihrem Kloster oder Capitel einverleibt ist, so stehen ihnen die Novalien titulo incorporationis zu, und sie haben keinen andern Titel anzuführen, als den der Incorporation. Andere Decimatoren aber, deren Zehentrechte der District nicht wegen Einverleibung, sondern aus Ersitzung oder aus einem anderen gültigen Titel unterliegt, müßten sich mit einem auf dieses Recht sich insbesondere beziehenden Privilegium oder Titel versehen.

Der Zehent von Novalgründen im strengen Sinne steht denjenigen zu, welche vorher, ehe der Grund unbebaut gelassen worden, das Zehentrecht darauf hatten. In Ansehung der Novalgründe im weiten Sinne ist zu unterscheiden, ob außer dem Pfarrer jemanden von einer Fruchtgattung der Zehent gebührt, oder nur von bestimmten Gründen. Werden nur Früchte gebaut, welche dem letzteren zehentbar sind, so geschieht eine Veränderung des Zehentherrn, und zwar in der Person des Pfarrers; doch mit der durch Canonen festgesetzten Beschränkung, daß jener, wel-

cher den Zehent von den anders bebauten Gründen sammelt, dem Pfarrer, wenn er durch diese Veränderung zu sehr beschweret werden sollte, zu entschädigen habe. Im zweyten Falle bezieht jeder von den ihm zehentpflichtigen Gründen den Zehent, es geschieht keine Veränderung. Noch ist zu bemerken, daß nach dem gemeinen Rechte von Novalgründen der Zehent gleich im ersten Jahre zu leisten ist; es findet keine zeitliche Befreyung Statt.

Die Zehentfreyheit der Novalien stützt sich nicht auf eine Veränderung, sondern auf ein Privilegium oder die Gewohnheit; weil nur so viel verjährt werden kann, als besessen wird (tantum praescriptum, quantum possessum). Denn wenn ein Grund seit Menschengedenken öde lag, also keine Früchte hervor brachte, so könnte niemand ein Recht haben, Zehentfrüchte anzusprechen, folglich gab es keinen Besitz, und ohne Besitz gibt es keine Verjährung; eben dieß ist der Fall, wenn der Grund zwar bebaut worden ist, aber nicht mit decimablen Früchten.

§. 21.

Fortsetzung.

In Österreich gibt es nur zwey Arten der Novalien: Neubrüche nähmlich und Aufbrüche. Neubrüche (Neugereith) heißen nach dem Tractate jene Gründe, wo zuvor weder Furch, weder Strang, noch Kräften gesehen, auch nie was angebaut worden ist. Die Aufbrüche aber jene Gründe, welche vorher zwar angebaut gewesen, aber kurz oder lang hernach in einen anderen Bau verkehret worden sind *). Nach späteren Verordnungen werden die öden Gründe in drey Gattungen abgetheilt:

*) Tr. d. j. i. tit. 6. §. 5.

1) Solche, die bereits vor 1750, als dem Rectificationsjahre, als öde angegeben worden, und noch ungebaut sind;

2) Solche, die aus Mangel eines Besitzers oder Grundholden nach dieser Zeit verödet sind, und von dem Grundherrn versteuert werden müssen;

3) Solche, welche von Grundholden besessen und versteuert, aber ungebaut gelassen worden sind *).

Die Aufbrüche, und die öden Gründe der zweyten und dritten Gattung der angeführten Patente bringen in den Rechten der Zehentherren und den Pflichten der Zehentholden keine Veränderung hervor, da sie Gründe sind, welche vorher bebaut waren, und nur einige Zeit öde lagen. Im Tractate heißt es: Wäre aber ein Grund die meiste Zeit öde, und ungebaut gelegen, und deßwegen kein Zehent davon genommen worden, so soll der Inhaber, wenn er einen solchen Grund wiederum anbauet, davon den Zehent zu geben verbunden seyn **).

Die Eigenthümer solcher Gründe genießen bloß die ihnen verwilligten Freyjahre, nach deren Ablauf sie verpflichtet sind, demjenigen den Zehent zu entrichten, dem sie denselben früher, ehe sie die Gründe öde liegen gelassen, gegeben haben.

Anders verhält es sich aber mit den Neubrüchen und den öden Gründen der ersten Gattung. Bey diesen ist vor allem zu unterscheiden, ob sie mit zehentbaren, oder mit zehentfreyen Früchten bebaut werden; im ersten Falle kommt es darauf an, ob in dem Bezirke oder in der Ried, wo ein solcher Grund gelegen ist, ein allgemeiner

*) Patente 30. Nov. 1766, und 17. Aprill 1784, §. 1, und Hofd. 9. März 1815.

**) Tr. d. j. i. §. 10.

Zehentherr vorhanden ist, welcher das Recht, den Zehent auch von Neubrüchen zu beheben, durch ausdrücklich hierauf lautende Privilegien, Lehenbriefe oder Verträge erworben hat, und ob der Grund selbst zwischen anderen zehentpflichtigen Gründen liegt; wenn dieses ist, so unterliegen auch Neubrüche und öde Gründe der ersten Gattung dem Zehentrechte des allgemeinen Zehentherrn, und genießen bloß die ihnen bewilligten Freyjahre. Ist hingegen kein solcher Beweis vorhanden, oder liegt der Neubruch nicht zwischen zehentpflichtigen Gründen, sondern an der Gränze eines fremden Zehentgebiethes, oder ganz zehentfreyen Grundes *), oder hat jemand das Zehentrecht nur durch die Verjährung auf die in einer Gegend befindlichen bereits bebauten Gründe, oder durch Privilegien, Lehenbriefe oder Verträge erhalten, in welchen von den Novalien nicht ausdrücklich erwähnt wird; so unterliegen diese Gründe dem Zehente nicht, sie sind zehentfrey **).

Im zweyten Falle, nähmlich wenn Neubrüche und öde Gründe der ersten Gattung mit zehentfreyen Früchten bebaut, z. B. zu Obstgärten verwendet, oder wenn sie in Bezirken, wo der kleine Zehent nicht gegeben wird, zu Krautäckern benützt werden, ist hiervon weder ein Naturalzehent, noch ein Reluitionsbetrag im Gelde zu geben, welch letzterer nur dann Statt findet, wenn zehentpflichtige Gründe, die vorher schon Weingärten oder Äcker gewesen, zum Anbau zehentfreyer Früchte verwendet werden, und dem Zehentherrn der Zehent, den er zu beziehen das Recht hat, durch eine veränderte Cultur des Grundes entgehet.

Was die Freyjahre betrifft, so haben nach dem Tractate die Aufbrüche, wenn sie über zehn Jahre öde gelegen

*) Verord. 21. July 1728.
**) Tr. d. j. i. §. 5.

und Äcker sind, drey; sind sie aber Weingärten, sechs freye Jahre *).

Die Neubrüche aber sind, wenn sie zu Äcker gebaut werden, die ersten fünf Jahre, wenn sie aber zu Weingärten benützt worden, die ersten acht Jahre keinen Zehent, sondern erst nach Verlauf dieser Zeit, denselben jährlich zu reichen schuldig **).

Öden, welche von den Grundholden besessen und besteuert, aber unangebaut gelassen werden (so genannte Brandäcker) sind in Ansehung des Zehentrechtes, wie die beurbarten Gründe zu behandeln, da ihre Bebauung aus Nachlässigkeit des Besitzers unterblieb ***).

Wenn ein solcher öder Grund durch drey Jahre ungebaut gelassen worden, so muß nach den bestehenden Gesetzen, wenn die Gründe Haus- oder Haus-Überländgründe sind, der Wirth abgestiftet werden, sind es aber freye Überländgründe, so tritt nach drey Jahren der unterlassenen Bebauung das Einziehungsrecht der Obrigkeit ein.

Die öden Gründe der ersten Gattung genießen dreyßig, die der zweyten Gattung zehn freye Jahre, die der dritten aber keines, da ihre Bebauung nur aus Nachlässigkeit des Besitzers unterblieb.

§. 22.

Großer und Kleinzehent.

Den Kleinzehent nannte man auch den grünen Zehent (decimas virides), weil er gewöhnlich von dem entrichtet wird, was grüne Blätter hat. Des Kleinzehents geschieht

---

*) Tract. d. j. i. §. 5.

**) Ebendas.

***) Hofd. 9. März 1815.

in mehreren Decretalen Erwähnung; so heißt es z. B. cap. 30 X. de decimis: Viele Klöster beziehen den großen und kleinen Zehent. Welche Früchte aber den großen, und welche den kleinen Zehent ausmachen, ist nach dem canonischen Rechte unentschieden, welches zu vielen Streitigkeiten und Prozessen Veranlassung gab. Übrigens führen die Decretalisten unter Kleinzehent ausdrücklich den Zehent von der Thierbrut (foetura animalium), von Kälbern, Hühnern, Eyern, Erbsen, Bohnen, kurz von allen Hülsenfrüchten an, gestehen aber zugleich, daß an mehreren Orten das als Kleinzehent gilt, was an anderen als großer Zehent angenommen wird, mithin daß die Gewohnheit einer jeden Gegend entscheidet, worin er besteht.

Zum großen Zehent rechnet Forget (in seinem Tractate über zehentbare Sachen) den Getreide-, Gersten- und Haferzehent.

§. 23.

Wem er zustehet.

Nach canonischem Rechte kommt der Kleinzehent, so wie jeder andere Zehent, dem Pfarrer zu, er hat die Vermuthung für sich, und zwar auch mit Ausschließung derjenigen, welche den großen Zehent zu beziehen berechtigt sind; indem allgemein angenommen wird, daß der Kleinzehent nicht im großen enthalten sey, sondern jeder von ihnen eine eigenthümliche Natur habe. Wer von Laien zur Beziehung desselben berechtiget seyn will, muß dazu vom Papste privilegirt seyn.

§. 24.

Fortsetzung.

Nach unseren Gesetzen ist die Sache weniger zweifelhaft. Der Realzehent ist nähmlich entweder der Dorf- oder

Feldzehent, und letzterer entweder der große, oder der kleine. Der Dorfzehent ist jener, welcher von den Producten der Viehzucht, an großem und kleinem Viehe, Eyer, Käse, Butter, Schmalz u. dgl. entrichtet wird *).

Diese Zehentart ist nicht überall vorhanden, sondern sie wird nur an jenen Orten genommen, wo sie schon eingeführt ist.

Der große Feldzehent ist wieder zweyfach, entweder Getreide- oder Weinzehent, je nachdem er von dem Getreide, oder dem Weine gegeben wird. Unter Getreide sind aber jene Gattungen der Früchte zu verstehen, welche der Halm trägt, oder die sich zermahlen lassen, als Weitzen, Roggen, Brein u. dgl. **). Der kleine Feldzehent wird vom Safran, Flachs, Kraut, Hanf, Erdäpfel, Rüben, Gemüsen u. dgl. gegeben ***).

§. 25.

Wer schuldig ist, Zehent zu geben.

Nach dem gemeinen Rechte sind alle Christen zur Zehentprästation verpflichtet, sie mögen von was immer für einem Range oder einer Würde seyn, selbst Kaiser und Könige. Diese Pflicht liegt besonders jenen Laien ob, welche von Pfarrern oder andern Clerikern die Spiritualien empfangen, indem sie schon nach natürlichen Rechten ihren Seelsorger zu erhalten schuldig sind. Gegen diese Verbindlichkeit schützt keine Verjährung, und wenn man auch seit 200 Jahren, oder noch länger keinen Zehent gegeben hat, so bewirkt dieß keine Befreyung, sondern hat bloß die Wir-

*) Tract. tit. 6. §. 2.
**) Ebendas.
***) Ebendas. — Hofd. 8. October 1807.

kung, daß der bereits verfallene und nicht eingetriebene Zehent nicht eingetrieben werden darf, kurz der bloße Verlauf der Zeit bringt hier keine Veränderung hervor. Die Pfarrer sind aber befugt, den Zehent entweder ganz, oder theilweise, auf bestimmte oder unbestimmte Zeit nachzulassen, nur darf dieses der Kirche, als solcher, keinen Schaden verursachen, auch hat eine solche Verfügung nur für sie, nicht für ihre Nachfolger Wirkung, weil jeder nur über seine Rechte disponiren darf. Nicht nur die Laien, sondern auch die Religiosen sind dem Zehent unterworfen. Der heil. Hieronymus sagt: „Alia est causa Monachorum, alia Clericorum, Clerici pascunt oves, Monachi pascuntur.“ Und somit hat der Satz: Clericus clericum non decimat, keine allgemeine Anwendung.

Die Mönche sind zwar Cleriker, erhalten aber, in so fern sie nicht selbst Priester sind, von Priestern die spiritualia. Im alten Testamente aber hatte dieses Sprichwort seine volle Gültigkeit, weil man nirgends findet, daß Leviten, von Leviten einen Zehent bezogen haben. Eben so haben die Diacone, Sub-Diacone und die Minoristen, wie wohl sie Cleriker sind, den Zehent zu geben.

Übrigens kann man diesem Satze auch den Sinn unterschieben, daß der Cleriker als solcher, d. h. von dem, was er als Cleriker (sacro titulo) erwirbt, einem andern Cleriker keinen Zehent zu entrichten schuldig ist, sondern bloß von seinem Patrimonium, welches ihm nicht, weil er der Kirche dient, also nicht als Cleriker eigenthümlich ist.

Bey uns findet der Satz: Clericus clericum non decimat, nicht Statt, weil Zehentrechte als bürgerliche Rechte betrachtet und behandelt werden, für welche lediglich die Landesgesetze als Norm gelten, und es haben die Eigenthümer oder Nutznießer zehentpflichtiger Gründe von den zehentbaren Früchten derselben den Zehent zu geben, ohne

Unterschied, ob sie geistlichen oder weltlichen, adeligen oder unadeligen Standes sind. Auch gibt es keine einzelne Personen oder Gemeinden, welche Kraft eines landesfürstlichen oder päpstlichen Privilegiums vom Zehente befreyt wären*).

§. 26.

Wer vom Zehente befreyt ist.

Von der allgemeinen Zehentschuldigkeit sind nur jene ausgenommen, welche ihre Exemtion mittelst eines erhaltenen Privilegiums oder sonstigen Titels auszuweisen vermögen. Ein solches Exemtions-Privilegium kann lediglich nur vom Papste erwirkt werden. Vorzüglich Mönchen wurden sie ertheilt; denn aus eben dem Grunde, warum man ihnen schon sehr früh den Zehent gestattete, gab man ihnen auch diese Exemtionen. Die Cistercienser waren die ersten, welche eximirt wurden. Papst Innocenz II. gab ihnen dieß Privilegium, besonders wegen der Verdienste des h. Bernhard, des vorzüglichsten Verbreiters dieses Ordens. Pascal II. ertheilte allen geistlichen Orden das Privilegium der Zehentfreyheit. Hadrian IV. und Alexander III. schränkten dieses Privilegium nur auf die Cistercienser, Johanniter und Tempelherren ein. Nach den Immunitäts-Privilegien, so wie sie im corpus juris enthalten sind, gilt Folgendes:

1) Der ganze Regular-Clerus ist zehentfrey in Rücksicht der Novalgründe, in so fern er dieselben entweder selbst oder auf seine Kosten bebaut, dann der Garten-erzeugnisse und Futterkräuter.

2) Die Cistercienser, Tempelherren und Johanniter haben das Recht der Zehentfreyheit aller ihrer Grundstücke, wenn sie dieselben selbst bearbeiten. Doch so, daß sie

*) Hofd. 9. März 1815.

3) Nach der Anordnung des lateranensischen Conciliums, von der Beendigung dieses Conciliums an, also seit dem Jahre 1215, neue Besitzungen nur zur Gründung neuer Klöster zu erwerben berechtigt, und dieselben andern zur Bearbeitung zu überlassen schuldig sind, damit von ihnen der Zehent entrichtet werde.

4) Sollten diese drey Orden nach dem Jahre 1215, wie immer Gründe erwerben, und dieselben mit ihren eigenen Händen cultiviren, so sollen sie verpflichtet seyn, nichts desto weniger den Zehent zu geben.

Ferner, wenn Gründe, welche den privilegirten Orden gehörten, und zehentfrey waren, an andere nicht privilegirte Personen gelangen, so unterliegen sie wieder dem Zehent, weil diese Privilegien höchst persönlich sind, und nicht auf den Besitzungen selbst haften.

§. 27.

Fortsetzung.

Nach den in Österreich geltenden Vorschriften ist Zehentfreyheit die Regel, und Zehentpflichtigkeit die Ausnahme. Wenn also nicht streng bewiesen werden kann, daß jemand den Zehent zu geben schuldig sey, so ist jener schon dadurch von der Entrichtung desselben frey *). Übrigens können auch solche Personen, welche sonst der Zehentpflicht unterworfen sind, von demselben befreyet seyn, wenn sie solche Früchte bauen, oder solche Gründe besitzen, von denen kein Zehent zu geben ist, oder wenn sie den Zehent mit Einwilligung aller Interessenten unentgeldlich oder entgeldlich für immer, oder nur auf einige Zeit an sich gebracht haben. Dieses geschieht besonders durch die Bestandnahme des Ze-

*) Hofentsch. 16. Juny/23. August 1796. — Hofd. 9. März 1815.

hents von Seite der Zehentpflichtigen, wenn sie den zu entrichtenden Zehent durch einen jährlich zu gebenden Zins reluiren. Denn es ist jeder Zehentherr berechtigt, seinen Zehent entweder an seine Zehentholden, oder an Fremde in Bestand zu verlassen, er ist aber durch einen solchen Vertrag nur durch die Zeit, während selber dauert, seines Rechtes zur Abnahme des Zehents in Natura verlustig, und erhält dasselbe wieder nach Verlauf der Bestandzeit *).

Auch kann der Zehent dadurch abgelöset werden, daß ein jährlich zu entrichtendes Quantum an ausgedroschenen Körnern, welches dann der Sackzehent heißt, bedungen wird. Bey diesen Ablösungsarten ist aber zu bemerken, daß, wenn das Zehentrecht ein fatirtes Zugehör eines einem Gültebuche oder der Landtafel einverleibten Grundstückes ist, der Consens der politischen Behörden, und wenn hierauf ein Fideicommiß, oder ein Lehenband, oder Schulden haften, die Einwilligung der Agnaten, und der Gläubiger bey dem Landrechte zu erwirken sey **). Wenn das Zehentrecht aber zur Bestiftung einer geistlichen Gemeinde oder Pfründe gehört, so müssen hierbey alle jene Förmlichkeiten beobachtet werden, welche bey der Veräußerung geistlicher Güter vorgeschrieben sind.

Bey Zehentverpachtungen ist vorgeschrieben, daß, um den Genuß der Zehentfrüchte so viel, als möglich, dem Anbauer ohne Nachtheil des Zehenteigenthümers zuzuwenden, die Zehentherren, welche ihre Zehente nicht selbst einzuziehen und zu benützen gesonnen sind, verbunden seyn sollen, dieselben vor allen den Zehentholden anzubiethen, so zwar, daß sie erst dann, wenn sie sich mit ihren Zehentholden über

---

*) Tract. tit. 6. §. 16.

**) Pat. 1. September 1798.

die Bedingnisse der Überlassung nicht vereinigen können, berechtiget sind, andere Pächter zu wählen.

Allein selbst in diesem Falle soll noch dem Zehentholden, wenn ganze Gemeinden zur Richtigstellung des Pachtschillings sich verbinden, bey dem außer dem Wege der Versteigerung eingegangenen Zehentpachtungen das Einstands- oder Vorrecht gebühren; jedoch um die Zehentherren in ihrem Rechte nicht zu kränken, und nicht gegen die Natur der Meistbiethung zu handeln, soll ihnen dieses Einstands- oder Vorrecht nicht auch bey den im Wege der öffentlichen Versteigerung geschehenen Zehentpachtungen zu Statten kommen. Damit jedoch dadurch, daß die Zehentholden bey einer unmittelbaren Zehentversteigerung keinen Vortheil genießen, die für sie angetragene Begünstigung nicht vereitelt werden könne; so soll der Zehentherr den Zehent vor jeder Verpachtung desselben seinen Zehentholden um so gewisser und aufrichtiger anzubiethen verbunden seyn, und sich über den wirklich erfolgten, aber fruchtlos geschehenen Anboth ausweisen können, als im Widrigen ohne diesen vorläufigen Anboth so wohl die Versteigerung selbst, als der darauf sich gründende Contract ohne weiteren für null und nichtig erkläret werden würde. Endlich sollen alle erdichtete Verträge, die zur Umgehung dieses Gesetzes verabredet oder geschlossen werden, als Verfälschungen angesehen, und die darüber Betretenen mit den für Betrieger in den Gesetzen bestimmten Strafen belegt werden *)

In der Kundmachung dieser Verordnung von Seite des steyerischen Guberniums heißt es: daß dieselbe als ein Nachtrag derjenigen vom 7. Februar 1791, wodurch der Antrag der Stände, daß bey Zehentverpachtungen die Gemeinden in der Concurrenz mit einem fremden Pächter, durch den

---

*) Hofd. 7. Julius 1796.

Anboth gleicher Bedingungen das Einstands- oder Vorrecht haben sollen, genehmigt wurde, anzusehen sey. — Und am Ende wird hinzu gesetzt: daß übrigens dort, wo Pachtcontracte auf mehrere Jahre noch bestehen, oder wo Einzelne den Zehent von der Obrigkeit durch Kauf an sich gebracht haben, diese Personen in dem ruhigen Genusse ihrer Rechte zu verbleiben hätten.

Über eben diesen Gegenstand ist für Ostgallizien noch folgende Verordnung insbesondere ergangen: Se. Majestät haben die pohlnische Constitution vom Jahre 1635, nach welcher jeder Bischof in seinem Kirchsprengel, in welchem die Zehentabnahme gebräuchlich war, das Bestätigungsrecht der Vergleiche, Contracte und Quittungen hat, von nun an aufzuheben, und dagegen anzubefehlen geruhet, daß zwar der Einfluß der Geistlichkeit auf die Zehentreluition zu beseitigen, die Zehentreluitionen selbst aber, da solche in manchem Falle für beyde Theile vortheilhaft seyn können, keineswegs zu verbiethen, sondern dem wechselseitigen freywilligen Einverständnisse, und ohne daß dabey ein Zwang von irgend einer Seite eintrete, gegen einen entweder von Jahr zu Jahr zu bestimmenden, oder nach mehreren Jahren zu erneuernden Geldbetrag zu überlassen wären. Nur wenn dergleichen Verträge auf länger, als drey Jahren geschlossen werden, soll hierzu die vorläufige Bewilligung des königl. Kreisamtes von Seite des Pfarrers angesucht werden. Die Zehentreluirungen für einen auf beständige Zeiten unveränderlichen Geldbetrag jedoch, wären zu verbiethen. Bey zeitlichen Zehentpachtungen ist festgesetzt, daß den Zehentholden und den Gemeinden, wenn diese insgesammt dafür haften, der Vorzug einzuräumen, und im gütlichen Wege, durch Vermittelung der Kreisämter, die Einleitung zu treffen sey, daß die Zehentherren ferner sich auf ewige Zeiten, nach einem für beyde Theile billigen An-

schlag, durch eine Reluition in Körnern, mit ihren Zehentholden abfinden, und darüber unter Bestätigung des Guberniums Contracte errichtet werden, bey welchen jedoch aller Zwang entfernt bleiben müsse *).

Den Zehentholden gebührt also das Einstandsrecht bey allen so wohl außer, als im Wege der Versteigerung eingegangenen Zehentpachtungen, um aber einerseits durch zu späte Erklärungen der Zehentholden den Zehenteigenthümer und die Meistbiethenden in keine Verlegenheit zu setzen; andererseits auch den Zehentholden eine angemessene Zeit zur gemeinschaftlichen Berathung, ob sie das Einstandsrecht ausüben wollen oder nicht, zu belassen, ist festgesetzt: daß die Zehentholden ihre dießfällige Erklärung längstens binnen sechs Tagen, vom Tage der Licitation an gerechnet, abzugeben haben, widrigens sie mit einer späteren Erklärung für die Ausübung des Einstandsrechtes nicht mehr angehört werden, und der Zehent ohne weiters an den Meistbiethenden überlassen wird **). Damit aber die Zehentpflichtigen sich der ihnen gesetzlich zugestandenen Rechtswohlthat des Einstandsrechtes desto sicherer erfreuen können, ist verordnet, daß nebst der Bekanntmachung der Zehentverpachtung durch die Zeitungsblätter die Gemeinden mündlich von Seite des Zehentherrn zur Wahl ihrer Abgeordneten aufgefordert, und ihnen das Vorrecht und die Wohlthat begreiflich gemacht, und sie durch ihre Abgeordnete zur Versteigerung vorgeladen werden sollen und müssen ***).

Wenn der in Pacht genommene Zehent wegen außerordentlicher Zufälle, als Feuer, Krieg, Seuche, großen Überschwemmungen, Wetterschlägen oder gänzlichen Miß-

*) Hofd. 18. Julius 1796.

**) Hofd. 2. August 1804.

***) Gub. Curr. Grätz 18. May 1793.

wachs nicht eingehoben werden kann, so ist auch kein Pachtzins zu entrichten *). Wenn durch außerordentliche Zufälle die Nutzungen des nur auf Ein Jahr verpachteten Zehents um mehr, als die Hälfte des gewöhnlichen Ertrages gefallen sind; so gebühret dem Zehentpächter von dem Verpächter ein so großer Nachlaß, als durch diesen Abfall an dem Pachtzinse mangelt **). Hat der Zehentpächter unbestimmt alle Gefahren auf sich genommen, so werden darunter nur die Feuer-, Wasserschäden und Wetterschläge, nicht aber Krieg, Seuche und gänzlicher Mißwachs verstanden ***). Damit der Zehentpächter den Nachlaß des ganzen Pachtschillings, oder eines Theiles desselben entweder aus dem Vertrage oder dem Gesetze ansprechen kann; so muß der Pächter den geschehenen Unglücksfall dem Verpächter ohne Zeitverlust anzeigen, und die Begebenheit, wenn sie nicht landkündig ist, gerichtlich oder wenigstens durch zwey sachkundige Männer erheben lassen ****).

§. 28.

Mit welcher Gesinnung der Zehent zu entrichten ist.

Aus dem Vorhergehenden ist bekannt, daß der Zehent nach seinem Ursprunge, und nach seiner ersten Einrichtung eine Art von Opfer ist, durch welches die Gläubigen einen Theil ihrer zeitlichen Güter Gott darbringen, in der Absicht, daß seine Diener unterhalten, und die Armen unterstützt würden. Anfangs war die Entrichtung desselben freywillig;

*) Allg. b. G. §. 1104.
**) Allg. b. G. §. 1105.
***) Allg. b. G. §. 1106.
****) Allg. b. G. §. 1108.

es hing von der Willkühr eines jeden Einzelnen ab, ihn zu geben oder nicht. Bald wurde er aber zur Pflicht, zu deren Erfüllung jeder gezwungen werden konnte. Damit aber die Zehententrichtung eine für die, welche ihn entrichten, heilbringende, Gott wohlgefällige Gabe bleibe, ist vorgeschrieben, daß der Clerus das Volk vom Zwecke dieses Zehents unterrichte, und es ermahne, ihn nicht aus Furcht des Zwanges, sondern durch fromme Gesinnungen geleitet, gern und bereitwillig darzubringen, (ut faciat hilarem vultum et in exultatione sanctificet decimas suas). Der Widerwille des Volkes, und die Verweigerung des Zehents, wovon wir schon in den ältesten Zeiten häufige Beyspiele finden, kam stets daher, weil das Volk den Zehent als eine drückende Last betrachtete. — Die Geistlichen sollen dafür im Weinberge des Herrn arbeiten, sie sollen davon leben, und damit die Armen unterstützen. Es war auch schon sehr früh die Frage: ob das Volk nicht berechtiget sey, den Zehent zu verweigern, wenn es offenbar und erwiesen ist, daß derselbe nicht zu dem von den Gesetzen vorgeschriebenen Gebrauche verwendet werde. Allein ein solches Recht kann den Zehentpflichtigen weder nach natürlichen, noch canonischen Gesetzen zugeschrieben werden; denn es ist nicht ihre, sondern die Sache der Oberen, zu sorgen, daß von dem Zehente der gehörige Gebrauch gemacht, der allfällige Mißbrauch abgestellt und geahndet werde: ihre Pflicht ist, den bestehenden Gesetzen und Verordnungen gemäß zu handeln, und der Satz: ubi cessat ratio legis, ibi cessat et dispositio legis, hat nicht einmahl für den Richter Gültigkeit, um so weniger für die, welche dem Richter Gehorsam schuldig sind. Die Hirten sind Gott und ihren Oberhirten verantwortlich, nicht aber ihren Schafen. Ferner können Untergebene unter keinem Vorwande sich

solchen Lasten entschlagen, die ihnen das Gesetz auflegt, mithin auch nicht der Zehentpflichtigkeit.

§. 29.

Mit welcher Gesinnung der Zehent zu empfangen ist.

Gleichwie die Zehentpflichtigen mit bereitwilligem und freudigem Herzen den Zehent darzubringen haben, eben so sollen die Geistlichen denselben, als ein Gott dargebrachtes Opfer, mit Demuth und Dankbarkeit in Empfang nehmen. Daher sollen die Decimatoren, besonders die Geistlichen, des Zehents wegen nie mit Strenge und Härte verfahren (temporalia enim potius perdenda, quam nomen Dei blasphemandum). Folglich ist es ihre Pflicht, von dem, was sie nach strengem Rechte fordern dürften, ganz oder zum Theile nachzulassen (liberales esse oportet), so oft der Zehentpflichtige durch die Entrichtung des Zehents verarmen würde; weil sonst die nöthigen Gesinnungen des Gebers so wohl, als des Empfängers zu Grunde gehen müßten. Mehrere Theologen mahnen die Cleriker, von Dürftigen gar keinen Zehent zu nehmen (manu sinistra recipiant, et manu dextra reddant), vorzüglich darum, weil der Zehent die Natur eines Almosens habe, und es unnatürlich sey, von Armen Almosen zu verlangen.

Auch steht ihnen der Eid, daß sie die Rechte ihrer Kirche stets vertheidigen wollen, und auf welchen sich so viele Cleriker berufen, nicht entgegen. Denn dieses Jurament verbindet nicht zur Härte und Unbilligkeit, sondern verpflichtet nur in so fern, als damit die Ehre Gottes, und die Erbauung des Nächsten bestehen kann. Vorzüglich werden aber denjenigen Sanftmuth und Nachgiebigkeit zur Pflicht gemacht, welche, ohne die Beschwer-

lichkeiten der Seelsorge den Zehent zu beziehen haben, z. B. Religiosen; denn für sie hat er die Natur des Almosens, welches nicht gefordert, sondern erbethen werden muß.

§. 30.

Wovon der Zehent zu geben ist.

Alexander III. befiehlt den Pfarrern, von Heu, Wolle, Wein, Getreide, Baumfrüchten, Vieh, von den Erträgnissen der Gärten, Mühlen, Fischteichen, Bienen, der Jagd, von allen Beschäftigungen, ja von Kriegs- und Civilbedienstungen, kurz von allem ehrbaren Gewinne den Zehent zu nehmen *).

Der heilige Thomas entschied: daß die Christen von allem, was sie besitzen, den Zehent zu zahlen schuldig sind, und wiewohl im alten Bunde kein Personalzehent gegeben wurde, so mußte ihn doch das Volk im neuen Bunde geben, secundum indigentiam ministrorum et consuetudinem patriae.

Die Päpste, deren Entscheidungen in den Decretalen Gregors IX. enthalten sind, und somit zum gemeinen Rechte gehören, weisen fast alle Anfragen, von welchen Früchten der Zehent gegeben werden sollte, auf die Gewohnheit des Ortes, und das lateranensische Concilium unter Innocenz III. verordnet, daß diejenigen Früchte dem Zehent unterliegen sollen, welche es nach der Ortsgewohnheit sind. Daraus schließen die Canonisten, daß beym Zehent vorzüglich auf die Gewohnheit Rücksicht genommen, und es selbst dem gemeinen Rechte vorgezogen werden müsse, so wohl in Betreff der Zehentquota, als der Beschaffenheit und Entrichtungsart des Zehents. Dadurch vermieden sie

*) Cap. 5. X: 6. u. 22. X: de decimis.

viele Streitigkeiten, indem das Volk dasjenige immer bereitwillig gibt, was es bisher zu geben pflegte, zu dem Ungewohnten aber nur mit Mühe gebracht werden kann. Deßwegen sahen sich auch die weltlichen Fürsten nicht selten genöthiget, dem Clerus aufzutragen, sich von solchen Zehenten zu enthalten, welche die Gewohnheit nicht für sich haben. Ob aber dieser oder jener Zehent gewöhnlich (decima solita), oder ungewöhnlich (decima insolita) ist, hängt nicht vom Grunde, sondern von der Art der Früchte ab, indem nicht der Grund, sondern die Frucht zehentbar ist. Ist also von einem Grunde auch durch 100 Jahre der Zehent entrichtet worden, so geschah es nicht deßwegen, weil der Grund decimabel ist, sondern deßwegen, weil die von ihm hervor gebrachten Früchte der Gewohnheit gemäß dem Zehent unterliegen; wird nun auf demselben Grunde eine Fruchtart gebaut, von welcher der Zehent bisher nicht gegeben zu werden pflegte, so liegt sie außer dem Zehent. Aus dem Bisherigen geht hervor, daß nach dem canonischen Rechte die Arten der Früchte, welche zehentbar sind, nicht aufgezählt werden können, sondern die Beantwortung dieser Frage von der Gewohnheit eines jeden Ortes abhängt.

§. 31.

Worauf der Zehent hafte.

Der Zehent besteht in einem bestimmten Theile der Früchte, folglich ist er ein Theil der Früchte; wo es keine Früchte gibt, gibt es auch keinen Theil derselben, mithin keinen Zehent. Ferner wird der Zehent nicht vom Grunde, sondern von den Früchten entrichtet, folglich klebt er den Früchten und nicht dem Grunde an (est onus fructuum et non praediorum), oder was dasselbe ist, der Zehent

haftet unmittelbar auf den Früchten und mittelbar auf dem Grunde. Daraus folgt:

1) Daß das Zehentrecht in Rücksicht dessen, gegen den es zusteht, kein objectiv dingliches, sondern objectiv persönliches Recht ist.

2) Daß, wo keine Früchte wachsen, auch kein Zehent gefordert werden kann, es mag nun dieß aus Zufall oder aus Schuld des Zehentholden geschehen.

3) Daß, wo wenigere und schlechtere Früchte wachsen, die Ursache davon mag wo immer liegen, nur von diesen der Zehent zu entrichten ist. Einen Zehent von fructibus percipiendis, d. h. von Früchten, welche hätten bezogen werden können, gibt es nicht.

4) Daß, so oft das zehentbare Grundstück zehentbare Früchte trägt, so oft auch der Zehent erhoben werden kann; daß es also auf die Anzahl der Benützung in Einem Jahre hier nicht ankommt. Der Grund ist offenbar; denn so oft decimable Früchte auf dem Zehentfelde vorhanden sind, so oft ist der Gegenstand des Zehentrechtes vorhanden, mithin kann dasselbe auch ausgeübt werden.

5) Daß der Zehent, welcher in einem Jahre nicht erhoben wurde, nicht im folgenden Jahre nachgehohlt, folglich nicht der doppelte gefordert werden darf; er wird für nachgelassen gehalten, voraus gesetzt, daß der Zehentpflichtige nicht diebisch (furtim) gehandelt hat, folglich dieß gethan hat, was im §. 34 gesagt wird.

6) Daß die eigentlichen Zehentrückstände auf den neuen Besitzer des Grundes nicht übergehen, wenn er denselben sub titulo singulari erhielt, erwarb er ihn aber titulo universali, mithin als Erbe, so ist er diese Zehentrückstände abzutragen schuldig, weil er

die Person des Erblassers vorstellet (heres succedit in vitia defuncti).

7) Daß der Zehentpflichtige, als Eigenthümer des Grundes, denselben auch uncultivirt lassen, mithin weder vom Pfarrer, noch von einem andern Zehentherrn gezwungen werden darf, ihn zu besäen und zu bebauen.

8) Daß bey einem Pachte nicht der Verpächter, sondern der Pächter den Zehent zu geben habe.

§. 32.

Von der Zehenterhebung.

Die Erhebung des Zehents kann in Rücksicht

I. Des Quantums,

II. Des Ortes,

III. Der Zeit, und

IV. Der Art betrachtet werden.

§. 33.

I. Rücksicht des Quantums.

In der christlichen Kirche ward der Zehent nach dem Muster des alten Bundes eingeführt, im alten Testamente bestand er aber im zehnten Theile der Früchte, daher nahm man dieß auch im neuen Testamente an. Dieß drückt auch das Wort: Zehent von zehn (decimae a decem) nach seiner Etymologie aus, und im Zweifel wird der zehnte Theil so lange vermuthet, bis entweder der Zehentherr beweiset, daß er einen größern Theil zu fordern befugt sey, oder die Zehentpflichtigen darthun, daß das Zehentrecht auf einen geringern Theil eingeschränkt sey.

Vorzüglich kommt es aber auf die Umstände, welche in jedem vorliegenden Falle eintreten, oder eine Vermuthung

für einen oder den andern Theil begründen, und auf die in jeder Gegend herrschende Gewohnheit an. Daher geschieht es, daß an vielen Orten mehr, z. B. das Neuntel, an andern weniger als der zehnte Theil der Früchte gegeben wird. An einigen wird der eilfte, an andern der zwölfte, zwanzigste, dreyßigste Theil, an manchen noch weniger geliefert. Nichts destoweniger heißt er Zehent, und Franz v. Royc*) gibt folgenden Grund darüber an: „Entweder," sagt er, „sind diese Theile an die Stelle des Zehents gekommen, oder die gleich anfangs vorgenommene Schätzung dieses heiligen Tributs fiel auf diese Theile aus, und in der Folge blieb man dabey." Noch ist zu bemerken, daß der Zehentherr das Recht fortzuzählen hat. Dieses Recht gründet sich darauf, weil ihm das Recht zusteht, den bestimmten, z. B. den zehnten Theil von den auf dem zehentbaren Grundstücke gezogenen Früchten zu nehmen, mithin er befugt ist, von allen auf dem Grundstücke gewachsenen Früchten den bestimmten Theil zu nehmen. Wenn daher sechzehn Garben auf einem Acker vorhanden sind, so kann er nicht allein eine Garbe nehmen, sondern auch auf einem andern Acker des nähmlichen Eigenthümers auf die sechs im ersteren überschießenden fortzählen, und wenn er nur diesen einzigen Acker besitzt, wieder den zehnten Theil von den übrigen sechs Garben nehmen.

§. 34.

II. In Rücksicht des Ortes.

Für die Erhebung des Naturalzehents bestehen verschiedene Vorschriften. Es ist verbothen, vor oder nach Sonnenuntergang etwas vom Felde nach Hause zu führen, son-

---

*) Lib. 2. Institut. juris canonici cap. 12.

dern die vom Boden getrennten Früchte sollen auf dem Felde gelassen, in Haufen gesammelt, oder in Garben gebunden werden. Ferner, die Zehentholden sollen vom Felde nichts wegnehmen, bis sie nicht dem Zehentherrn oder seinem Bevollmächtigten die Anzeige gemacht haben, daß die Früchte zur Zehenterhebung bereit seyn. Der Zehentherr ist berechtigt, von jeder Garbe, wo es ihm gefällig ist, anzufangen zu zählen, und verpflichtet, den Zehent auf seine Kosten nach Hause zu führen. Die Behauptung, daß im gemeinen Rechte die Verbindlichkeit des Bauern, den Zehent dem Pfarrer auf ihre Kosten nach Hause zu schaffen, gegründet sey, ist falsch; denn es geschieht nirgends davon eine Erwähnung. Man beruft sich zwar auf c. 65. C. XVI.; allein dieser Canon beweiset nichts, da darin Hieronymus nur den Zehent überhaupt empfiehlt. Der Zehentherr oder sein Bevollmächtigter hat Zeit und Ort zu bestimmen, wann und wo er zur Abzählung erscheinen wird. Kommt er zur festgesetzten Zeit nicht, so sind die Zehentholden berechtigt, das Ihrige mit Zurücklassung des Zehents nach Hause zu führen.

§. 35.

III. In Rücksicht der Zeit.

Der Realzehent wird sogleich entrichtet, so bald die Früchte separirt oder gesammelt sind. Der Personalzehent aber nicht in dem Augenblicke, als der Gewinn gemacht worden ist, sondern nach Art anderer Abgaben mit dem Ende eines jeden Jahres. In Betreff des Thierzehents besteht die Vorschrift, daß die Thiere nicht gleich nach der Geburt, sondern erst dann der Kirche überliefert werden sollen, wenn sie der mütterlichen Milch nicht mehr bedürfen, weil sie sonst unnütz wären, und sterben würden. Weiter aber, als bis zur Zeit, in welcher die Thiere ohne Pflege

der Mutter leben können, sind die Zehentholden in der Regel nicht verbunden, dieselben aufzubewahren und zu erhalten, es müßte denn Gewohnheit oder ein Vertrag hier etwas anderes bestimmen, wie es wirklich an mehrern Orten üblich ist.

§. 36.

IV. In Rücksicht der Art.

Nach den Canonen und dem Concilium von Trient *) muß der Zehent

1) Vollständig (integre) prästirt werden. Zur Vollständigkeit des Zehents wird aber erfordert, daß in denselben nichts darf eingerechnet werden, also weder die auf Erzeugung verwendeten Kosten, noch die Lasten, denen sich der Zehenthold hat vielleicht unterziehen müssen. Doch um den Sinn der Vollständigkeit (integritas decimarum) gehörig zu verstehen, ist nöthig, den Personal- von dem Realzehent zu trennen. Jener wird vom Gewinne und von Civilfrüchten, dieser von Naturfrüchten prästirt.

Gewinn (lucrum) ist das, was nach Abzug der Auslagen übrig bleibt (lucrum est, quod superest); daher, wenn jemand in einer Handlung des Jahres hindurch 10,000 Gulden einnimmt, 8000 Gulden ausgibt, so zahlt er nicht von jenen den Zehent mit 1000 Gulden, sondern von 2000 Gulden mit 200 Gulden. Eben dieß ist auch Rechtens bey den Civilfrüchten (fructus civiles); bey den Naturfrüchten (fructus naturales) stellen die Canonisten den Grundsatz auf: Fructus sunt salva decima,

*) Sess. 25. cap. 12. de Reform.

d. h. nur das, was nach Entrichtung des Zehents noch übrig bleibt, ist Erträgniß. Wer also hundert Mandel fechset, muß dem Pfarrer zehn geben, und wenn auch alle hundert eben so viel werth wären, als ihm ihre Producirung kostete; ihm hat also der Acker nicht nur nichts eingetragen; denn non est fructus, nisi deducta decima, sondern er hat vielmehr Schaden.

Dieß ist die vom Papste Innocenz III. gemachte Distinction zwischen Civil- und Naturalfrüchten, und Entscheidung der Frage: ob die Erzeugungskosten bey Bestimmung des Zehents in Anrechnung gebracht werden sollen, oder nicht. Bey der Anfrage, ob man jene Kosten, welche auf die Erhaltung oder Verbesserung und größeren Nutzbringung der Grundstücke gemacht worden sind, in dem Zehent einrechnen soll oder nicht, entschied derselbe Papst das letztere aus dem Grunde, weil die erhaltenen oder verbesserten Äcker dem Eigenthümer, und mithin von den Auslagen Vortheile genug in Händen bleiben. Mit dieser Erklärung stimmte das canonische Recht und die Gewohnheit überein; doch hatten bisweilen die Zehentherren von ihrem strengen Rechte entweder aus Mitleiden oder Gutmüthigkeit nachgelassen, oder sie wurden aus politischen Gründen vom Landesfürsten dazu verhalten.

Die Canonisten stellen ferner den Grundsatz auf, der Zehent sey

2) In specie zu geben, ohne Rücksicht auf eine Ersitzung, auf ein Übereinkommen oder einen Vergleich, welcher zwischen dem Pfarrer und den Pfarrkindern abgeschlossen worden ist (decima in specie solvenda non obstante praescriptione aut conventione). Folglich ist die Zehententrichtung in Pausch und Bogen, d. h. wenn statt des Zehents jährlich ein be-

stimmtes Quantum gegeben wird, welches unveränderlich bleibt, also weder durch die Fruchtbarkeit des Jahres vergrößert, noch durch die Unfruchtbarkeit desselben verringert wird, auch alsdann unzuläßlich, wenn jemand einen Vertrag, oder die hundertjährige, oder unvordenkliche Verjährung für sich anführen könnte. Eben so ist dem canonischen Rechte die Abfindung, nach welcher für den Zehent jährlich eine bestimmte Geldsumme entrichtet wird, entgegen und unerlaubt. Allein diese Anordnungen kamen nach dem Zeugnisse mehrerer Schriftsteller nie in strenge Anwendung; die Gerichte entschieden nach Verjährung und Convention, und man zog das bestimmte Pauschquantum, zumahl beym Kleinzehent, der Zehententrichtung in specie um so mehr vor, da dadurch die geistlichen Einkünfte sicherer und gewisser, und viele Schwierigkeiten und der Kirche ungeziemende Zänkereyen, welche bey Erhebung des Zehents nicht selten zu entstehen pflegen, hintan gehalten wurden.

3) In Betreff des Viehzehents ist vorgeschrieben, daß der Zehentpflichtige jedes kommende zehnte oder zwanzigste (oder noch spätere) Thier, ohne Unterschied, ob es gut oder schlecht ist, dem Zehentherrn übergeben soll. Ist es zweifelhaft, welches Thier das zehnte oder zwanzigste sey, so soll weder das beste, noch das schlechteste gegeben, sondern ein rechtschaffener Mann als Schiedsrichter gewählt werden, welcher eines von mittelmäßiger Beschaffenheit, als das zehnte oder zwanzigste zu bestimmen haben wird.

§. 37.

Fortsetzung.

Unsere gesetzlichen Anordnungen stimmen mit den canonischen mehr oder weniger überein. Der Getreidezehent soll von solchen Früchten, welche sich füglich in Garben binden lassen, und mit der Sichel abgeschnitten werden, mandel- oder garbenweise abgenommen werden *). Der Zehentholb muß nähmlich das Getreide in mehrere gleiche Theile abtheilen und aufbinden, welche dann **Garben** heißen. Diese Garben werden auf mehrere Haufen zusammen getragen, und ein Haufe von einer bestimmten Anzahl Garben heißt dann **Mandel**. Das zehnte von diesen Mandeln gehört dem Zehentherrn. Damit aber der Zehentholb die Garben und Mandel, so viel möglich, gleich mache, so ist dem Zehentherrn frey gestellt, von welchem Mandel, wie sie nach der Reihe auf dem Acker stehen, er zu zählen anfangen wolle. Jenes Mandel, von welchem der Zehentherr Willens ist, zu zählen anzufangen, wird durch Einsteckung eines Stabes bezeichnet, und das heißt den Zehent **ausstecken**. Wenn aber die Früchte nicht mit der Sichel abgeschnitten werden, und sich nicht leicht in Garben binden lassen, wie z. B. Wicken, Erbsen, Heiden u. dgl., so wird der Zehent **mahd- oder haufenweise** genommen. Die Mahden oder Haufen, von denen der Zehente dem Zehentherrn gebührt, sollen, so viel möglich, gleich seyn, und dem Zehentherrn steht ebenfalls frey zu bestimmen, von welcher Mahd oder welchem Haufen er zu zählen anfangen wolle **). Sind aber die Mahden oder Haufen ungleich, so ist der Zehent-

---

*) Tr. tit. 6. §. 6.

**) Ebendas.

hold verbunden, sie auf Begehren des Zehentherrn gleich zu machen *).

Der Zehentmann darf vor Aussteckung des Zehents keine Früchte nach Hause bringen, damit er aber an Einführung seines Getreides nicht gehindert werde, und dadurch Schaden leide, so soll der Zehentherr, wenn er vom Zehentholden ersucht wird, auf seinem Grunde den Zehent sogleich ausstecken und erheben. Würde er dieß nicht thun, so soll der Zehenthold berechtigt seyn, sein Getreide mit Zurücklassung des Zehents nach Hause zu führen, ohne für irgend einen Schaden zu haften **). In der Folge ward festgesetzt, daß der Zehentherr binnen drey Tagen, als ihn der Zehenthold darum angegangen hat, den Zehent ausstecken und erheben soll, es müßte denn seyn, daß er durch Ungewitter daran verhindert worden wäre. Sollte er aber saumselig seyn, so soll dem Zehentholden erlaubt seyn, sein Getreide durch Unparteyische, allenfalls durch den Richter und die Geschwornen auszustecken, das Seinige heimzuführen, und den Zehent am Felde liegen zu lassen ***).

Nach einer alten Verordnung vom Kaiser Leopold I. wird es den landesfürstlichen Zehentholden, so wie denen des Wiener Bisthums (seit dem Jahre 1723 Erzbisthum) nachdrücklichst verbothen, vor Aussteckung des Zehents etwas nach Hause zu führen, und wer dessen betreten oder überwiesen wird, soll damit bestrafet werden, daß ihm der Zehent, dem Zehentherrn aber der Grund überlassen werde ****).

---

*) Tr. tit. 6. §. 6.

**) Verord. 22. Aprill 1545. — 22. July 1564 und 3. July 1584.

***) Tr. tit. 6. §. 7. — Verord. 21. December 1786.

****) Verord. 22. Juny 1693.

Eine spätere Verordnung befiehlt, daß der Zehent binnen vier und zwanzig Stunden von der Zeit der Anmeldung ausgesteckt werden müsse, und falls es nicht geschehe, der Zehenthold befugt sey, den Zehent vom Richter und von Geschwornen ausstecken zu lassen, und seine Früchte nach Hause zu führen, weil der Termin von drey Tagen eine zu lange Frist, und dem Zehentholden zu beschwerlich schien *).

So wie der Getreidezehent auf dem Felde genommen wird, soll der Weinzehent an den Weingebirgen und von den Weingärten, und zwar von dem Maisch, d. h. jener Masse, welche aus den zerstampften Weintrauben entsteht, genommen werden **).

Eine alte Verordnung für die Bürgerschaft von Wien befiehlt, daß der Weinzehent in der Weinpresse, d. h. in dem Orte, wo man den Wein presset, erhoben werden soll ***).

Die Kellerbeschau, d. h. den Weinzehent aus dem Keller zu nehmen, ist verbothen, außer es hätte der Zehentherr solche durch zwey und dreyßig (jetzt dreyßig) Jahre ruhig und ohne Widerrede ausgeübt, wo ihm dann frey steht, entweder noch ferner den Zehent in dem Keller, oder von den Weingärten zu erheben ****).

Über die Abnahme des Weinzehents besteht noch die Zehentordnung für Österreich unter der Enns vom 31. August 1666, welche folgender Maßen lautet:

Ihr Zehentherren sollet noch ferner den Maisch von den Weingärten beschreiben, von sechzehn Eimer Maisch, einen

*) Verord. 21. December 1786.

**) Tr. tit. 6. §. 8. — Verord. 18. u. 25. März 1546.

***) Verord. v. 1370.

****) Tr. t. 6. §. 8. — Verord. 18. u. 25. März 1546.

Eimer Lauteres (doch denen Zehentherren Geist- und Weltlichen, so vermög ihrer alt hergebrachten rechtmäßigen Posseß oder anderwärts erlangten Privilegien von weniger Eimer ein Eimer Lauteres zu nehmen befugt seyn, unvergriffen), und was darunter und darüber für eine Urn Maisch raitten, auch ein durchgehende gleiche Maß in Zehent observiren, allermaßen dieselbe in Wien visirt und gehämt, und die bisher mit Vortheil gebrauchte größere Maß weiter keineswegs zu gebrauchen, und die Unordnung, daß bisher das Körnl über das Zimentzeichen schwimmen müssen, gänzlich abzustellen ist. Befehlen hierauf allen Zehentholden, daß ihr auch von den Lösen bey denen Zehent-Stücken zur rechten Zeit anmeldet, eurer Ausständ halber gebührende Richtigkeit machet, und derenthalben ordentliche Quittungen nehmet, darinnen die Zehentherren gleichwohl die Maisch-Fechsung und den Zehent ordentlich auswerfen, und specificiren, und in ihren Zehentbüchern vormerken, wie auch mit Reproducirung der vorigen Quittung den Zehentholden keineswegs beschweren sollt; wie denn auch ihr Zehentholden auf euere Weingärten ordentliche Löß- und Passirzettel, welche ohne Bezahlung gereicht werden sollen, abhohlen, solche den Currenten vorweisen, und keine ohne habende Löß- und Passirzettel bey Verlierung des Maisch, welcher im begebenden Falle dem Zehentherrn haimfallen und nicht weniger bis auf völlige Bezahlung der Ausständ auf den Grund verbleiben, und von denen, was vorentrichtet werden, auch keiner vor ordentlich ausgeschriebener Zeit bey Aufraitung des doppelten Zehents eigenes Gefallens sich zu lösen unterstehen soll, wie ingleichen, wenn ihr eure Weingarten veralienirt, bey dem Zehentamte zu dem Ende anzeigt, damit die Nahmen der vorigen Inhaber ausgethan, und auf den neuen Käufer umschrieben werden, so auch umsonsten zu beschehen, auch zur betrüglichen Durchschwärzung des

Maisch keine fremde Nahmen oder anderer gefährlichen Ränk nicht gebrauchen, weniger ihr die Hofstatt habt, eure Weinbeer buttenweis von Stock hinweg tragen, nächtlicher Weile abpressen, und den Most verstecken sollt, wie wir denn diejenigen, mit betrüglicher Verschwärzung des Maisch betreten werden, dahin erkennten, daß sie verschwärzten Maisch verfallen haben sollen.

Eben so besteht in Betreff der Zehentbehebung bey Wien unter dem Gebirge, wo derselbe dem Hofe, dem ehemahligen Vicedom und dem Erzbisthume Wien gebührt, eine eigene Verfassung: es wird nähmlich alle Jahre von der Regierung der Preis bestimmt, und den Zehentholden dieser Gegend frey gestellt, den Zehent in natura, oder den dafür festgesetzten Geldbetrag abzureichen, wobey sie noch die Begünstigung haben, daß sie das Bergrecht abzuziehen berechtiget sind, und den Zehent nur von dem übrigen Most zu berichtigen haben. Diese Edicte lauten wörtlich:

Wir Franz der Erste ꝛc. ꝛc. Entbiethen allen und jeden, die um unsere Residenzstadt Wien und unter dem Gebirge Weingärten haben, davon Uns, Unserem Erzbisthume Wien, und anderen, die neben Uns Theil haben, der Zehent gebührt, wie auch den Bergherren, welchen man das Bergrecht im Moste zu reichen pflegt, Unsere Gnade und alles Gute, und geben euch hiermit gnädigst zu wissen, daß Wir Uns nach Vernehmung der anderen Unserer Zehentmittheilnehmer, und derjenigen, so ein Bergrecht haben, wegen der Ablösung des Zehent- und Bergrechtes auf dieses...... Jahr dahin gnädigst entschlossen haben, daß, so fern man einen Eimer Zehentmost mit Gelde ablösen will, solchen in den besseren Weingebirgen, nähmlich Höflein, Gritzendorf, Kierling, Weidling, Kahlenberg, Grünzing, Heiligenstadt, Nußdorf, Siefring, Klosterneuburg, Petersdorf, Mauer, Gumpoldskirchen und Pfaffstädten mit .... und bey

dem Bergrechte mit........ da hingegen in den übrigen Gebirgen bey dem Zehent mit........ bey dem Bergrechte aber mit...... geschehen soll, jedoch dergestalt, daß in eines jeden, der den Zehent oder das Bergrecht zu reichen schuldig ist, Willkühr stehe, seinen gebührenden Zehent oder sein Bergrecht im Moste oder im Gelde zu entrichten, die Zehent- oder Bergrechtsherren aber ein solches unweigerlich anzunehmen gehalten, hingegen auch, wenn die Abführung im Moste geschieht, derselbe gut und unverfälscht, auch nicht mit alt- und verlegenen Weinen vermischt seyn soll.

Wir wollen beynebens, daß die Zehent- oder Bergrechtsherren, unter was Vorwande es immer seyn möchte, ein Mehreres, als was die deßwegen ergangene Generalien vermögen, für sich abzufordern oder zu erpressen sich nicht unterstehen, und da jemand inzwischen etwas Mehreres, als die Satzung austrägt, bezahlt haben möchte, demselben der Überrest wieder zurück gegeben und erstattet werden soll.

Und zumahlen vorkommt, daß überhaupt die wegen Einbringung des Zehents oder Bergrechtes gemachten heilsamen landesfürstlichen Satz und Ordnungen gebührender Maßen nicht beobachtet, sondern verschiedentlich dawider gehandelt werden wolle, Wir aber ein solches zu gestatten nicht gemeinet sind.

Als wird euch Zehent- und Bergrechtsherren allen und jeden insonderheit hiermit ganz ernstlich anbefohlen, daß ihr den von weil. römischen Kaisern christseligsten Andenkens vorhin ausgegangenen gedruckten Generalien in all und jeden Puncten bey unausbleiblicher Strafe nachkommet, und ihr erstens den euch zu reichen schuldigen Zehent oder Bergrecht in natura, oder im Gelde (so in den Zehent- oder Bergrechtsholden Willkühr allein steht), von denenselben annehmet, im widrigen, und da ihr Zehent- oder Bergrechtsherren solche Wahl den Zehent- oder Bergrechtshol-

den benehmen wollte, der also unbefugt eingenommene Zehent oder Bergrecht unfehlbar confiscirt werden soll. Daß ihr zweytens den Zehent, wenn man denselben in der vorgesetzten Zeit, als nähmlich von der Weinlöse bis auf Lichtmeß geben will, wie er gesetzt ist, ohne einen darauf schlagenden Wandel annehmet. Daß ihr drittens beym Visitiren der Keller den euch durch obgedachte Generalien zugelassenen Zehent bloß von demjenigen, was nach Abzug des Bergrechts übrig bleibt, raitet und abnehmet. Ingleichen viertens die Leute mit größerer Maße, als es sonst der gemeine Eimer, Viertel oder Achtring austrägt, keineswegs beschweret, noch jemand zwinget, den Zehent oder das Bergrecht anders, als nach der ordentlichen Visir, oder nach der darnach aufgerichteten Heimmaße zu geben. Wie auch fünftens die Unordnung, daß über das Zimentzeichen das Körnl schwimmen müsse, gänzlich eingestellet, und sonst in allem übrigen den gesagt ausgegangen kaiserlichen Generalien, als wenn solche von Wort zu Wort hier angeführt wären, bey Vermeidung der darinnen festgesetzten Strafen gehorsamst nachlebet, auch die Obrigkeiten, welche das Blankengeld einzunehmen haben, nicht mehr als sich gebühret, abfordern, und nehmen lasset, beynebens darob seyn solle, daß die Blanken zugerichtet, und baulich erhalten werden, wie Wir auch nicht unterlassen werden, die Übertreter der Gebühr nach anderen zum Beyspiele wohlempfindlich abzustrafen.

Hieran geschieht unser gnädigster Wille und Meinung. Gegeben in unserer Haupt- und Residenzstadt Wien, den ....

§. 38.

Fortsetzung.

In der Regel ist kein Zehenthold schuldig, den Getreide-, Wein-, oder was immer für Zehente dem Zehentherrn

nach Hause zu führen, wäre aber solches von Alters her gebräuchlich, so ist der Zehentherr auch in der Zukunft berechtiget zu fordern, daß ihm solche die Zehentleute nach Hause führen *).

Wenn zwey oder mehrere das Getreidezehentrecht gemeinschaftlich besitzen, so ist der Zehentbold nicht verbunden, einem jeden der Zehentherren seinen Theil abzusondern, oder abgesondert zu geben, auch im Falle, daß dieß wirklich in einem oder anderem Orte Übung wäre: sondern wenn er den Zehent, so wie er ausgesteckt war, liegen läßt, ist er zu weiter nichts verbunden, und die Zehentherren mögen selben gleichwohl unter einander theilen. Was aber den Weinzehent und den kleineren Zehent betrifft, so hat es bey dem zu verbleiben, was bisher an jedem Orte im Gebrauche war **).

Für Ost-Gallizien ist vorgeschrieben, daß jene Zehentherren, die von dem Wohnorte des Zehentpflichtigen über zwey Meilen Weges entfernt sind, verbunden seyn sollen, in der Gegend der Zehentabnahme jemanden zu bestellen, an den die Anzeige, daß die Garben aufgestellt sind, zu gelangen hat. Da, wo bis nun der Naturalzehent üblich war, ist der Zehentherr schuldig, sich den Zehent mit eigener Bespannung nach Hause zu führen; wenn anders nicht die Unterthanen sich dieser Obliegenheit gegen den gewöhnlichen Vortheil für das Zuführen und Ausdreschen des Zehents, einen Theil des Strohes und der Spreu zu erhalten, selbst unterziehen wollen. Endlich sind die Zehentherren verpflichtet, so bald sie einmahl bey was immer für einer Mandel zu zehenten angefangen haben, in dieser Reihe und Ord-

*) Tract. tit. 6. §. 9.

**) Ebendas. §. 13.

nung bis zur Vollendung des ganzen Zehentfeldes fortzufahren *).

Der Zehent soll dem Zehentherrn ohne Abzug der Baukosten, des Berg- oder Grunddienstes, oder anderer Abgaben entrichtet werden, es würde dem Zehentholden nicht einmahl etwas nützen, wenn er beweisen könnte, daß er nicht das geerntet hat, was er aussäete; denn der Zehent muß in Natur ohne allen Abzug geleistet werden **).

In Betreff des Heuzehents hat der Eigenthümer, um der Vermehrung der Viehzucht alle Hindernisse wegzuräumen, die Wahl, entweder, wenn er seine neue oder ältere Wiese ohnehin zu Heumachen bestimmt, den Zehent in Natur, oder aber, wenn er das Gras benützen will, nach seinem Belieben in Geld abzutragen. Damit aber auch, wegen des Geldbetrages selbst kein unnöthiger Anstand sich ergeben möchte, so wäre zwar erstens dem Grundeigenthümer und dem Zehentinhaber das freye Abkommen einzuräumen, und wenn sie darüber nicht übereins kommen können, der Ausspruch durch Richter und Geschworne im Beyseyn eines herrschaftlichen Beamten zu machen, und damit bey Bestimmung des Geldbetrages den Chikanen nicht Platz gegeben werde, so wäre der Werth des Grundes anzunehmen, in welchem die meisten Ackerzehente abgelöset zu werden pflegen, wenn diese Äcker zu Gärten oder Häuser-Erbauung verwendet, oder Wiesen mit oder ohne Zehent in Verpachtung gegeben werden, und zwar dergestalt, daß dieser jeden Orts übliche Werth zwar nie überschritten, nach Beschaffenheit des Grundes aber auch auf einen minderen Betrag von dem Schiedsrichter gesprochen werden könne ***).

*) Verord. 16. September 1808.

**) Tract. tit. 6. §. 14.

***) Verord. 28. Julius 1777.

§. 39.

Fortsetzung.

In Österreich ist es verbothen, einen oder mehrere Äcker aus Unfleiß, oder dem Zehentherrn zum Nachtheile öde liegen zu lassen, widrigenfalls der Anbau durch die Obrigkeit betrieben werden kann *). Doch steht jedem frey, seinen Grund auch mit nicht zehentbaren Früchten zu bebauen, weil jeder in der Benützungsart unbeschränkt seyn soll **). Sind die Gründe ganz zehentfrey, so bleiben sie es auch dann, wenn sie umgestaltet, und wie immer geartete, dem Zehente unterliegende Früchte darauf gebauet werden. Sind aber die Gründe zehentbar, und sie werden wie immer umgestaltet, so soll in der Regel das dem Zehentherrn zustehende Recht nicht verkürzt werden ***). Wenn also jemand zehentbare Äcker zu Wiesen liegen läßt, so soll er davon den Heuzehent zu geben schuldig seyn, es wären denn solche Äcker schon vormahls Wiesen gewesen, von welchen man keinen Heuzehent zu geben hatte ****). Wenn der Zehentherr in einem Weingarten den Zehent hat, und dieser Weingarten hernach zu einem Acker gemacht wird, so folgt dem Zehentherrn der Getreidezehent, so, wie er vorher den Weinzehent hatte. Und umgekehrt, wenn ein Acker zu einem Weingarten gemacht wird, hat der Zehentherr von einem solchen Weingarten den Weinzehent zu beziehen, und dieses soll auch dann geschehen, wenn in einem Bezirke zwey verschiedene Zehentherren sind, aber ei-

*) Tr. tit. 6. §. 11.

**) Patent 18. September 1783. — Verord. 12. Februar 1791. 2. März 1797.

***) Verord. 26. Junius 1801.

****) Tr. tit. 6. §. 11.

nem von ihnen der Wein-, dem anderen der Getreidezehent gebührt *).

Wenn Gründe zu Gebäuden oder zur Cultur nicht zehentbarer Früchte verwendet werden, so muß sich früher mit dem Zehentherrn darüber abgefunden werden. In jedem Falle aber tritt das Recht zur Beziehung des Naturalzehents wieder in seine volle Wirkung, wenn ein solcher Grund dann wieder zu seiner vorigen Gestalt und Cultur zurück gebracht wird.

In Ansehung des Heuzehents, der von solchen, aus zehentbaren Äckern umgestalteten Wiesen, und zwar auch nur in dem Falle zu entrichten ist, wenn solche nicht allenfalls vor ihrer Umstaltung in Äcker bereits zehentfreye Wiesen gewesen sind, macht eine Verordnung folgende nachträgliche Bestimmung: Was den Wiesenzehent betrifft, soll dem Eigenthümer die Freyheit der Wahl, entweder, wenn er seine neue oder ältere Wiese ohnehin zum Heumachen bestimmt hat, den Zehent in Natur, oder wenn er das Gras davon benützen will, nach seinem Belieben im Gelde abzutragen gesetzmäßig eingeräumt werden **).

Wenn der Zehentherr den Zehent durch mehrere Jahre ausstehen ließ, und dann den rückständigen in einem theueren Jahre abfordern will, so ist der Zehentholde den ausständigen Zehent nur nach Anschlag des mittleren Preises desjenigen Jahres, wo der Zehent ausständig blieb, abzuführen schuldig; und nach eben diesem ist sich auch zu richten, wenn der Zehentholde den ausständigen Zehent in einem wohlfeileren Jahre berichtigen will ***). Ferner kann der ausständige Zehent nicht von jedem Besitzer des Grun-

*) Tract. tit. 6. §. 12.

**) Hofentschl. 28. Juny 1777.

***) Tract. tit. 7. §. 3.

des abgefordert werden; denn das Zehentrecht ist in Ansehung des rückständigen Zehents bloß persönlich. Wenn also ein Rückstand vom Zehente eines Grundes vorhanden ist, und solcher Grund veräußert wird, so kann der Zehentherr den Ausstand nicht von der künftigen Ernte, oder dem gegenwärtigen Besitzer, sondern nur von dem vorigen suchen *). Wenn über das Vermögen desjenigen, der den Zehent von einem oder mehreren Jahren rückständig ist, der Concurs verhängt wird, so haben diese Rückstände bey der Classification der Schulden nicht das Vorzugsrecht anderer rückständigen Gaben, weil der Zehent nicht aus dem Unterthansbande entspringt **). Diese Forderungen kommen also nicht in die erste Classe, sondern, je nachdem ein Pfandrecht vorhanden ist, oder nicht, in die zweyte oder vierte Classe ***).

§. 40.

Fortsetzung.

Hinsichtlich des Kalkzehents für Österreich unter der Enns ist mit Patent vom 17. May 1806 verordnet, daß es zwar bey der für alle Insaßen und Unterthanen in Österreich unter der Enns, welche Kalkgruben besitzen, und darin Kalk brennen, bisher bestehenden Schuldigkeit, von dem zum Verkaufe bestimmten Kalke den zwanzigsten Muth als Zehent zu entrichten, und hiervon das Maßgeld mit einem Kreuzer vom Muth zu bezahlen, und eben so bey dem, dem Hofbauamte vorbehaltenen Vorkaufsrechte des Kalkes noch immer zu verbleiben habe. Zu diesem Ende muß die Errichtung der neuen Abänderung und Vergrößerung der be-

*) Tract. tit. 6. §. 15.

**) Verord. 17. Januar 1787.

***) Concurs-Ordnung §§. 16, 17 und 21.

stehenden Kalkgruben jedes Mahl gemeldet, dieselben nach der bestehenden Manipulation ausgemessen, beschrieben und ihre Beschreibung bey dem Hofbauamte eingelegt werden.

Es soll niemand eine gefüllte Kalkgrube eher unterzünden, bevor er sich nicht

a) Bey dem bestellten Kalkmesser gemeldet, den Brandzettel, der ihm unentgeldlich erfolgt wird, behoben, und

b) Den Einlösungsbetrag des ehemahls in Kalk zu entrichtenden Zehents nach Verhältniß der inliegenden Grubenbeschreibung erleget hat, wofür er denn eine von dem Hofbauamte gefertigte Quittung erhält. Diesen Brandzettel haben auch diejenigen, welche zum eigenen Gebrauche Kalk brennen, zu beheben, wogegen sie über ein von ihrer Ortsobrigkeit beygebrachtes Zeugniß, daß der Kalk zu ihrem eigenen Bedarfe gehöre, von dem Einlösungsbetrage befreyt bleiben.

Zur Einlösung des bis jetzt als Kalkzehent bestimmten zwanzigsten Muthes, zu sieben Kubikschuh gerechnet, wird bey dem dermahligen Kalkpreise der Betrag von einem Gulden zwanzig Kreuzer, jedoch dergestalt festgesetzt, daß nach dem jeweiligen Steigen oder Fallen desselben, auch der Einlösungsbetrag verhältnißmäßig bestimmt werden wird.

Hierbey wird aber denjenigen, welchen die Abtragung des Kalkzehents in Kalk vortheilhafter scheinen sollte, freygestellt, den Kalk vorhinein und als Guthabung der künftig vorzunehmenden Kalkbrände zu den Hofgebäuden nach Anweisung des hofbauämtlichen Kalkmessers abzuliefern, wofür sie von dem bey dem Hofgebäude angestellten Baubeamten Interimsscheine erhalten, welche ihnen in der Folge bey Behebung der Brandzettel und Zehentquittungen statt baren Geldes angenommen werden.

Um alle Übertretungen hintan zu halten, und jedermann von den aus solchen Übertretungen auf sie zurück fallenden

Strafen zu bewahren, ist es den bestellten Waldbereitern, Förstern und übrigen zur Abstreifung der Brandzettel bestimmten Beamten zur besonderen Pflicht gemacht, genau auf die in ihrem Bezirke vorgehenden Kalkbrände zu wachen, die Brandzettel, welche ihnen jeder Kalkbrenner vorzuzeigen und abzugeben schuldig ist, abzunehmen, und vierteljährig an das Hofbauamt einzusenden, wofür denselben zehn Percente des durch diese Brandzettel ausgewiesenen Kalkzehents bewilliget sind.

Da sich nun bey dieser, lediglich zu Gunsten der Kalk brennenden Parteyen eingeführten Einlösung vorsehen läßt, daß die ihnen frey gestellte Ablieferung des Kalkzehents in Kalk zum Bedarfe der Hofgebäude keinesweges hinlänglich seyn wird, so wird es um so nothwendiger, das dem Hofbauamte in den früheren Patenten vorbehaltene Verkaufsrecht des Kalkes auch künftig bestehen zu lassen; daher vor allem von dem auf dem Wiener Marktplatze erscheinenden Kalke das, was zur Herstellung der Hofgebäude erforderlich seyn wird, auf die Bauplätze angewiesen, dahin abgeführt, daselbst an die Baubeamten gegen Bescheinigung abgegeben; wofür aber dem Ablieferer nach geschehener Ablöschung von der Hofbauamtscasse nach Verhältniß des oben festgesetzten Einlösungspreises, für den Kubikschuh gelöschten Kalks vierzehn Kreuzer bezahlt werden.

Um aber hierbey so wohl den Umgehungen und beeinträchtigungen dieses Verkaufsrechtes, als sonstigen bey dem Kalkverkaufe an andere Parteyen eingeschlichenen Unordnungen und aus Unrichtigkeit des Maßes für die Bauführenden besorglichen Übervortheilungen vorzubeugen, ist verordnet, daß aller durch die Linien kommende Kalk auf den dazu bestimmten Markt vor dem Kärnthnerthore geliefert, daselbst feilgebothen, und auf Verlangen der Käufer im Beyseyn des geschwornen Kalkmessers unentgeldlich abge-

messen werde. — Damit bey den Kalkgruben und auf den Märkten im Lande überall ein echtes Maß gehalten werde, soll jeder Kalkbrenner, bey Verlust des Befugnisses, Kalk zu brennen, nach den hierüber bestehenden Vorschriften abgezeichnete und zimentirte Metzen führen, und bey dem Verkaufe und der Ablieferung des Kalkes nur dieselben allein gebrauchen.

Diese neue Verordnung soll im ganzen Lande Österreich unter der Enns zur allgemeinen Richtschnur des Kalkzehents beobachtet werden, und es sind durch sie alle vorigen über diesen Gegenstand bestandenen Gesetze, Gewohnheiten und Verträge aufgehoben, und außer Kraft gesetzt.

Als Erläuterung dieser Verordnung ward später festgesetzt:

1) Das Kalkzehentgefäll wird als ein landesfürstliches Regale erkläret, und ist als solches künftig in der ganzen Ausdehnung auf das Land Niederösterreich einzuheben.

2) Niemand ist in Österreich unter der Enns befugt, Kalkgruben und Kalkbrennereyen, die er schon besitzt, von nun an zu benützen, oder neu anzulegen, der hierzu nicht durch besondere Bewilligung berechtigt wird. Diese Bewilligung wird in der Regel niemahl verweigert werden, so bald die Forstgesetze es zulässig machen, und die dabey vorgeschriebenen Bedingnisse erfüllet werden.

3) Die Ausfertigung der Bewilligung wird auf das Einschreiten der Herrschaft, die es betrifft, den Kreisämtern vorbehalten, die sich vorläufig mit der Hof-Baudirection, wegen Bestimmung der Zehentgebühr, in das Einvernehmen zu setzen haben.

4) Im Allgemeinen hat es bey der bereits eingeführten Reluition des Zehents zu verbleiben, nur wird die-

selbe in der Art der Entrichtung dahin modificirt, daß künftig eine jährliche bestimmte Gebühr zu entrichten ist.

5) Zum Behufe der Ausmaß dieser Gebühr sind die Kreisämter angewiesen, den Umfang der schon bestehenden oder neu anzulegenden Kalkbrennereyen, die nach Abrechnung des zum eigenen Bedarfe bestimmten Kalkes wahrscheinliche oder beyläufige Erzeugung im Laufe eines Jahres, den davon entfallenden zwanzigsten Theil und den Preisanschlag zu erheben, und dem Hofbauamte bekannt zu machen, von welchem nach diesen Daten die jährliche Reluitionssumme ausgemittelt werden wird, welche von den Kalkbrennern in zwey gleichen Raten zu entrichten ist.

6) Die auf eine Kalkbrennerey vom Kreisamte ertheilte Bewilligung ist nicht über drey Jahre auszudehnen, nach Verlauf dieser Periode ist die Bewilligung zu erneuern, und auch der Reluitionspreis zu bestimmen.

7) Wer ohne angesuchte und erhaltene Bewilligung eine Kalkgrube eröffnet, ist mit einer angemessenen, den einjährigen Reluitionsbetrag, der den Kalkbrenner getroffen hätte, jedoch nicht übersteigenden Geldstrafe zu belegen. Die Verhängung der Strafe hat von dem Kreisamte gemeinschaftlich mit der Hof-Baudirection zu geschehen.

8) Die Einhebung der Zehent-Reluitionsbeträge ist der Hof-Baudirection zu überlassen, welche sich entweder mit der Ortsobrigkeit einzuverstehen, oder von dem Kreisamte Unterstützung und Beystand anzusprechen hat.

9) Die Waldbereiter, Förster und übrigen Aufsichtsbeamten haben über die unbefugten Kalkbrenner und Gefällsverkürzungen zu wachen, wofür ihnen, so wie

jedem Anzeiger, ein Drittel der eingebrachten Strafe zugesichert wird.

10) Dem Hofbauamte bleibt noch ferner das Verkaufsrecht vorbehalten.

11) Der Verkauf des nach Wien gebrachten Kalkes hat ausschließig nur auf dem hiesigen Kalkmarkte gegen genaue Beobachtung der Marktvorschriften zu geschehen. Die Übertretungen dieses Gesetzes werden mit der Confiscation der Ladung und des Zuges bestraft, wovon dem Angeber ein Drittel abgereicht werden wird.

12) Bey der aufgehobenen Naturalentrichtung hat es in Beziehung auf den Kalkzehent von der Einhebung einer Abmaßgebühr durch die Kalkmesser abzukommen. Für den ihnen noch obliegenden Einfluß erhalten sie eine bestimmte Besoldung.

13) In allen Fällen, wo sich die Zehentpflichtigen beschwert finden, bleibt ihnen, so wie bey sonstigen Entscheidungen der Behörden, der gesetzliche Berufungsweg offen.

Die neuere und einfachere Einhebungsart des Zehents ist vorzüglich zur Erleichterung der Zehentschuldigen eingeführt. Für den Fall aber, als die Zehentpflichtigen die ihnen dadurch zugedachte Wohlthat nicht erkennen, und Unrichtigkeiten in ihren Angaben sich zu Schulden kommen lassen würden, soll das bisher bestandene Zwangsverfahren wieder eingeführt werden *).

Die eben erwähnte Verordnung vom 23. Januar 1814 wurde mit 1. Aprill desselben Jahres in Wirksamkeit gesetzt; folglich, wenn gleich bis zu diesem Termine die jährliche Reluitionsgebühr des Kalkzehents bey einem oder anderen Kalkerzeuger noch nicht ausgemittelt gewesen wäre,

*) Hofd. 23. Januar 1814.

mußte doch vom 1. Aprill die bestimmt werdende jährliche Reluitionsgebühr eingezahlt werden, und es hatten sohin diejenigen Herrschaften, welche bisher die Kalkzehents-Reluition gemäß der letzten Verordnung vom 27. May 1806 eingehoben haben, vom 1. Aprill 1814 angefangen, die Kalkzehents-Reluition nicht mehr einzuheben, sondern ihre dießfälligen Journalien abzuschließen, und mit den übrig gebliebenen Brandzetteln an die General-Hof-Baudirection abzuliefern, so wie die dießfällige Einhebung auch bey der hofbauämtlichen Kalkzehents-Verwaltung von diesem Tage eingestellt worden ist *).

§. 41.

Zehent-Ordnung für Österreich unter der Enns.

Das Zehentrecht in Österreich unter der Enns gründet sich hauptsächlich auf den in dem Codex Austriacus enthaltenen Tractat de juribus incorporalibus tit. 6, welcher von den Zehenten handelt.

§. 1.

In diesem Erz-Herzogthumb Östreich seynd von Altershero, sowohl die Weltlich- als Geistliche Persohnen, der Zehenden fähig, wenn sie anders dieselbe mit rechtmäßigen Titel oder Verjährung an sich gebracht haben, worbey Wir es annoch ins künftig verbleiben lassen.

§. 2.

Der Zehend insgemein seyn zweyerley: als der große, und kleine, zu Feld, und Dorf.

Der große zu Feld, ist der Traid- und Wein-Zehend, unter dem Traid aber, Weitz, Gersten, Korn, Habern, Ar-

*) Reg. Verord. 15. März 1814.

bes, Linsen, Bohnen, Haiden, Brein, und dergleichen zu verstehen. Der kleine zu Feld, bestehet in Safran, Kraut, Ruben, Haar und dergleichen; zu Dorf aber, in großen, und kleinen Vieh, Ayern, Käsen, und anderley Sorten.

§. 3.

An welchen Orthen der klein, oder auch große Zehend von Alters, oder wenigstens von 32 Jahren hero nicht in Brauch gewesen, oder die Zehendholden sich nicht besonderlich darzu verbunden, ist man denselben auch hinfüran zu reichen nicht schuldig; doch solle in diesem Falle, da ein Vasall, oder Bestandmann dergleichen Zehend einzunehmen unterlassen, dem Eigenthumber, oder Lehens-Herrn, diese Präscription nichts präjudiciren.

§. 4.

Von deme, was des dritten Jahres im Brach- und Traid-Feldern, auch sonsten jährlich in Pointen, oder Gärten Zehendbahres erbaut wird, davon soll man eben so wohl als von andern Baufeldern, den Zehend zu reichen schuldig seyn. Wo aber ein Garten, oder Wein-Säß bey einem Hauß oder Hoff, mehr zum Lust, als Nutzbarkeit geziglet, und erbauet worden, die sollen Zehend-frey gelassen werden; und ob es schon alte Gärten, und Säß wären, die gleichwohl ihre sonderbahre Nutzbarkeit hätten, jedoch über verjährte Zeit kein Zehend davon gegeben worden, solle nachmahlen keiner davon begehrt werden.

§. 5.

Die Neubrüch, und Neugereith werden genennt diejenige Gründ, allda zuvor weder Furch, Strang, noch gräfften gesehen, auch nie was angebauet worden. Die Auffbrüch aber jene Gründ, welche vorhero zwar angebaut gewesen, aber kurz, oder lang hernach in einem andern Bau verkehret worden. Was nun die Ersten, nemblichen die Neubrüch, und Neugereith anbelangt, sollen dieselben denen Geist-

oder Weltlichen Zehendherrn, welche auf diesen Grund die Zehendgerechtigkeit haben, wann solche zu Acker gebaut worden, die ersten fünf Jahre, da sie aber zu Weingärten ausgesetzt würden, die ersten acht Jahr keinen Zehend, fordern erst nach Verfliessung deren, denselben jährlich zu reichen schuldig seyn. Die Andern, als nemblichen die Auffbrüch, wenn sie über zehn Jahr öd gelegen, sollen die Äcker drey, die Weingärten aber sechs Frey-Jahr haben, da aber auf einem ganz freyen Grund ein Neugereith gemacht würde, ist man davon keinen Zehend zu geben schuldig.

§. 6.

Der Zehend von allem Getreid, so mit der Sichel abgeschnitten wird, soll in Mändel, oder bey weniger Ertragnuß Garbenweis zu Feld gereicht werden, und der Zehendherr solche Mändel, oder Garben jedem auf seinem Baugrund abzuzählen, auch seines Gefallens, ohne einige des Zehendmanns Verhinderung, am ersten, und letztern, oder mittern Hauffen abzufahren, den Zehend auszustecken, und zu erheben befugt seyn. Was aber das ringere Getraid anbetrift, so nicht mit der Sichel abgeschnitten, sondern abgemähet wird, das soll der Madt, oder dem Häuffel nach, verzehendt, und der Zehendherr gleichfalls die zehende Madt, oder Häuffel zu merken, und zu erheben haben; wo aber der ungleichen Madten, oder Häuffel halber solches nicht seyn kunnte, so ist der Zehendmann auf des Zehendherrn Begehrn gleiche Schöberl zu machen schuldig.

§. 7.

Damit aber der Baumann an Einführung seines Getraids nicht gesaumt, und dadurch in Schaden geführt werde, noch der Fleißige des Unfleißigen zu entgelten habe: so soll ein jeder Zehendherr, wann er von dem Baumann angelanget wird, auf seinem Grund den Zehend unweigerlich auszustecken, und erheben; auch wofern er nicht durch Un-

gewitter daran verhindert wird, solches über drey Tag nicht anstehen lassen; wurde er aber darüber säumig erscheinen, solle dem Zehendholden, sein Getraid durch Unpartheyische auszustecken, nach Gelegenheit einzuführen, und den Zehend, Mändel-, Schober-, Häuffel- oder Madtweiß im Feld liegen zu lassen erlaubt seyn; jedoch von ihm hierinnen kein Gefährde gebraucht werden.

§. 8.

Den Wein-Zehend betreffend, solle derselbe auch aller, und jeder Orten im Land an denen Wein-Gebürgen, und vor denen Weingärten, Müschweiß beschrieben, so dann nach jedes Orts wohlhergebrachten, und wenigst von zwey und dreyßig Jahren continuirten ruhigen Posseß abgefordert, die Keller-Beschau aber nicht zugelassen werden, es hätte dann der Zehendherr, solche ingleichem von zwey und dreyßig Jahren hero ruhig, und ohne Widerred im Brauch gehabt, worbey ihme hinfüran entweder noch ferners zu verbleiben, oder die Beschreibung vor denen Weingärten vorzunehmen, frey stehen solle.

§. 9.

Insgemein ist kein Zehendmann schuldig, Traid-, Wein- oder andern Zehend, dem Zehendherrn selbst heim- und zuzuführen; wäre aber solches von irgend Alters hero also gebräuchig gewest, dessen sollen sie sich die Zehend-Leut daselbst auch künftig nicht verweigern.

§. 10.

Wann ein Geist- oder Weltlicher über verjährte Zeit, das ist, wenigst in zwey und dreyßig Jahren, von einem entzwischen nicht öde gelegenen, sondern angebautem Grund keinen Zehend gegeben, noch derselbe vom Zehendherrn begehrt worden: so soll er auch hinfüran mit solchem Grund zehendfrey verbleiben; jedoch kann eines Bestandmanns- oder Lehens-Vasallen nachsehen, dem Lehensherrn, oder

Eigenthümber, nicht präjudicirlich seyn. — Wäre aber der Grund immitels meiste Zeit öde, und ungebaut gelegen, und darumben kein Zehend davon genommen worden: so soll der Inhaber sich der Verjährung nicht zu behelfen haben, sondern wann er solchen Grund widerumben anbauet, davon den Zehend, wie oben §. 5. dieses Tituls vermeldt zu reichen verbunden seyn.

§. 11.

Es ist aber nicht zuläßig, einen oder mehr Äcker aus Unfleiß, oder dem Zehendherrn zum Abbruch, ungebaut liegen zulassen; sondern wann dergleichen vermerkt wird, solle das Anbau durch die Obrigkeit verschaft werden. Und wollte einer dieselbe zu Wiesen liegen lassen, so soll er alsdann den Heu-Zehend davon zu geben schuldig seyn; es wären dann solche Äcker vormahlen auch Wiesen gewesen, davon man keinen Heu-Zehend gegeben hätte, wann sie hernach wider zu Wiesen gemacht, man auch keinen Heu-Zehend davon zu geben schuldig seyn solle.

§. 12.

Wann ein Zehendherr in einem Wein-Garten den Zehend hat, und derselbe Wein-Garten hernach zu einem Acker gemacht wird: so folgt dem Zehendherrn der Traid-Zehend, allermassen, wie er zuvor den Wein-Zehend gehabt; also auch wann ein Acker zu einem Weingarten gemacht wird, solle dem Zehend-Herrn von solchen Wein-Garten der Wein-Zehend auch zustehen; und hat solches auch diesen Verstand, wann in einem Gezirk zwey unterschiedliche Zehend-Herrn seynd, deren einem der Wein- dem andern aber der Traid-Zehend gebühret.

§. 13.

Wann zu einem Traid- oder Wein-Zehend, oder mehr unterschiedliche Zehend-Herrn seynd: so solle hin für an, ungeacht vor diesem gehalten worden, im ganzen Land kein

Zehend-Mann schuldig seyn, jedem Zehend-Herrn seinen Theil selbst zu absöndern, oder absönderlichen zu geben: sondern wann er nach ihr sammentlicher Ausssteckung oder Abzählung des völligen Zehends solchen liegen läst, ist er alsdann weiter nicht verbunden, und die Zehendherrn mögen denselben selbst gleichwohl untereinander theilen; was aber den Wein-Zehend, wie auch den kleinen Zehend belangt, lassen wir es bey deme, wie es jeder Orthen bishero im Brauch gewest, auch noch künftig verbleiben.

§. 14.

Der Zehend solle dem Zehend-Herrn ohne Abzug des Bau-Kosten, auch Berg-Rechts, und andern Grund-Diensts, wie auch der Land-Steuer, oder einiger anderer Anlag gereicht werden, und der Zehend-Mann, umb nichts ihme was vorzubehalten, nicht Fug und Macht haben.

§. 15.

Wann von einem Grund der schuldige Zehend mehr, als ein Jahr ausständig verbleibt, und solcher Grund vor der Bezahlung an jemand andern verwendet wird: so kann der Zehendherr den Ausstand nicht bey der künftigen Fechsung, oder gegenwärtigen Inhaber, sondern bey dem vorigen suchen.

§. 16.

Wann ein Zehend zu Feld, und zu Dorf, groß und klein, denen Zehendholden nur auf gewisse Sorten überhaupt überlassen wird, ob schon solcher Verlaß so viel Jahr, als sonsten zu Verjährung vonnöthen, gewährt hätte: so können doch die Zehendholden sich hernach, wann es von dem Bestand kommt, von Reichung des völligen Zehends, in allen vor dem Bestand schuldig gewesten Sorten, nicht entschütten, noch einige Verjährung deßwegen fürwenden.

§. 42.

Zehent-Ordnung für Österreich ob der Enns.

Für Österreich ob der Enns ist noch die Zehent-Ordnung von K. Ferdinand II. vom Jahre 1628 in Wirksamkeit. Sie lautet folgender Maßen:

Wir Ferdinand II. entbiethen Unsern getreuen Land-Ständen von Prälaten, Herren, Ritterschaften, und denen Ständen, auch sonst männiglich, Geist- und Weltlichen Stands, wo die allenthalben in Unsern Ertz-Hertzogthumb Österreich ob der Ennß, seß- und wohnhafft seynd, Unsere Gnad und alles Gutes; demnach vor vielen Jahren in jetztgedachten Unserm Ertz-Hertzogthumb eine durchgehende Lands-Zehend-Ordnung, deren sich die Ständ mit weyl. Unserer Hochgeehrten Vorfahrern Landsfürstl. Consens und Bewilligung gebraucht, verfast, und in öffentlichen Druck zu männigliches Nachrichtung publicirt worden, und nun ein Zeithero bey den Unterthanen, oder denen, die von ihren Gründen Zehend zu geben schuldig seyn, mit Reichung der Zehenden viel Irr eingefallen, daß auch dieselbe zu ihren eigenen Vortheil, die Zehend, nicht wie sich gebühret, und von alten herkommen noch von allen Früchten, auch nicht eines jeden Jahrs, und sonderlich von Päunten, Neugereuten, und was sie auf die Traid-Felder, am dritten Jahr erbauen, gar nicht, oder doch von etlichen Gründen und Früchten ihres Gefallens zu reichen, oder die Zehend selbst zu fechsen, und allein den bloßen Kern zu geben vermeint, solches aber nichts anders, dann wie ein andere Güld-Zinß Einkommen zu achten, und männiglich von den Zehendbahren Gründen, allen Rechten und Herkommen nach, die Zehend gleichermassen, als andere Dienst, denen derselbe Zehend zugehört, zu reichen schuldig, und den mit kei-

nem guten Titul verhalten kan; als will sich derowegen auff solche eigenutzige Widersäßigkeit gebühren, gute Ordnung fürzunehmen, damit hierinnen einem jeden, daß so ihme Rechtlich zugehört, wie dann aus Göttlichen, natürlichen und geschriebenen Rechten billich beschicht, gereicht, und die Übertretter ihrem Verbrechen nach gestrafft werden. Auff daß aber solches alles in guten gleichen Verstand gebracht, auch sie und diejenige, denen sie die Zehend zu reichen schuldig seyn, Wissen haben, welcher gestalt, und von was Gründen und Früchten hinfüran der Zehend zu reichen seyn: so ordnen und setzen Wir, daß nachfolgender Zehend-Ordnung vestiglich und mit allen Ernst nachgelebt, und dieselbe unverbrüchlich gehalten werden solle. Nemblich weil von alters her im Land nicht an allen Orthen auff einweeg die Zehend gereicht, daß auch dem Zehend-Herrn bevorstehet, seinen Zehent umb eine bestimbte Summa der Früchten oder Geld zu verlassen, darinnen nun diese Irrung im Feld, ob man von allen Gründen und Früchten den Zehend zu reichen schuldig seyn, und aber gemeines Lands Herkommen, auch an ihme selbst billich ist, daß von allen dem, daß mit dem Pflug, der Hauen, oder sonst mit der Hand zu Feld allenthalben auff Zehend-Gründen erbauet wird, der Zehend gereicht und bezahlt soll werden, darauff nun männiglich, der solche Gründe hat, unangesehen daß einer von denselben Gründen bey seinem Hauß ein Päunten, oder gar ein Traid-feld einfächt, den Zehend von allen Früchten, es sey Wein, Saffran, Waitz, Korn, Gersten, Habern, Linset, Hanff, Brein, Mahen, Arbeiß, Wicken, Kraut, Zwiffel, oder andere Früchte, wie man die ungefährlich nennt, und im Jahr erbaut, und fechßnet, allweg die Zehend-Zahl oder Maaß, wie sich daß ungefährlich zuträgt, zu geben schuldig, darinnen auch alle alten Päunten und Gärten, die vor Alters bis auff jetzt Zehend geben haben,

verstanden werden sollen. Wo aber einer solchen Zehendbahr und angebaute Gründ zu Wißmath legt, soll demnach nicht minder die Zehend-Math von Heu und Grumat für den Zehend gereicht werden: dergleichen und wo einer ein Neugereut erbaut, soll derselbe nicht mehr dann das erste Jahr deß Zehend frey, und hinfüro von allen Früchten, die er von solchen Neugereut fechßnet, wie hieoben begriffen, den Zehend, dem, der vorhin auff den Gründen desselben Guts, den Zehend hat, ohne Verwidern zu reichen und zu geben schuldig seyn; nachdem aber der Zehend an etlichen Orthen auff die Saig in den Städlen, auch an etlichen Orthen auff dem Feld außgeworffen und geben, und doch in dem allen ein grosse Ungleichheit gehalten wird, soll es bey solchen alten herkommen bleiben: doch daß die, so diesem Gebrauch nach den Zehend auff dem Feld geben, allweeg die Zehend-Zahl oder Maaß treulich außwerffen, und ligen lassen, auch den Zehend-Herrn nicht verwehren, jemand bey der Zahl zu haben, oder wo er einige Gefähr merket, daß er den Zehend auff dem Feld umbzehlen möge, deß sich also die Unterthanen zu gründlicher Erfahrung, damit niemand Unrecht beschehe, noch sich außer deß Zehend-Herrns Willen unterstehen, den Zehend einzuführen, und dann ihme blossen Kern zugeben, sondern sollen hiemit verbunden seyn, den Zehend in den Gärten, und auff dem Feld zu reichen. Die aber ihren alten Gebrauch nach den Zehend in dem Stadl geben, soll dem Zehend-Herrn (wo er bey dem, der den Zehend zu geben schuldig ist, einige Gefährlichkeit vermerket) auch zugelassen seyn, die Garben im Stadl umbzuzehlen, und wo also einer in Umbzehlung deß Zehends ungerecht erfunden wurde, der solle dem Zehend-Herrn noch so viel Zehend (als er billich zu geben schuldig ist) verfallen seyn: dergleichen wo der Unterthan in seiner Auszehlung, auch Anzeigen gerecht besteht, soll der Zehend-Herr dem-

selben Unterthan, den er also für verdächtig geacht, umb die Versaumbnuß, die er mit Abzehlung des Zehends gedulden muß, halben Theil des Zehends, den ihme der Unterthan billich geben sollte, inne lassen; so fern aber einer den Zehend, den er auff dem Feld zu reichen schuldig ist, wie der des Zehend-Herrns Willen verführt, mag ihme derselbe Zehend-Herr, wo er auff seinen Zehendbahren Gründen noch was von den früchten betritt, darumben pfänden, und nochmahlen den Zehend, er seye gar oder zum Theil eingeführt, außzehlen, darzu ihme der Unterthan umb dieses sein Verbrechen noch so viel Zehend, als er rechtlich zu geben schuldig ist, verfallen. Dermassen soll es auch gehalten werden, wo sich jemand deß Zehends gar zu geben verwidert, und ob einer oder mehr, hohen oder nidern Stands, wie jetzt begriffen, auf eines andern Grund und Boden zu Erhaltung und Einbringung seiner vorgehabten und entzognen Zehend einige oder mehr Handlung, wie ob laut, fürnehme und unterstunde, soll der, oder dieselbe, wider keinen Grund-Herrn, Land-Gericht, oder Obrigkeiten, nichts gefreyet noch verbrochen, sondern des alles Fug und Recht haben. Dergleichen sollen die jenige, so den kleinen oder Hauß-Zehend zu geben schuldig seyn, demselben, dem er billich zugehört, treulich und ohne Verwidern reichen, und darinnen nichts verhalten, wo sie aber das nicht thäten, und an einigen Gefähr erfunden wurden, sollen sie zu einer Straff dem Zehend-Herrn, auff ein jedes solches ihr Verbrechen, doppelten Zehend zu geben schuldig seyn: darzu sie die Grund-Obrigkeit auf des Zehend-Herrn Anlangen halten, und ein jeder seinem Unterthan dawider keinen Schutz tragen solle. Wo aber einer dawider handlet, oder auff eines Zehend-Herrns Anlangen und Beschwärung, die Unterthanen, die wider diese Ordnung was handelten oder verbrechen zu Vollziehung solcher Ordnung nicht hielten, ge-

gen denselben soll im nechst darauff kommenden Lands-Rechten, was er auff solch sein ungehorsamb Verbrechen, ohn alle Ladung, allein auff Unsers Lands-Haubtmans gemeinen forder-Brieff, Erkantnuß beschehen, die nachmahlen ohne alle Gnade stracks vollzogen werden solle. Also und nicht weniger setzen und ordnen Wir, daß hinfüran der kleine Zehend, er werde in Traidern oder andern Zehendbaren Feldern (nichts als die alten Ehe oder Haußgärten außgenommen) erbaut und gefechßnet, wo er wolle, dem Zehend-Herrn sowol als der grosse Zehend unwäigerlich gereicht und gegeben werde: welcher Zehend-Herr auch füran seinen Zehend selbst auf dem Feld außzehlen und fechßnen, oder jemand andern dermassen zu fechßnen verlassen und befehlen wolte oder wurde, daß solches keinem durch seine Zehend-Leuth nicht verwidert, noch einige Verhinderung daran gethan, auch denen Unterthanen oder Zehend-Leuthen gar nicht gestattet werde, ihres Getraides was auß den Feldern zu führen, es hab dann der Zehend-Herr zuvor solch seinen Zehend ausgezehlt oder außgesteckt; derowegen sollen auch die Unterthanen schuldig seyn, solch ihr Einführen dem Zehend-Herrn ein drey Tag zuvor anzuzeigen, und alsdann inner vier oder fünff Tagen hernach, die Zeit der Zehend-Herr seine Zehend fechßnen, und das Feld raumen, solle weder groß noch klein Vieh nicht darein treiben lassen, damit ihme an den Zehend kein Schaden nicht geschehn, sie sollen auch von schleiniger und richtiger Außzehlung wegen, gleichfalls schuldig seyn, füran allweeg Mandl oder Schöber zu machen, welcher Mandl eines f ü n f f z e h n, und ein jedweder Schober s e c h z i g gleichmäßige Garben haben sollen, nach denen alsdann der Zehend-Herr seines Gefallens den Zehend selbst außzehlen, und erheben lassen mag, ohn Verhinderung deß Zehend-Manns, gleichfalls soll es auch im Habern, mit der Zehend-Mat gehalten werden:

doch wo es der ungleichen Mat halben nicht seyn kunte, so sollen durch den Zehend-Mann gleiche Schöberle gemacht werden, daran sich alsdann auch in all andern zaußigen Getraid, der Zehend-Herr an solchen Maten oder Schöberlen, auch also genügen lassen solle. Und hierauf consentiren und bewilligen Wir, gedachten Unsern Land-Ständen Unsers Ertz-Hertzogthumbs Österreich ob der Ennß solche obbeschriebene Zehend-Ordnung in allen Punkten und Artikeln (doch allein auff Unser gnädigstes Wohlgefallen, und mit diesen Außdrucklichen Vorbehalt, dieselbe jederzeit zu mindern, und zu mehren, oder gänzlich zu verkehren) zu nutzen und zu gebrauchen, wollen auch euch obmelten allen, und euer jeden insonderheit hiermit gnädigst und ernstlich anbefohlen haben, daß ihr derselben würklich nachlebt, darob festlich handhabet, auch selbige euren Unterthanen bey den obbestimmten Pönfallen unverbrüchlich zu halten und nachzukommen aufferlegt. Hieran beschicht, ꝛc. 14. August 1628.

§. 43.

Zehent-Ordnung für das Innviertel im Lande ob der Enns.

Wir Joseph der Zweyte von Gottes Gnaden ꝛc.

Entbiethen allen und jeden k. k. landesfürstl. auch privat-geistlich und weltlichen dominien, Gerichtern-, Gülten Besitzern Städt und Märkten, dann den dießfälligen Beamten und Unterthanen was Würde, Standes oder Wesens die im Innviertel des Erzherzogthums Östr. ob der Enns seß und wohnhaft sind, unsere k. k. u. l. f. Gnade und alles Gute und geben euch gnädigst zu vernehmen:

Demnach erforderlich seyn will, womit nach dem Beyspiel deren drey Viertel unsers Erzherzogthums Öst. ob der Enns auch nunmehro in dem dahin einverleibten Innviertel, eine

behörige Zehend-Ordnung zu jedermanns Nachachtung und damit allen in Zehend-Sachen entstehen mögenden Irrungen und zweifelhaften Fällen vorgebogen, auch dabey einem jeden, was ihm rechtlich gebühret den göttlich und natürlichen Rechten nach auch gereichet, die Übertreter aber abgeschaft werden, eingeführet werde.

So ordnen und setzen wir, daß nachgehender Zehend-Ordnung genau und mit allem Ernste nachgelebet und solche unverbrüchlich gehalten werden solle.

I. Artikel.

Daß von allen auf zehendbaren Gründen erbauten Früchten, wie man die ungefährlich nennt, immer die zehende Zahl solle gegeben werden.

Es ist in unsern Erzherzogthum Österreich ob der Enns gemeines Landes Herkommen, auch an sich selbst billig, daß man allen dem, was mit dem Pflug, den Hauen, oder sonst mit der Hand zu Feld allenthalben auf Zehendgründen erbauet wird, der Zehend gereichet und bezahlet werden solle. Darauf nun jeder, der solche Gründe hat, unangesehen, daß einer von denselben Gründen bey seinem Haus ein Peunt, oder gar ein Traidfeld einfächt, den Zehend von allen Früchten, es sey Wein, Safran, Waiz, Korn, Fesen, Dünkel, Gersten, Hafer, Linset, Hanf, Brein, Magen, Arbes, Wicken, Kraut, Zwifel oder andere Früchte, wie solche immer genennt, erbauet und gefechsnet werden mögen, stets die zehente Zahl oder Maaß, wie sich das ungefährlich zutraget, und wo man dessen in Gebrauch ist, zu geben schuldig ist. Nur allein in Ansehung, deren auf die Brachfelder gebauten Futterkräuter, lassen wir es bey unserer schon untern 29. July des 1779 Jahres allgemein bekannt gemachten höchsten Verordnung hiemit ferners bewenden,

daß von solchen, wo nemlich auch sonst das Zehendrecht besteht, kein Zehend abgenommen, somit besagter Anbau hievon während der Brachzeit gänzlich befreyt bleiben solle.

II. Artikel.

Daß außer der uralten Ehegarten kein Grund oder Gut, wenn nicht darüber sonderbare Freyheiten aufgezeiget, oder aber verjährte Zeit erwiesen werden mag, vom Zehendfalle freygelassen werden.

Außer der uralten bekannt, und erweislichen Ehe oder Hausgarten, soll kein Grund oder Gut freygelassen, sondern dieser Unserer Zehend-Ordnung nach, hievon der Zehend treulich und unweigerlich gereichet, auch einig widriger Gebrauch (allermassen dergleichen hiemit gänzlich aufgehoben wird) bey Gericht nicht in Acht genommen werden, es wäre dann, daß sonderbare Zehendsfreyheiten aufgezeiget, oder aber verjährte Zeit, welche von gemeinen Rechten und Landesbrauch wegen, hiezu genugsam ist, dagegen eingewendet werden könnten.

Wenn aber etwa ein alter Hausgarten abkommen gelassen, und dafür ein neuer wollte erhoben werden, so ist derselbe in gleicher Grösse und Weite, wie ungefähr der alte gewesen, gleichfalls billig bestehen zu lassen.

III. Artikel.

Von den bey den Städten eingefangen Hausgärten oder Gründen.

Jedoch, wenn bey den Schlössern, Städten und Märkten in einem Garten und Grund, so einer bey seiner Wohnung oder Haus eingefangen, über zwey und dreyßig Jahre lang kein Zehend gefordert, noch gereichet worden, so soll solch eingefangener Garten und Grund gleich dem alten

Ehegrund und Garten und hinfüro Zehendfrey verbleiben und gelassen werden.

IV. Artikel.

Daß auch von dem Nachbar der Zehend solle gereichet werden.

Wir wollen auch hiemit ernstlich, wenn auf den Gründen und Gütern, von welchen allbereits einmal der Zehend gereichet worden, nochmals desselbigen Jahres von neuen etwas weiters, als Kraut, Rüben, Haar, Prein u. d. g. erbauet wird, daß gleichfalls von solchen neuen Früchten und Nachgebäu sowohl, als von dem zuvor bereits verzehrten Hauptbau des Getreides und also von einem Grund zweymal im Jahr der Zehend dem er gebühret, und zustehet, ohnweigerlich solle gereichet werden.

V. Artikel.

Wann ein zehendbarer Baugrund zu Wißmath gelegt wird.

Wenn jemand zehendbare Baugründe erst von neuen zu Wißmath leget, solle demnach nichts destoweniger die Zehend-Math von Heu und Graimath für den Zehend gereichet werden, es wäre dann solche Äcker vormalen auch Garten oder Heuwiesen gewesen, davon man keinen Heuzehend gegeben hätte, von welchen man hiefüro, wann sie wieder zu Gärten oder Heuwiesen gemacht werden noch keinen Heuzehend zu geben schuldig seyn solle.

VI. Artikel.

Von den Neugereuten und daß darin nur ein Jahr Zehendfrey sey, auch was ein Neugereut sey.

Wo einer auf einem zehendbaren Grund ein Neugereut erbauet, sodaner Grund soll nicht mehr dann das 1te Jahr

des Zehends frey und hiefüro von allen Früchten, die er von solchen Neugereut fechsnet, wie hieoben begrifen, den Zehend demjenigen, der vorhin auf den Gründen desselben Guts den großen oder kleinen Zehend hat, ohne Widerrede zu reichen, und zu geben schuldig seyn.

Es ist, und heißt aber ein rechter Neubruch oder Neugereut, wo zuvor keine Frucht gesehen auch einmahl etwas angebaut worden, und hiernach eingerissen, ausgestocket und angebauet wird.

Wann aber auf einen ganz freyen unzehendbaren Grund ein Neugereut gebauet wurde, so ist man davon einen Zehend zu geben nicht schuldig.

VII. Artikel.

Wie man in Zehendfechsung auf dem Feld und in dem Stadl auszählen möge, auch was für eine Strafe darauf beruhe.

Nachdem der Zehend an etlichen Orten auf die Saig in den Stadln, an etlichen Orten aber auf dem Feld ausgeworfen, und gegeben wird, solle es zwar bey dem alten Herkommen sein Verbleiben haben, doch daß diejenigen, so den Zehend auf dem Feld geben, allweg die Ansage des Einführens, davon hernach in dem 14. Art. Meldung geschieht, fleißig in Obacht nehmen, und zu Werk stellen, und da alsdann in solch allda bestimmter Zeit der Zehendherr selbst, oder jemand anderer von seinetwegen die Auszehendung nicht fürnimmt oder abwesend ist, die Zehendzahl oder Maß nach Ausweis und Erläuterung folgender Artikeln treulich im Beiseyn und Gegenwart zweyer nächst gelegenen ehrlich und unverdächtigen Mannspersonen auswerfen und liegen lassen, dessen sich auch also die Zehend Unterthanen zu gründlicher Erfahrung, damit Niemanden Unrecht beschehe, nicht weigern noch unterlassen, weniger sich

außer des Zehendsherrn Willen nicht unterstehen sollen, den Zehend einzuführen, und dann ihm den blossen Kern zu geben, sondern sie sollen verbunden seyn, den Zehend in Garben und auf den Feld zu reichen.

VIII. Artikel.

Wann der Zehend-Mann wider des Zehend-Herrn Willen den Zehend aus dem Felde einführet oder den Zehend zu geben gar weigerte.

Sofern einer den Zehend, den er auf dem Felde zu reichen schuldig ist, wider des Zehendherrn Willen einführet, mag ihm derselbe Zehendherr wo er auf seinen zehendbaren Gründen noch was von den Gründen betritt, darum pfänden, und nochmahl den Zehend er sey gar oder zum Theil eingeführt auszählen, dazu ihm der Unterthan, um dieses sein Verbrechen noch so viel Zehend als er recht zu geben schuldig ist verfallet.

Dermassen soll es auch gehalten werden, wo jemand den Zehend zu reichen gar verweigerte, jedoch verstehet sich solches nur allein in richtigen Zehenden: dann wo der Zehend strittig, und der Zehendherr nicht in wirklicher Posseß ist, darüber soll er die gerichtliche Erkenntniß bey unserer Landeshauptmannschaft (die doch summarissime zu beschehen hat) geziemend ansuchen und zu erwarten schuldig seye.

IX. Artikel.

Daß der Zehendherr in Fürnehmung der in nächst obstehenden Artikel vermelter Mitteln nichts solle gefrevelt und verbrochen haben.

Obschon einer oder mehrere hoch oder niedern Standes, wie erst bemeldt, auf eines andern Grund und Boden zur Erhaltung und Einbringung seiner vorgehalten und entzo-

genen Zehenden einige oder mehr Handlung, wie oben vorgeschrieben worden, fürnehmete, und unterstünde, so solle der oder dieselben wider keinen Grundherrn, Landgericht, oder sonstige Obrigkeiten nichts gefrevelt, oder verbrochen, sondern hiezu alles Recht und Fug haben, doch sonsten dem Zehendherrn über den Zehendmann einige andere Jurisdiction, als was verstandenermassen blos seine Zehendgebühr anbetrift nicht in mindesten zustehn.

X. Artikel.

Daß die Zehendleute auch den Hauszehend, wann sie denselben zu geben schuldig, treulich widrigenfalls aber doppelt reichen sollen.

Diejenigen, so bishero den Hauszehend zu geben schuldig gewesen, und auch gebräuchig gegeben haben, sollen solchen auch hinfüro wie es an einem oder dem andern Orte auch mit dem vierfüssigen und Geflügel-Vieh von Altersher übliches Herkommen und gehalten worden ist, demjenigen, welchem er billig zugehöret, treulich und ohne Widerrede reichen, und darin nichts verhalten.

Daferen sie aber das nicht thäten, und bey einigen eine Gefährde gefunden wurde, sollen solche zu einer Strafe dem Zehendherrn auf ein jedes solches Verbrechen den doppelten Zehend zu geben schuldig seyn, hiezu auch auf des Zehendherrn Anlangen, von ihrer Grundobrigkeit angehalten, und von solcher keineswegs dawider geschützet werden; an jenen Orten hingegen, wo der Hauszehend von Altersher nicht gegeben worden ist, solle man solchen auch fördershin zu reichen nicht schuldig seyn.

XI. Artikel.

Wie wider die Obrigkeit, so auf Ersuchen des Zehendherrn die Unterthanen zu Vollziehung dieser Anordnung nicht anhaltet, zu verfahren sey.

Wo aber einer auf eines Zehendherrn Anlangen und Beschwerden seine Unterthanen, die dieser Verordnung zuwider handelten, oder etwas verbrecheten, zu Vollziehung solcher Ordnung nicht hielten, gegen denselben solle, was er auf solch einen Ungehorsam verbrochen, ohne aller Weitläufigkeit durch unsere Landeshauptmannschaft mittelst einer Erforderung summarissime was Rechtens ist erkannt, und ohne aller Gnade straks vollzogen werden.

XII. Artikel.

Von dem kleinen Zehend und was zu demselben gehörig sey.

Nicht minder setzen und ordnen wir, daß hinfüro der kleine Zehend, er werde in Traiten oder Brach- und andern zehendbaren Feldern (nichts, als wie oben die Art. 1 auf Brachfeldern gebauet werdende Futter Kräuter und Art. 2 die uralt bekannt und erweisliche Ehe oder Hausgärten ausgenommen) erbauet und gefechsnet, wo er immer wolle, eben sowohl und treulich als der große Zehend unweigerlich dem Zehendherrn, dem er gebühret, gereichet und gegeben werde, und gehören zu solchen kleinen Zehend Kraut, Rüben, Haar, Hanf, Hopfen, Prein, Heu, Grumet und Erdäpfeln, was nur immer auf einen zehendbaren Grund gebauet wird, auch der Hauszehend, falls derselbe an einem, oder andern Orte, wie obgemeldt gebräuchigen Herkommens ist, Arbes, Haidelbrein, und Linsen aber sollen zu dem Getreid als großer Zehend gerechnet werden.

XIII. Artikel.

Daß der Zehendherr mit seinen Zehend ohne Hinderniß des Zehend Manns handeln möge.

Wenn ein Zehendherr auch fürohin seinen Zehend selbst auf dem Felde auszählen, und fechsnen, oder jemand andern solchergestalten oder an Körnern und um eine gewisse Summe Geldes oder wie es ihm belieben möge zu fechsnen verlassen, und befehlen wollte, dießfalls soll ihm solches keiner seiner Zehendleuten weigern, oder eine Verhinderung daran thun, noch weniger aber den Unterthanen oder Zehendleuten gestattet seyn, ihr Getreid eher aus den Feldern zu führen, es habe dann der Zehendherr zuvor solch seinen Zehend ausgezählet und ausgestecket, wie in dem hernachfolgenden 14. Art. mit mehrerem erläutert wird.

XIV. Artikel.

Von dem Ansagen zur Auszehendung.

Die Unterthanen sollen auch schuldig seyn, ihre vorhabende Getreid und andere Fruchteinführung (doch daß das Getreid nicht unzeitig abgeschnitten und ehe dasselbe reif ist, in die Felder gegriffen werde) dem Zehendherrn drey Tage zuvor anzuzeigen, worauf alsdann derselbe längstens binnen fünf Tagen seinen Zehend fechsnen und das Feld raumen soll. Pat. v. 12. December 1786.

Damit ihm aber auch an den Zehend kein Schade zugehe, so soll binnen solcher Zeit weder großes noch kleines Vieh darein getrieben werden. Da der Zehendherrn mehrere, als einer wären, und unter solchen auch einer mehr als der andere einzufordern hätte, z. B. wo einer den halben, der andere aber allein den wenigeren Theil hat, solle die Ankünd oder Ansagung aller und jeden in Sonderheit geschehen und ist nicht genug, daß allein dem oder denen, der

oder die den mehreren Theil des Zehends haben, angesaget werde. Es solle auch aus unterschiedlichen Zehendherrn keiner den andern, der einen mehreren oder gleichen Theil hat, mit der Auszehendung hindern, sondern welcher nach ordentlicher Ansage erstlich auf das Feld kommt so viel sein Theil, unerwart und unverwehrt des andern und ausbleibenden auszuzählen, und hinwegzuführen befugt seyn.

Da auch ein oder der andere Zehendherr über eine Meile Wegs von den zehendbaren Gründen entlegen wäre, und keinen Amtmann oder Befehlshaber, dem die Ansage zu der Auszehendung geschehen möchte, bestellet, so soll der Zehend Unterthan nicht schuldig seyn, die Ansage weiters zu machen, sondern derselbe mag mit seiner Fechsung ungesperrt verfahren, doch daß er nach Inhalt des obstehenden 7. Art. den Zehend treulich auswerfe und liegen lasse.

XV. Artikel.

Daß in den schweren Getreid Mändl oder Schöber zu machen und wie viel Garben solche haben sollen.

Von schleiniger und unrichtiger Auszählung wegen, sollen die Zehendleute gleichfalls schuldig seyn füran allweg Mändl oder Schöber zu machen, und solle ein Mandl 15, und ein jeder Schober 60 Garben haben; wornach der Zehendherr nach seinem Gefallen den Zehend ausstecken und erheben lassen mag, ohne hieran von dem Zehendmann gehindert zu werden.

XVI. Artikel.

Wie es in Habern und andern Lansingen Getreid mit den Madten oder dergleichen Schöberlein solle gehalten werden und wer darin die Wahl habe.

Im Habern solle es zwar auch gleichfalls mit der ze-

henden Madt gehalten werden, doch wo es der ungleichen Madt halber nicht seyn könnte, da sollen durch den Zehendmann gleiche Schöberlein gemacht werden, daran sich alsdann in all andern lansingen Getreid der Zehendherr an solchen Madten oder Schöberlein auch also begnügen lassen, doch in allweg zu sein des Zehendherrn und nicht der Zehenduntertanen Wahl, und Gefallen stehen solle, die Auszehendung nach der Madt oder Schöberlein anzustellen.

XVII. Artikel.

Daß der Zehend ohne Abzug der Unkosten solle gereichet werden, und in der Bezahlung den Vorzug haben.

All und jeder Zehend solle ohne Abzug des Anstoßens, der auf den Bau ergangen, von der erbaut- und erwachsenen Früchten gereichet werden, wie auch dann die Zehendreichung vor allen andern Gefäll und Schuldigkeiten von dem Gut in der Bezahlung den Vorzug von Rechtswegen haben solle.

Und hierauf bewilligen wir, sich dieser vorgeschriebenen Zehend Ordnung in diesem Innviertel, so wie in den übrigen Vierteln dieses unsers Erzherzogthums Österreich ob der Enns in allen Punkten und Artikeln zu nutzen, und zu gebrauchen, wollen auch euch obbemeldten allen und einem jeden in Sonderheit hiemit gnädigst und ernstlich anbefohlen haben, daß ihr derselben wirklich nachleben, darob feste Hand halten, auch selbe euern Unterthanen deutlich bekannt machen in solchen bey denen obbestimmten Pönfällen unverbrüchlich derselben nachzukommen auferlegen sollet.

Dann hieran beschieht unser gnädigst auch ernstlicher Wille und Meinung.

Gegeben Linz den 25. Hornung 1782.

§. 44.

Zehent-Ordnung für das Markgrafthum Mähren.

Für Mähren erging unterm 12. December 1786 folgendes Zehent-Patent:

1) Wenn auf einem Felde die Frucht in Mandel aufgerichtet ist, hat der Zehentholð dem Zehentherrn davon die Anzeige zu machen.

2) Nach dieser Anzeige hat der Zehentherr den Zehent binnen 24 Stunden auszustecken.

3) Wird die Ausssteckung über diese Zeit verschoben, so ist der Zehentholð befugt, den Zehent von dem Richter und den Geschwornen ausstecken zu lassen, und das Getreide, mit Zurücklassung des Zehents, von dem Felde hinweg zu führen.

4) Um aber bey dieser Begünstigung der Zehentholden auch den Zehentherrn gegen Übervortheilung zu schützen, wird demselben das Recht zugestanden, die Abzählung des Zehents auf dem Felde, bey jedem Mandel anzufangen.

5) Durch dieses Gesetz werden alle vorigen Gewohnheiten und Verordnungen in Ansehung der Zeit, innerhalb welcher den Zehent einzuheben üblich oder vorgeschrieben war, aufgehoben.

Dieses Patent wurde mit Verordnung vom 10. May 1790 erneuert, und zwar aus Veranlassung der Beschwerden der Unterthanen in Mähren, daß die Zehentherren, wenn die Frucht bereits in Mandel aufgerichtet ist, den Zehent auszustecken verzögern, und dadurch die Feldfrüchte manigfaltigen Beschädigungen ausgesetzt werden.

Bayerische Staatsbibliothek München

§. 45.

Zehend - Ordnung für das Herzogthum Steyermark.

Für Steyermark besteht die Zehent-Ordnung vom 10. März 1605, sie lautet folgender Maßen:

§. 1.

Sollen alle diejenigen Gründe, so vor Altershero des Zehends befreyt, oder jeder Eigenthümer selbst Zehendherr gewesen, noch hinführo des Zehends befreyt seyn, und unter nachfolgenden Punkten nicht verstanden werden.

§. 2.

Die Pindthuben, und Huebweingärten sollen sich auch hinführo dessen, so wie von Alters befreyt gewesen, zu gebrauchen haben.

§. 3.

Der Zehend soll im ganzen Land sowohl von Sommer, als Lands-Waitz, Korn, Gersten, Haber, als von der Wintersaat gegeben werden im Bedenken, der Bauersmann dem Zehendherrn zu großen Nachtheil sich allein auf dergleichen Sommersaat, davon er bishero keinen Zehend gegeben, begibt, und der Wintersaat nicht befleißt.

An denen Orten aber, da man bishero auch von Brachhaiden, und Hiers den Zehend geben, soll hierdurch nichts benommen seyn; so wenig auch in den andern Orten, da es nicht gebräuchig, solcher Zehend aufgedrungen werden solle.

§. 4.

So der Baumann dem Zehendherrn zu Gefahr seine Baugründe öd, und zu Wiesen liegen lassen wollt, soll er nichts destoweniger davon die Zehend-Mad dem Zehendherrn liegen lassen. Diejenigen Gründe aber, so der Rast, und ihrer selbst Gailung halben öd gelassen werden sollen, hierunter nicht verstanden seyn.

§. 5.

Mit Erbauung allerhand Kuchl-Nothdurften, als Bohnen, Erbsen, Linsen, Fenichl, Kraut, Ruben, und dergl. solle der Baumann, und ein jeder der Zeyendreichung exemt seyn. Die aber von solchen Kuchlnothdurften den Zehend zu reichen schuldig sind, auch bishero ohne Beschwerde gegeben, die sollen denselben auch hinführo zu reichen schuldig seyn, und ihnen soll hiedurch keine mehrere Freyheit, als sie bishero gehabt eingeräumt, sondern an allen Orten, wie von Altershero gebräuchlich gewesen, gehalten werden.

§. 6.

Dieweilen auch an etlichen Orten mit denen Neubrüchen, Brändern, und Gereuther dieß observiret, daß vor drey Jahren kein Zehend davon gereicht werden, dahero dann ein solcher schädlicher Mißbrauch entstanden, daß viel Wälder ausgereuthet, und abgeödet, entgegen aber die Baufelder umgearbeitet verblieben, wie auch den Zehendherrn ihr Gebühr davon entzogen werden.

Damit nun aber in Einem, und dem Andern, gebührliches, und nothwendiges Einsehen fürgenommen, und die schädliche Verschwendung der Wälder abgestellet werde: so solle hinführo die Machung der neuen Gereuther von Jahr zu Jahr sowohl bey denen angesessenen Bauerleuthen, als ihren Söhnen, Gästen, und Inleuthen, aber auch das erste Jahr von solchen Getraid dem Zehendherrn, so derselben Orten den Zehend zu nehmen hat, denselben zu geben schuldig seyn.

§. 7.

So einer einen Wald niederhacken, und zum Getreidbaue hinführo gebrauchen wollte, darunter doch diejenigen Wälder, so den Bergwerken, und selben Confinen nahe gelegen, allerdings ausgeschlossen, und niederzuhacken verbothen seyn sollen: so solle er den Zehend, deme, so in dem-

selben District der Zehend gehörig zu reichen schuldig seyn; doch soll es bey dem Eigenthümer stehen, ob er alsdann auf solchen Grund ein mehreren Dienst schlagen, oder nach Abzug des Zehends die neunte Garben davon nehmen wolle.

§. 8.

Wenn der Bauersmann das Getraid geschnitten, soll er alsobald in ordentliche Zahlschober, nach gewißer Zahl legen, und nicht haufenweis auf einander schöbern, alsdann solches dem Zehendherrn, oder da deren mehr wären, dem, so den meisten zu heben hat, ansagen, die dann alsobald demselben abzählen, beschreiben, und mit einander Abtheilung halber sich vergleichen, und den armen Bauersmann, der ohnedies zur Fechsungszeit des Brodes zum höchsten bedurft, nicht aufziehen sollen.

§. 9.

Der Baumann soll nach verrichteten Schnitt das Getraid drey Tage auf dem Felde liegen lassen, und nicht heimführen. Da aber unter solcher Frist der Zehendherr nicht um den Zehend kommt, mag gleichwohl der Baumann sein Getraid hernach wegführen, den Zehend aber auf dem Felde liegen lassen, und zwey Tage verhütten.

Da aber der Zehendherr noch nicht käme, soll er weiter zu hütten nicht mehr schuldig seyn, aber doch die Gründ (an denen Orten zu verstehen, da es die Gelegenheit gibt) verzäunter, und verwahrter lassen, und nicht aufreissen, auch kein Vieh darein treiben, damit es unverwüster verbleiben möge. Da aber ein armer Bauersmann in Vermänglung des Brodes den dritten Tag nicht erwarten kann, mag er sein Getraid doch mit Vorwissen, und Bewilligung des Zehendherrn gar wohl heimführen.

Doch steht dem Zehendherrn seine Gelegenheit noch bevor, den Zehend nach seinen Gefallen wegzuführen.

§. 10.

Welcher heimzuführen schuldig ist, der soll es auch hinführo zu thun verbunden seyn, es sey dann, daß der Zehendherr den Zehend auf dem Felde nehmen wolle, welches zu seinem Willen steht.

§. 11.

Den Sack- und Bestand-Zehend betreffend, soll es bey dem Herrn stehen, ob er denselben noch also, oder aber, daß der Dienstmann das Bestandgeld geben muß, doch allein im schweren Getraid zu verstehen, nehmen, und abfordern will, es sey dann Vertrag vorhanden.

Da aber der Zehendherr dem Baumann den Zehend in Geld anschlagen wollte, soll es bey dem Baumann stehen, ob er den Zehend in Geld bezahlen, oder das Getraid geben will.

§. 12.

Der Wohnzehend solle, wie von Altersher verbleiben.

§. 13.

Die Huebgründ, so zu Weingarten worden, und mit Zins-Most beleget, und daher versteuert werden, sowohl auch die Bergrecht, sollen wie von Altershero hinführo zehendfrey gelassen werden.

§. 14.

Es soll auch niemand vor ordentlicher, und gewisser Ansag des Zehends das Getraid, oder Most wegzuführen, Fug und Macht haben.

§. 15.

Da aber einer den Zehend, es sey in Wein oder Getraid nicht recht ansaget, und dadurch den Zehendherrn zu überführen vermeint, er darauf betreten, und solches wahr gemacht wurde, soll derselbe doppelt Zehend zu reichen, und zu geben schuldig seyn; desgleichen, da sich der Zehendherr aus einem Mißtrauen unterstehen wurd, den Zehend (doch

allein im Getraid zu verstehen, weil mit dem Most-Zehend nothwendig die Besichtigung geschehen muß) im Stadl oder unterm Dach abzuzählen, und den Baumann hierüber nicht ungleich, oder unrecht befunden würde: so soll auf solchen Fall der Zehend, so er sonsten zu heben hat, gleichfalls verfallen seyn.

§. 16.

Einem jeden Zehendherrn steht bevor, soll es auch hinführo Fug und Macht haben, die Startin und Weinfässer, weil dieselben im Land ungleich gemacht werden, zu visiren; damit er hiedurch den gebührenden Zehend ohne Abgang heben, und nehmen könne.

§. 17.

Es mag auch ein jedweder Zehendherr um den ausständigen, oder ohne Ansag mitgeführten Zehend auf solchen Zehendmäßigen Grund es gehöre die Grundstück zu wem sie wolle, des Jahrs hernach, oder wenn solcher Grund gesäet wird, doch auf vorgehendes gütliches Ersuchen wohl pfänden, es sey in was Getraid-Sorten es wolle, so er am nächsten darauf erbauet, wie ihm auch in Vermanglung der Ansaat, das Vieh so andert betretten wurde, zu pfänden bevorstehet.

Wann uns dann ꝛc.

Gratz am 10. März 1605.

§. 46.

Zehend-Ordnung für das Herzogthum Kärnthen.

Für Kärnthen gilt die Zehent-Ordnung vom 1. Juny 1577.

Wir Karl von Gottes Gnaden Erzherzog zu Österreich, Herzog zu Burgund, Steyer, Kärnthen, Krain und Wier-

tenberg ꝛc. Graf zu Tyrol, und Görz ꝛc. bekennen für uns, unsere Erben, und Nachkommen öffentlich mit diesem Brief; nachdem uns eine ehrsame Landschaft unseres Erzherzogthums zu Kärthen noch vor diesem unterthänigst angebracht, wie die unvermeidliche Nothdurft erforderte, die hievor daselbst in Kärnthen aufgerichte Zehendordnung in etlichen Artikeln gemeinem Wesen zum Besten zu verändern, inmassen sie es dann auch, wie, und was Gestalt solche Änd- und Besserung beschehen möchte, ihr gehorsam räthlich, gut bedeuten übergeben: haben wir dasselbe in fernere nothwendige Berathschlagung gezogen, und uns endlich berührter neuen Zehendordnung halben über den mit ihr einer Ehrsamen Landschaft darunter zuvor fürgelofenen Vergleich dermassen, und Gestalt, wie sie hernach stehet, gnädigst entschloßen.

Der erste Artikel.

Wie hinführo ein jeder den Zehend treulich nach altem Herkommen reichen soll.

Wqs von Alter her in diesem Erzherzogthume zu Kärnthen, in Gebürgen, Thälern, auf dem Land, oder Eben zehendmäßig, und bisher gebräuchlich gewest, auch von welchem Getraid, Früchten, Jugenden, oder Klein-Rechten man den Zehend, es sey Klaub-, Drösch- oder Sack-Zehend, geben müßen, dabey soll es nochmahls also bleiben.

Der andere Artikel.

Von Halm-Haiden.

Von wes Arten im Lande man bisher von dem Halm-Haiden den zehenten, zwölften, oder zwanzigsten Garben liegen lassen, oder geworfen hat, daselbst soll es künftig noch also, wie vor alten Herkommen ist, gehalten, getreu-

lich geleist, und Niemanden dießfall einige Neuerung damit zu machen gestattet werden.

Der dritte Artikel.

Wie man Zehend liegen lassen und schöbern soll.

Es soll hinfüro ein jeder Zehend- oder Bau - Mann schuldig seyn, wann er das zehendmäßige Getraid schneiden, oder fechsen will, solches dem Zehendner, oder Zehendherrn anzuzeugen, daß er sich nach folgender Ordnung wieße zu verhalten, für Eins.

Zum Anderten. Wenn nun ein Zehend, oder Baumann einen Acker abzuschneiden anfanget, soll er das Getraid, so fern es daselbst bräuchlich, in große Feldschober von der Sichl hero schlagen, und darneben sonderlich außer aller Gefahr, ohne Unterschied der kleinen, und großen guten, und schlechten Garben geben, und dieselben auch bey dem Feldschober fleißig zu schobern.

Zum Dritten. An welchen Orten aber die Feldschober nicht zu machen gebräuchlich, sondern das Getraid in Zahlschober, oder Töcklein, oder Höckerlein gelegt, und geschobert wird, sollen als oft in ein Zahlschober 60 Garben, aber in Töckl, oder Höckerlein zehn Garben, und von denen jedwedern alsdann auch der Zehend, anbey ordentlich in Töcklein unzerstreuter durch den Zehend- oder Bau-Mann wie ehegedacht treulich, ungefährlich auf einem jeden Grund sein Gewächs, und Frucht geschöbert, und nicht wie etwann gebräuchlich gewest, der Zehend auf den Gründen zerstreuter verlassen, noch gefährlich verwechselt, oder vermischet werden.

Zum Vierten. Wo aber Kreutz - Schöberlein, und Hüfeln, wie in etlichen Orten im Lande gebräuchlich, bisweilen des Gewitters, oder anderer Ursachen halben gemacht,

und darinnen kein gewisse Zahl der Garben kann eingetheilet werden, sollen sich dießfalls um guter Ordnung Willen, damit aller Mißverstand, und Zerritlichkeit vermieden bleibt, die Zehendener, oder Zehendherrn mit dem Zehend- oder Bau-Mann selbst vergleichen, ob sie auf halb, oder ganze Zahlschöber die Hüfeln austheilen, oder wie sie sich deswegen zu vereinigen wissen.

Zum Fünften. Sollen in diesem Allem das spätlich, und schädlich auswerfen, und zerstreuen des Zehends, dadurch in mehr Weg das Getraid, wo der Zehendner so bald nicht vorhanden gewest, verwüstet worden ist, gänzlich abgestellt, und die etwann um der Saat des Halmen-Haiden willen, die Garben übersetzen, in demselben Fall die Feld- oder Zahlschober, Höckerlein, Kreutzschöberlein, oder Hüfeln nahe dabey mit samt dem Zehenden ordentlich zuzuschöbern verbunden seyn; damit hierinnen gleiche, und gute Ordnung, als ob die noch am Feld stünden, könne erhalten werden.

Der vierte Artikel.

Wie lange man das abgeschnittene Getraid auf dem Feld lassen, und mit dem Zehend kein Gefahr gebraucht werden soll.

Hieneben soll männiglich wissen, daß alles schweres, oder ringes Getraid, nichts ausgenommen, von der Zeit an, als man auf dem Acker mit dem Schnitt gar fertig worden, innerhalb dreyer Tage von demselben Acker, es wäre dann, daß man um der Halm-Haiden Saat Willen von dannen nahend herausgeruckt hat, davon ehegedacht, nicht gehebt, noch hinweg geführt worden, und solches darum, daß nicht etwann der Zehendherr, oder Zehendner in Eilung überfahren, oder vervortheilet werde.

Vermeint nun der Zehendherr, oder Zehendner, daß ihm der Baumann den Zehend gegen den erbauten, und gescho-

berten Getraid, es sey in Feld, oder Zahlschobern, Töcklein, oder Höckerlein, Kreutzschöberlein, oder Hüfeln, wie es jeden Orts gebräuchlich, oder sie sich mit einander vergliechen haben, ungleich gelassen habe: so mag er Zehendner in denselben dreyen Tagen, wenn es ihm gelegen ist, die Schöber, wie viel er will, was Art die zusammengehäuft seyn, bescheidentlich von einander legen, die Garben abzählen, und den Zehendmann probiren.

Und da er befund, daß der Zehend rechtgelassen, soll er Zehendner von demselben Schober, oder wieviel er unbillig abgezählt, und recht befunden, den gebührenden Zehend dem Zehendmann, da aber der Bau- oder Zehend-Mann unrecht geschobert, dem Zehendner denselben großen, oder kleinen Schober, so viel der abgezählt worden, auch verfallen seyn.

Wann aber ein Bau- oder Zehend-Mann vor dem, ehe die obbestimmten drey Tag verstrichen seyn, ohne Vorwissen, und Bewilligung des Zehendherrn, oder Zehendners das Getraid zum Theil, oder gar hinweggeführet: soll er samt dem Zehend den halben Theil desselben verführten Getraids dem Zehendherrn, oder Zehendner verwirkt haben. So aber er der Zehendherr, oder Zehendner, um daß der Zehendmann das Getraid vor der Zeit geführt, und ihm damit im Zehend gefährdet haben, vermuthen wollt, mag er demnach in diesem Fall, wann das Getraid vor drey Tagen, ohne Willen des Zehendherrn gehebt worden, mit Roß, und Wagen, oder was er will für ein Zug gebrauchen, mit ein Paar Ochsen 2c. dem Zehendmann in dem Stadl, da solch Getraid hingelegt, fahren, und daselbst, ob ihm der Zehend recht gelassen, probiren; so er dann bey dem Bau- oder Zehendmann den gebrauchten Eigennutz und Gefahr befund, ist er der Baumann solch sein Getraid völlig verfallen: entgegen laßt ihm der Zehendherr, oder Zehendner den Zehend, und hat darmit kein Gewalt gebraucht, im Fall aber der Zehend-

mann gerecht befunden, behalt er nicht allein sein gefechsnetes Getraid, sondern der Zehendherr oder Zehendner ist ihm dazu dieselben Roß, oder Ochsen, und Wagen verfallen, mag auch alsbald die zu sich nehmen ohne Klag, und soll auch damit kein Gewalt gebraucht haben.

Außer des, wie itzt erzählt, ist dem Zehendherrn, oder Zehendner frey in den drey Tagen, so oft er will, das abgeschnittene Getraid, wie es gefechsnet, geschobert, oder gehüfelt ist, auf dem Felde abzusehen, und bey seinem Verlurst des Zehends, oder Gewinn der Schöber rc. zu probieren.

Der fünfte Artikel.

Von den Zehenden in hohen Gebürgen, und da der Zehend bey den Zehendleuthen ausgedroschen wird.

Nachdem in den hohen Gebürgen, und etlichen Orten dieses Landes gebräuchlich, daß der Zehend bey den Bau- oder Zehendleuthen ausgedroschen, und die Garben dem Zehendherrn, oder Zehendner gereichet werden, soll es fürohin also gehalten werden: daß der Zehendmann, wie obstehet, wann er das Getraid schneiden, oder fechsnen will, solches auch dem Zehendherrn oder Zehendner zuvor anzeigen, und wissend machen, auf daß er selbst, oder seine Gesanten das Getraid von der Sichl, oder in Schöbern, Töcklein, oder Hüfeln, so er gern will, neben dem Zehendmann abzählen, und beyläufig wissen seiner Gebühr abnehmen möge.

Alsdann solle der Bau- oder Zehendmann sein Getraid von Grund hinwegführen, oder heben, doch den gebührlichen Zehend (es erschien der Zehendherr, oder deren Befehlshaber oder nicht, welches doch auch aufs längst in drey Tagen beschehen, und der Baumann länger zu warten nicht verbunden seyn soll) in seinem Stadl auf ein gewahrsames

Ort ein jedes Getraid unterschiedlich aufspären, und legen, auch verhüthen so viel möglich, daß der Zehend, und die Garben nicht verwechselt, verbissend, und ausgeschlagen, noch dem Gevögel, Hünnern, oder Ungezièfer zu verwüßten gelegt werde. Damit alsdann zu seiner Zeit des Zehendherrn, oder Zehendners Dröscher den ordentlichen Zehend dröschen, und wie von Alter Herkommen damit handeln, und verfahren mögen, für Eins.

Zum Anderten. Soll es auch in diesem Fall mit dem Stroh, Unterhaltung der Dröscher, und Haimführung des Zehendgetraides getreulich, auch wie es an einem jeden Ort, von Alter Herkommen, und gebräuchlich gewest, noch also ungeändert bleiben, und gehalten werden. Und hierinnen die Gefahr, und Vervortheilung im Drösch-Zehend bey obbegriefener Straf, und Verfallung des erbauten Getraides gänzlich verbothen seyn, wie dann im Fall der Vervortheilung ein jeder Zehendner in dem Stadl sich deßhalben selbst habhaft machen, und darmit keine Gewalt gebraucht haben soll.

Der sechste Artikel.

Von verwaßten, oder verwachsenen Äckern, und derselben Mad, und Wiesen-Zehend.

Da es von Alter hero etwa gebräuchlich gewest, daß man die zehende Mad hat liegen lassen, dabey soll es noch also bleiben; desgleichen auch, da man von einem Anger oder Wiesen kein Zehend geben, soll fürohin auch keiner begehrt werden, für Eins.

Zum Anderten: da aber etwann einer einen, oder mehr Äcker, oder Grund nach der schmahlen Nutzen, und also den Grund ruhen lassen, hernach aber am dritten Jahr wieder anbauen wollt, das soll einem jeden zugelassen, und er dieselbe Zeit von den, oder denselben Äckern, und einigen Zehend nicht angelangt werden.

Wo aber er Gärten, oder Wiesen daraus machen wollt, soll er alsdann, den Heu-Zehend auch daraus geben, es wären dann solche Äcker vormahls auch Gärten, oder Wiesen gewest, davon man keinen Heu-Zehend gegeben hätte: soll man fürohin, wenn sie wieder zu Gärten, oder Wiesen gemacht werden, noch keinen Heu-Zehend davon zu geben schuldig seyn; doch wo Jemand aus Unfleiß, oder zu Gefährd, und dem Zehendherrn, oder Zehendner zu Abbruch, einen oder mehr Äcker wollt ungebaut liegen lassen, das soll ihm nicht gestatt, sondern, wo solches bey einem, oder mehrern vermerkt wird, dieselben von der Obrigkeit, so über Grund, und Boden zu richten hat, zum Anbau vermögt werden.

Der siebente Artikel.

Von Schwaigen, so ehemals zehendmäßige Hof- oder Hüben gewest.

Nachdem sich auch vielmals begiebt, daß etliche ihre Höfe, Huben, und Güter zu Schwaig- und Vieh-Halt liegen lassen, die ehmals Ackerbau gewest, und Zehend davon haben reichen müssen, demnach ist in demselben Fall nun hinführo diese Ordnung zu halten fürgenohmen: daß die, so solche Höf, und Hueben, so zehendmäßig zu Schwaig machen wollen, sich deßwegen mit dem Zehendherrn, oder Zehendnern vergleichen, und abkommen sollen, so lang bis etwa dieselben Gründ wieder zum Ackerbau gebraucht werden, da alsdann der Zehend wieder gereicht werden soll.

Der achte Artikel.

Von Neubrüchen und Gereuthen, wie sie zu verstehen seyn.

Damit aller Mißverstand fürkommen, und zwischen zugelassenen Neubrüchen, und Gereuthen ein Unterschied ge-

macht, ein jeder, wie sie sich dieser Zehendordnung diesorts gemäß zu verhalten, werden erstlich für Neubrüche verstanden, das ungebaute Erdreich auf der Eben, Leitnen, oder angesteigerten Orten, daraus man die Stöck, Wurzen, und Stein raumen, und den Samen mit Hauen, oder Kratzen einhauen, und unterbringen muß, für Eins.

Zum Zweyten. Ist auch dieß für ein Neubruch in dieser Ordnung vermeint, das ungebaute Erdreich, wie vorgedacht, welches man mit Reiß-Eisen brechen muß, und mit der Arl anfahrt, als bald darein gesäet, und baut mag werden.

Zum Dritten. Ist auch dieß, ob es gleich eigentlich kein Neubruch ist, doch aus beweglichen Ursachen den Neubrüchen gleich geordnet worden; wann ein Brachen zehen Jahre oder länger liegt, und nicht gebaut wird; was aber unter zehen Jahren ist, wird allhier keinem Neubruch vergleicht.

Gereuth versteht man die Schwendung am Gebirge des mindern, oder hohen Holz, so mit dem Brand an den Wäldern oder nahend dabey beschieht, und hernach der Samen darein gesäet, etliche Jahr nutz davon genommen, hernach wieder verlassen, und öde bleibet.

Der neunte Artikel.

Von dem Zehend der Neubrüchen, daraus die Stöck-Wurzen geräumet müssen werden.

Ein Neubruch, daraus die Stöck-Wurzen geräumet müssen werden, und Anfangs der Samen mit Hauen, und Kratzen unterbracht wird, darein man mit der Arl nicht anfahren kann, soll drey Jahre zehendfrey seyn, und nach Verscheinung derselben soll dem, der aus dem nächst anstossenden Äckern den Zehend zu fangen, oder zu fechsen hat, die Zehend-Garben wie sonst gebräuchlich erfolgen.

Der zehnte Artikel.

Von dem Zehend der Neubrüche, da man mit der Arl anfährt, und den Brachen, so zehen Jahr, oder länger nicht gebaut seyn worden.

Die Neubrüche, die gleichwohl mit Reiß-Eisen, Mühe und Arbeit erhebt, aber dennoch mit der Arl darein mag angefahren, gesäet, und gebaut werden, wie auch die Brachen, so zehn ganzer Jahre, und länger ungebaut blieben, sollen, sobald man mit der Arl oder Pflug anfährt, länger nicht als ein Jahr Zehend frey bleiben, und das nächste darauf folgende Jahr sollen sie Zehend reichen, dem, wie in nächst vorstehenden Artikel vermeldet ist.

Was aber Brachen, die zehn ganzer Jahre, oder weniger Zeit nicht gebaut, sollen, wann sie wieder gebaut werden, gar nicht zehendfrey seyn, es wäre dann, daß derselbe Grund ehemahls jederzeit zehendfrey gewest, soll er noch also bleiben.

Der eilfte Artikel.

Von Gereuthen und derselben Zehend, wie es dießfalls mit den Unterthanen, so die machen, hinführo soll gehalten werden.

Nachdem man genugsam Erfahrung hat, daß großer merklicher Unrath in Verschwendung der Wälder und Hölzer, durch die Gereuth erfolgt, deßwegen dann zu etlich mahlen, durch die nachgesetzten Landesobrigkeiten mit Rath deren Herren, und Landleut General ausgangen, und ungefährlich dieses Inhalts: daß nunmehr kein Bauer, kein Gereuth, noch Geschwenden ohne Vorwissen genugsamer Besichtigung, Bewilligung, und Zugeben seines Grundherrn machen sollt.

Daß auch Grundherren ihren Unterthanen mit Ernst

auflegen und einbinden sollen, sie hinfüro ihren Söhnen, Töchtern, noch andern ledigen Personen kein Gereuth, noch Geschwend machen, oder darinen und andere Gründen einigen Vortheil, auch kein Holz dasselbe zu ihren eigenen Nutzen weiter zu verkaufen, hacken noch lassen sollten, bey Straf der Entsetzung ihrer Güter, in welchem Fall den ernannten Grundherrn ihr fleißig Aufsehen zu haben befohlen ist worden, ob sie anders dießfalls selbst nicht nach Erkanntniß der Herren und Landleut gestraft werden wollten, mit mehreren Inhalt und diesen Anhang: da jeder Grundherr den Unterthan, das Gereuth, und Geschwend aus unvermeidlicher Nothdurft, der ob solches in den Gemeinen gemacht werden wollt, sie andere, so in solcher Gemein Theil haben, auch der Grundschaften, Amtleut, oder sie selbst denen Grundböden zugehört, sammt der Nachbarschaften nach gehaltenen Beschau vergönnet wurden, solches alles, doch mit dieser Condition beschehen sollt, und vollzogen werden.

Nähmlich, welcher hinfüro solcher Gestalt ein Gereuth macht, als bald das erste Jahr, so es besäet wird, den zehnten Garben, dem ohne das deren, dem der Zehent gebührt, und die neunte Garben, dem Grundherrn auf dessen Grund das Gereuth gemacht, oder auf einer Gemeinde, Zechleuten der Kirchen, dahin solche Gemein gepfarret ist, soll liegen lassen, also, daß dem Baumann, von zehn, nur acht Garben erfolgen, und bleiben sollen, und solches abermahls mit dieser Condition, und Bedingniß, daß über zwo Frucht, oder Nutzung von einem bewilligten Gereuth, und Geschwenden nicht abgenommen werden, ob aber solche Gereuth ferner nach zweyen Nutzen besäet würden, sollen hiermit die Gericht, darinen dieselben Gereuth gelegen, nicht aus Gerechtigkeit, da etwann dem Eigenthümer sein Recht soll entzogen werden, sondern um Handhabungwillen dieser Ord-

nung, Macht und Gewalt haben, solche Ansaat zu verwüsten, sofern es der Grundherr selbst nicht thun, sondern wachsen lassen wollte, und soll dieses alles, wie obsteht allein zu verstehen seyn von den Gereuthen, so sich die Unterthanen zu machen unterwinden.

Der zwölfte Artikel.

Von dem Getraid und geringen Früchten in die Kuchel gehörig, als Rüben, Kraut, Magen, Mehrl, Linsen, Himmelthau, und dergleichen.

Wie wohl bisher der Brauch gewest, daß man an etlichen Orten an Gebürgen, von diesen, und dergleichen geringen Getraide, und Gewächs keinen Zehend geben, dieweil ein solches täglich in der Kuchel zu Genuß gebraucht wird: so scheint aber bey den eigennützigen, denen keine Ordnung genugsam seyn kann, an diesen soll allerley Gefahr, daß sie fürsetzlich desselben mehr, als sie zu ihren Nutzen im Haus bedürfe, auf den Kauf ansäen, daraus dann etwan, zwischen ihnen, und den Zehendherrn, oder Zehendner Unwillen entstehet, derohalben; damit allenthalben, soviel möglich gute Richtigkeit, und gleicher Verstand zwischen Jedermann erhalten werde, ist hierinnen dieses Mittel getroffen, und daß männiglich sich darnach wisse zu richten, beschlossen worden: welcher Unterthan an denselben Orten an den Gebürgen hinfüro derley gering Getraid, so zehendfrey anbauet, und säet, als ein Tagbau, derselbe soll mit dem, soviel ein Tagbau ihm ertragt, zehendfrey seyn; was aber mehreres desselben angesäet, und erbaut wird, davon soll er wie von andern reschen Getraid den Zehend zu reichen schuldig seyn, die solches überfahrend, oder mit Gefahr betreten, allermassen, wie demselben oben Ordnung fürgenommen, gestraft werden, da aber zuvor von ehe ge-

meldten Sorten der Zehend gereicht worden, soll es noch also verbleiben.

Der dreyzehnte Artikel.

Von unverzogenlich Zehend-Leistung, und Bezahlung der Ausständ insgemein.

Es soll auch über dieß alles, wie bisher vernommen, männiglich gewahrnet, und ernannt seyn, daß man alle Ausstände, sowohl die Beständ, als Sack-Garben, oder Klaub-Zehend jährlich ohne Abgang, vermög der gebührlichen Beständ und Dienst den Zehendherrn, oder ihren Zehendner und Amtleuten, dahin sie gewidmet, und dieselben zu erreichen bestimmt seyn, fleißig und treulich abdienen.

Der vierzehnte Artikel.

Wie um Bestand und Zehend-Ausstand die Ersuchung, Pfändung, oder Klag soll fürgenommen werden.

Welchem Zehendherrn, oder Zehendner etwan sein Sack- oder Garben-Zehend angestanden, und aus was Ursachen es seyn möcht, zu rechterweil und Zeit nicht gereicht, noch bezahlt ist worden, der soll erstlich dem, so ihm schuldig blieben, so fern er nicht sein Unterthan ist, gütlich, schriftlich, oder durch ehrbahre Leut um die Bezahlung, und Vergnügung ermahnen, und der Schuldner noch aufzieht, der Zehendherr, oder Zehendner dasselb an seinen Grundherrn, damit er die Bezahlung mit ihm verschaffe, gelangen lassen; da nun der Grundherr auch kein Ausrichtung thut, und der Baumann, oder Schuldner sich in die Bezahlung nicht schickt, alsdann mag der Zehendherr, oder wenn er es an seiner Statt befilcht, auf dem zehendmäßigen Grund, davon der Garben-Zehend restirt, oder auf die Gründ der Huben, davon man den Sackzehend zu reichen schuldig ist, doch

nicht unter des Grundherrn Dach greifen, pfänden, und sich selbst zahlhaft machen, welcher aber die Pfändung sich enthalten, und lieber die Sach mit Recht ausführen will, dem ist das Recht ungesperrt, mag auf gütliches Ersuchen, demnach da ihm kein Ausrichtung beschieht des Schuldners-Grundherrn in Landsrechten, wie sonst gebräuchlich, um Genugthuung klagen.

Also soll auch der, so ein Zehend von einem Zehendherrn besteht, um eine Summe Geldes, oder benanntes Getraid, wann ihm der Baumann oder Zehendmann schuldig bleibt, und er über gütliches Ersuchen die Bezahlung bey dem Schuldner, bey dem Grundherrn aber keine Ausrichtung bekommen kann, gleichfalls (wie jetzt gehört) der Zehendherr soll um ausständigen Sack oder Garben-Zehend pfänden, und solches darum, daß die Anforderung nicht um Grund und Boden, sondern um eine redliche Schuld ist, darum ein jeder selbst ordentlich pfänden, oder klagen mag.

Wenn aber dem Zehendherrn nicht der Bau- oder Zehend-Mann, sondern der Zehendner selbst, oder Bestandmann, dem er den Zehend verlassen, ihnen an den Bestand, es sey in Getraid, oder Geld schuldig blieb, und über gütliches Ersuchen nicht bezahlen wollt, so fern er nicht sein des Zehendherrn Unterthan ist: soll er der Zehendherr allerdings, wie sonst Schulden halben gegen anderer Herrn Unterthan gepflegt wird, sich verhalten, doch mit dieser mehreren Erleuterung, so fern er der Zehendherr ihm Zehendner, oder Bestandmann mit seinem Gut auf denen zehendmäßigen Gründen, davon er den Zehend zu geben gehabt, unangesehen, welchem Grundner solche Gründ eigenthümlich zugehören, betritt, mag er der Zehendherr, oder wenn er solches an seiner Statt zu verrichten befilcht, berührts eines Ausstandes wegen Pfänden, und sich selbst zahlhaft machen, und soll dieses dahin verstanden werden, daß er-

melter Zehendherr auf den Zehendgründen allein zu Eroberung seines Ausstandes zu pfänden Macht haben, sonst aber damit ihm keine andere Gerechtigkeit zu schöpfen haben: sondern es soll dem, des die Gründ eigen seyn, er seinem Eigenthum, Grundherrschaft und Gerechtigkeit nichts präjudiziren, noch schaden.

Der fünfzehnte Artikel.

Daß der Zehendherr mit seinem Zehend ohne Hinderung des Zehendmannes handeln mag.

Wie auch der Zehendherr mit seinem gebührenden Zehend handelt, denselben verkauft, verläßt, oder selbst fechsnet, darein soll ihm der, so Zehend zu geben schuldig ist, nicht zu reden, noch daran einige Vorderung zu thun haben.

Beschluß.

Und uns vorermelte unser Landschaft in Kärnthen darauf unterthäniglich ließ bitten, damit wir als Herr, und Landesfürst solche Ordnung gnädiglich geruhen zu bestätigen, und von neuen zu verleihen, also haben wir solch unserer Landleut, und Landschaft daselbst in Kärnthen unterthänig Bitt, auch ihr und ihrer Voreltern getreu willig, und ämsig Dienst, die sie uns und unsern löblichen Vorfahren hochseligsten Gedächtniß, bishero gethan haben, darzu gemeines Lands Nothdurft gnädiglich angesehen, und darumen ob vermelt und geschriebene Zehend-Ordnung, gnädiglich confirmirt, bestätt, und von neuen geordnet, und gegeben.

Confirmiren, bestätten rc. Mit Urkund dieß Briefes besiegelt mit unsern fürstlichen anhangenden Insigl.

Geben in unserer Stadt Gratz den 1ten Tag Juny nach Christi unsers lieben Herrn, und Seligmachers Geburth in Eintausend fünfhundert, und sieben und siebenzigsten Jahr.

§. 47.

Hinsichtlich der Zehentabnahme von dem türkischen Weitzen in Steyermark, erschien unterm 1. August 1732 folgende allerhöchste Entschließung:

Wir Karl der Sechste römischer Kaiser ꝛc.

Entbiethen all, und Jedem ꝛc.

Nachdem uns mittelst des allerunterthänigst erstatteten Bericht-Schreiben von 1. Februar 1732, wegen von Seiten der Zehend-Inhabern allda in Land Steyer anverlangend, von Seiten der Zehendholden aber verweigernden türkischen Waitz-Zehends, der Sachen Beschaffenheit überhin, und her gehandelten Nothdurften, und nach vernommenen allseitigen Gehörden, weiters gutächtlich ist vorgetragen worden, und wir demnächst in der Hauptsache selbst billig zu seyn befunden haben, womit einer Seits den Zehend-Inhabern von dem türkischen Waitzen etwas gereichet, anderer Seits aber der Unterthan, und Zehendhold leidentlich gehalten, auch von diesen, und andern Ackerbau nicht abgeschröcket werde; als setzen, und ordnen wir pro lege perpetua valitura, daß künftighin in diesem Herzogthum Steyermark der Unterthan, und Zehendhold von sothanen auf Zehendbaren Gründen bauenden türkischen Waitzen den zwanzigsten Theil dem Zehend-Inhaber zu reichen schuldig seyn soll; es wäre dann, daß zwischen dem Zehendherrn, und dessen Holden, um die ganze Sommer-Sath, mithin auch um den türkischen Waitzen ein sogenannter Sack-Zehend, oder etwas anders gewießes wäre pactirt worden; im welchem Falle es bey sothanen sein verbleiben hätte; welchem noch dann zu Folge eingelangt kaiserlichen gnädigsten Resolution, und Verordnung dd. Podiebrad den 1. August 1732, all- und jeden obbenanntan, was Würden, Standes, oder Wesens die seynd, so gemessen, als ernstlich hier-

mit aufgetragen wird, daß ihr dieser unserer Satzung, und türkisch Waitz-Zehends-General gehorsamst nachkommen, darwider auf keine Weiß handeln, noch solches Jemand andern zu thun gestatten sollet.

§. 48.

Zehent-Ordnung für das Herzogthum Krain, Istrien und Karst.

Für Krain besteht die Zehent-Ordnung vom 27. März 1573.

Wir Karl von Gottes Gnaden Erzherzog zu Östreich ꝛc. entbiethen N. allen unsern Landleuthen, Pfandschaffern, auch denen, so Kauf auf Wiederkauf haben, und sonst allen unsern Unterthanen, und getreuen Geistlichen, und Weltlichen in was Würde, Standes, oder Wesens, die allenthalben in unserm Fürsterthum Krain, Windisch-Mark, Mötling, Hiastreich und Karst gesessen, sey denen dieser unser Brief vorkommen, oder kund, und zu wissen gethan wurde, unser Gnad, und alles Guts.

Nachdem uns nun zu mehrmalen glaublichen, und nicht ohne sondere Beschwerung vorkommen, welchermassen durch die Unterthanen, Bauleuthe, und andere, so Zehend zu reichen schuldig seyn, sich in Reichung ihres schweren, und geringen Getraid-Zehends, allerley gebührlichen, und ungebührlichen Bevortheilung gebrauchen, und nicht allein die Garben, so sie zum Zehend verlassen, mit Fleiß desto kleiner, und aus dem schlechtesten Getraid machen, die völlige Anzahl nicht geben, und demnach dieselben auf den Äckern hin, und wieder zerstreut liegen lassen, sondern auch an etlichen Orten, dieweil man das Getraid schneidet, das Getraid hinwegführen, und den Zehend, und das Getraid, so auf andern Äckern erbaut, und geschnitten worden, gemen-

get werde; als, daß man nicht wissen möge, ob der Zehend recht gelassen worden, oder nicht; zu dem, daß an etlichen Orten, und sonderlich, wo das Getraid in der Gemein gebauet werde, das Getraid in der Nacht, und beym Mondschein geschnitten weggeführet, und je zu Zeiten vor kein Zehend, oder aber das Getraid, so zuvor durch das Vieh zertretten, und verwüstet worden, auf dem Acker gelassen, und mit Reichung solches Zehends schier in einem jeden Thal, oder Gegend eine besondere Ordnung so mehreres Theils wider den alten Gebrauch, und Herkommen sey, gehalten werde, alles zum menschlichen Nachtheil, Schaden, und Beschwerung der Zehendherrn, und derjenigen, so solchen Zehend empfangen sollen.

Derohalben, und dieweil die hohe Nothdurft erfordern will, daß hierinnen solch schwebende Mängel, und Gebräuchen, so in Reichung des Zehends befunden worden, durch gebührliche Reformation, und Einsehung gebüßt, und abgethan, diesen in gute, fruchtbare, gebührliche, und einhellige Ordnung gerieth, und alle Bevortheilungen, Nachtheil, und Schaden so hieraus erfolgen verhüthet, und fürkommen werden.

„Demnach so setzen, ordnen, und wollen wir als regie„render Herr, und Landfürst aus landesfürstlicher Macht „hiermit wissentlich, und in Kraft dieses Briefes ernstlich „befehlend:“ daß ihr die Unterthanen, Bauleuth, und diejenigen, so Zehende zu reichen schuldig seyd, an allen Orten, und Enden, wo ihr in unserm Fürstenthum Krain, und desselben angereiheten Herrschaften Windisch-Mark, Mötling, Histreich, und Karst gesessen seyd, unangesehen aller Alter, Herkommen, und Gebrauch, die wir hiermit gänzlich cassirt, und aufgehoben haben wollen, eures schweres, und geringes Getraid, nichts ausgenommen von der Zeit an, als ihr damit auf dem Acker mit dem Schnitt gar,

oder eines Theils fertig worden, innerhalb vier und zwanzig Stund, das ist in einem ganzen Tag und Nacht von demselben Acker nicht weggehebet, noch führet, sonst dasselbe Getraid zu verstehen, so viel deß jederzeit auf einem Tag geschnitten würde. Mändel, das ist so oft sechzig Garben für ein Mändel oder Zahlschober zu raiten, und im Fall, wo sich die Anzahl solcher Mändel, oder Zahlschober auf einem Acker sofern nicht erstrecket, alsdann so oft zehn Garben, oder Häufl in einer Größe zusammenleget; damit der Zehendner alsdann zu seiner Gelegenheit, und Gefallen den gebührlichen Zehend, nähmlich das zehente Mändel, oder Häufl, oder wo der Acker nicht so groß, allwegen die zehente Garben, von einem jeden Mändel, oder Häufl insonderheit nehmen möge. Wo aber der Zehendner, oder sein Befehlshaber innerhalb vier und zwanzig Stunden, oder Tag und Nacht nicht um den Zehend kommen, oder den nicht heben würde: so sollt, und möget ihr, nach Verscheinung solcher vier und zwanzig Stunden euer Getraid eures Gefallens und Nothdurft nach, heimführen, und den Zehend nähmlich das zehente Mändel oder Häufl gestanden liegen lassen.

An welchen Orten es aber bisher gebräuchlich gewesen, daß das Getraid auf dem Felde, oder Acker, da es gestanden, vor vier und zwanzig Stunden in die Schöber geleget worden, lassen wir es nochmahlen bey solchem Gebrauch auch gnädiglich verbleiben, doch daß der Zehend in allweg zunächst bey demselben großen Schöbern, oder Asteln, und nicht auf andere Äcker, und das andere Getraid vermischt, sondern daneben auch sauber, und mit Fleiß ordentlich, und gerecht zusammen getragen werde, und so alsdann das Getraid als im Feld in die Schöber, oder Asteln gelegt, und der Zehendner innerhalb vier und zwanzig Stunden um den Zehend komme, also das Getraid von dem Acker

gehebt würde, und ein Zehendner, oder sein Befehlshaber voll Grund um solchen Zehend zuvor, und ehe derselbe durch das Vieh, oder Regen verwüßt käme, und zweifelt, ihm wäre der Zehend nicht recht gereicht, oder gelassen worden, mag alsdann der Zehendner alten Gebrauch nach dem weggeführt, und in die Schöber gelegten Getraid nachzählen, und vor dem Zehendner Unrecht befunden, soll er den Zehend, und da entgegen aber, wo der Baumann Unrecht betrofen wurden, sein Getraid verwirkt, und verlohren haben; und dieses Falls dem Baumann allein der Zehend, und dem Zehendner das Getraid folgen, und bleiben, im Fall auch, daß das Getraid, wie obstehet innerhalb vier und zwanzig Stunden nicht weggeführt, und auf dem Acker betretten würde, soll der Zehendner nicht schuldig seyn die schlechtern, oder kleinern Garben, so ihm der Baumann ausgeworfen zu nehmen, sondern mag dieselben dem Baumann lassen, und andere gute Garben, doch auch allein ungefährlich, und ohne Zerrittung, und Zerschleißung des andern Getraides nehmen, welch Unterthan, und Baumann, auch das Getraid vor Verscheiung der vier und zwanzig Stunden von der Zeit, da das Getraid abgeschnitten, und zuvor, und ehe der Zehendner seinen gebührenden Zehend von dem Acker wegführt, derselbe solchen Getraids halber verfallen, und den Zehend nichts minder zu geben schuldig seyn; wo aber ein armer Mann Mangel halb des Brodes sein Getreid gern ehe heben, und wegführen wollte, soll er solches dem Zehendner, oder wer den Zehend derselben Orten von seinen Weg fechsnet, anzeigen, und bitten, um den Zehend zu kommen, welches alsdann durch die Zehendner nie geweigert werden, doch soll der Baumann dieser Ersuchung Willen den Zehend innerhalb vier und zwanzig Stunden nicht heben, der Zehendherr, oder sein Befehlshaber habe dann zuvor seinen Zehend gehebt, oder dem

Baumann bewilligt das Getraid gar, oder zum Theil hinweg zu führen; wann, und zu was Zeit aber innerhalb der vier und zwanzig Stunden der Zehendner den Zehend genommen, so soll, und mag der Unterthan, und Baumann sein Getraid von Stunden, oder seiner Gelegenheit nach heben, und hinweg führen, und soll diese unsere Ordnung allein von dem Getraid, so vor Altersher verzechnet worden, und auf den Zehend, so Garben oder Häuflweis gereichet würde, verstanden werden, und der Sackzehend, wie die vor Altersher gereicht, und gegeben worden, und ein jeder in Gebrauch ist, unvergriefen, und ohne Schaden seyn; doch alles nur auf unser gnädiges Wohlgefallen, und Wiederrufen, und gebiethen darauf allen, und jeden unsern Unterthanen, und getreuen Geistlichen und Weltlichen, in was Würde, Stand, oder Wegen die seyn, ernstlich und festiglich mit diesem Brief, und wollen, daß sie dieser unserer Satzung, und Zehendordnung gehorsamlich geloben, und derselben nachkommen, darwieder in keinen Weg thun, noch handeln, noch daß Jemand zu thun gestatten, in kein Weiß, noch Weg, alles bey Verlierung obangeregten ihres Getraides, und Vermeidung unserer schweren Ungnad, und Straf, das ist unser ernstlicher, und endlicher Wille, und Meinung. Datum geben in unserer Stadt Gratz, den 27. Martii 1573.

§. 49.

Wegen Abnahme und Verjährung des Zehents von dem türkischen Weitzen, oder so genannten Kukurutz in den drey Provinzen Steyermark, Kärnthen und Krain, erfolgte am 14. Juny 1784 nachstehende Entscheidung.

§. 1.

Daß gleichwie in Kärnthen und Krain die Zehendgiebigkeit bereits eingeführt ist, und weder von Seite der Ze-

hendherrn noch der Zehendholden eine Klage vorkömmt, es dießfalls in besagten zwey Ländern allen Orten in der bisherigen Übung, und Gewohnheit zu belassen sey.

§. 2.

Daß in Ansehung Steyermarks, wo auch schon das maßgebige Gesetz *) vorhanden ist, eine neue dießfällige Gesetzgebung dermal nicht nöthig sey; da die bevorstehende neue Rectification über die künftige regelmäßigere Steuer-Ausgleichung zum Gegenstande hat, und daß folglich

§. 3.

Jene steurische Zehendherrn, welche, wie zum Beyspiel in dem Marburger Kreise fünf Dominien sich dieses Zehendrechtes nach der gesetzmäßigen Bestimmung des zwanzigtels prävalirt haben, auch künftig dabey zu schätzen sey. Ingleichen haben

§. 4.

Jene Zehendherrn auf deren zehendbaren Gründen bisher noch kein türkischer Waitzen gebaut worden, solchen nach dem zwanzigtel, und nach der nähmlichen Modalität, welche im Marburger Kreise bestehet, einzuheben, weil sie ihrem dießfälligen Rechte noch nicht entsaget haben, mithin in Ansehung ihrer res integra ist; im Gegentheil hat

§. 5.

In Ansehung derjenigen Obrigkeiten, welche den Zehend niemahls abgenommen haben, oder welche von jener Zeit an, wo die Unterthanen den türkischen Waitz oder so genannten Kukurutz zu bauen angefangen, durch so viele Jahre als die Landesgesetze zur Verjährung bestimmen, diese Zehendgabe von ihren Unterthanen nicht gefordert, so fort ihr Recht verjähren gelassen haben, das Gubernium sich den Grundsatz gegenwärtig zu halten, daß derley Obrigkeiten

*) Resolution vom 1. August 1752.

von ihren Unterthanen die Zehendgabe in Hinkunft zu fordern nicht mehr berechtigt seyn sollen.

Hierüber wird jedoch kein Patent zu publiziren seyn, sondern die Kreisämter sind von Fall zu Fall, um eine Richtschnur zu haben, nur umständlich darnach zu belehren.

§. 50.

Wie der Zehend erworben wird.

Der geistliche Zehent wird entweder

I. Durch ein päpstliches Privilegium,

II. Durch einen Vertrag, oder

III. Durch die Ersitzung erworben.

Der Papst kann nach dem gemeinen Rechte das geistliche Zehentrecht nicht nur Kirchen, die keine Seelsorge haben, z. B. Klöstern, sondern auch Laien auf immer verleihen; denn er hat die Macht, über alles, was die Kirche angeht, zu verfügen *).

Durch einen Vertrag wird es aber nur auf so lange erworben, als der Verleiher lebt.

§. 51.

Von der Ersitzung.

Alle Fragen, welche in Rücksicht der Verjährung des Zehentrechtes aufgeworfen werden können, reduciren sich auf fünf:

1) Ob Laien gegen Kirchen,

2) Wie Kirchen gegen Kirchen,

3) Wie Laien gegen Laien,

*) Cap. 2. de praeb. in 6. cap. 22. de privilegiis.

4) Wie Kirchen gegen Laien den Zehent durch Ersitzung erwerben können? und endlich
5) Wie das Zehentrecht durch Verjährung verloren gehe?

§. 52.

I. Ob Laien gegen Kirchen den Zehent ersitzen können?

Nach canonischem Rechte können Weltliche geistlichen Zehent durchaus nicht erwerben, weder durch einen Vertrag, noch durch die Ersitzung; denn sie sind des Besitzes geistlichen Zehentes durchaus unfähig (incapaces). Die Canonisten führen dafür vorzüglich folgende Gründe an:

a) Laien können geistlichen Zehent nicht besitzen, und somit auch nicht ersitzen; da zur Ersitzung der Besitz nothwendig ist; denn Alexander III. sagt: Laici nulla ratione decimas ecclesiasticas obtinere possunt.

b) Der geistliche Zehent sey nicht von Menschen, sondern von Gott eingeführt; was aber göttlichen Rechtes sey, könne nicht durch Präscription entkräftet werden.

c) Ein Weltlicher, welcher einen geistlichen Zehent besitze, er mag das Recht dazu vom Landesfürsten, oder von einem Bischofe der Kirche erhalten haben, und denselben nicht sogleich der Kirche zurück gibt, soll excommunicirt werden *); so wie diejenigen Geistlichen, welche Laien das Dispositionsrecht über geistlichen Zehent einräumen, suspendirt werden sollen **).

*) Caus. 16. quaest. 7. Can. 1.

**) Cap. 17. X. de Decimis.

d) Der Zehent sey eine jährliche Abgabe, eine solche schließe aber alle Verjährung aus; da sie mit jedem Jahre wieder zurück kehre.

e) Der geistliche Zehent sey etwas spirituelles; denn decimae ecclesiasticae sunt sacerdotum, ast id, quod sacerdotum est, Laicorum esse non potest.

Nach dem gemeinen Kirchenrechte können also Laien den Zehent gegen Kirchen nicht ersitzen, sondern nur durch ein besonderes päpstliches Privilegium erwerben.

§. 53.

Beantwortung dieser Einwendungen.

Diese Gründe werden von anderen Schriftstellern widerlegt, und zwar der erste Grund soll durch das entkräftet werden, was im §. 10 gesagt, und wo gezeigt worden ist, daß auch Laien den geistlichen Zehent zu erwerben fähig sind; die zweyte Einwendung wird durch §. 8 gehoben, und eben so die dritte.

Die vierte leiten die Canonisten aus dem römischen Rechte ab *); allein das, was Kaiser Justinian in Rücksicht jährlicher Legate, welche dem Clerus, und den Armen bloß zur Alimentation waren hinterlassen worden, vorgeschrieben hat, läßt sich auf den Zehent um so weniger anwenden, da die Objecte von einander wesentlich verschieden sind, und Justinian's Anordnung ein Privilegium der jährlichen Vermächtnisse, mithin eine lex correctoria ist, welche in keinem Falle eine ausdehnende Interpretation zuläßt.

Was endlich die fünfte Einwendung anbelangt, so ist sie ebenfalls von keinem Gewichte, wenn man die angeführten §§. auf sie anwendet.

---

* L. 46. §. 9. C. de episc. et cleris. de annalibus legatis.

§. 54.

II. Wie Kirchen gegen Kirchen den Zehent ersitzen können.

Geistliche gegen Geistliche, Kirchen gegen Kirchen, können nach dem gemeinen Rechte das Zehentrecht durch Verjährung erwerben und verlieren; so kann z. B. eine Pfarrkirche den einer andern Pfarrkirche zustehenden Zehent, oder ein Kloster den Zehent der Pfarrkirche ersitzen. Doch kann dieses nur entweder durch die unvordenkliche Verjährung, oder durch den Besitz von vierzig Jahren mit Anführung des Titels geschehen. Wer letzteres nicht vermag, und auch keinen unvordenklichen Besitz (possessio, cuius contrarii memoria non existat) auszuweisen im Stande ist, kann das Zehentrecht nicht ersitzen. Mit dem vierzigjährigen Besitze muß aber ein Rechtstitel deßwegen verbunden seyn, weil der Ersitzende, wenn er nicht Pfarrer des Bezirkes ist, nicht nur das gemeine Recht, sondern auch die rechtliche Vermuthung, nach welcher der Pfarrkirche der Zehent innerhalb ihres Bezirkes zusteht, gegen sich hat *). — Wenn aber eine Pfarrkirche das Zehentrecht, welches einer andern Kirche, die nicht Pfarrkirche ist, z. B. einem Stifte, Kloster zusteht, gegen dieselbe ersitzt, so sind vierzig Jahre auch ohne Rechtstitel hinreichend; weil weder das gemeine Recht, noch die in jure fundata intentio im Wege steht.

§. 55.

III. Wie Laien gegen Laien den Zehent ersitzen.

Der Secular-Zehent, nach dem gemeinen Rechte be-

*) Cap. 1. de Praescrip. in 6.

trachtet, ist nichts anders, als eine Servitut; die Verjährung desselben unterliegt also denselben Anordnungen, welche für die Dienstbarkeiten bestehen. Der Ersitzende kann nun entweder einen Rechtstitel anführen oder nicht: Im ersten Falle erwirbt er den Zehent in zehn oder zwanzig Jahren; je nachdem die Verjährung unter Gegenwärtigen oder Abwesenden geschieht; im zweyten Falle ist dreyßigjähriger Besitz nothwendig, verbunden mit guten Glauben; denn diesen fordert das canonische Recht bey jeder Präscription.

§. 56.

IV. Wie Kirchen gegen Laien den Zehent ersitzen.

Zur Beantwortung dieser Frage ist nichts anderes nothwendig, als zu wissen, wie das Zehentrecht gegen Weltliche überhaupt durch die Ersitzung erworben werden könne. Um Wiederhohlungen zu vermeiden, berufe ich mich bloß auf das bereits Gesagte.

Die Verjährung gehört zu den Erlöschungsarten des Zehentrechtes, daher nicht hier, sondern später davon gehandelt werden soll.

§. 57.

Fortsetzung.

In Österreich wird die Erwerbung des Zehentrechtes begründet, entweder

a) Durch ein Gesetz, kraft welchem ein bestimmter Grund und Boden, eine gewisse Gattung von Früchten u. dgl., als zehentbar erkläret wird, oder

b) Durch ein landesfürstliches Privilegium, oder

c) Durch einen **Vertrag**, oder

d) Durch **Ersitzung**.

Hinsichtlich der Ersitzung braucht man keinen Unterschied zu machen, ob der Zehent geistlicher oder weltlicher Beschaffenheit sey, da wir diesen Unterschied selbst nicht kennen, sondern dieselbe wird nach den, in dem allgemeinen bürgerl. Gesetzbuche aufgestellten Grundsätzen beurtheilet. Es wird also, um das Zehentrecht ersitzen zu können, erfordert, daß die Person, welche den Zehent ersitzen will, hierzu fähig sey, diese Fähigkeit hat aber jeder, welcher sonst zu **erwerben** fähig ist (§. 1453 b. G.). Daß die Person das Zehentrecht wirklich besitze; sie besitzt dasselbe, wenn sie von demjenigen, gegen welchen sie ersitzt, den Zehent als eine Schuldigkeit fordert, und dieser selben wirklich entrichtet (§. 313). Der Besitz muß jedoch rechtmäßig, redlich und echt seyn, und durch die ganze, von dem Gesetze bestimmte Zeit fortgesetzt werden (§. 1460). Der Besitz ist rechtmäßig, wenn er sich auf einen solchen Titel gründet, der zur Übernahme des Eigenthumes, wenn solches dem Übergeber gebührt hätte, hinlänglich gewesen wäre (§. 1461 und 316). Er ist redlich, wenn man aus wahrscheinlichen Gründen den Zehent, den man besitzt, für den seinigen hält (§. 326). Er ist echt, wenn er nicht unecht ist, unecht ist er aber, wenn man sich desselben mit Gewalt, oder List bemächtiget, oder in den Besitz heimlich eingeschlichen hat, oder den Zehent nur bittweise besitzt (§. 1464), d. h. wenn man das, was aus Gefälligkeit, ohne sich einer fortdauernden Verbindlichkeit zu unterziehen, gestattet worden ist, in ein fortwährendes Recht zu verwandeln sucht (§. 345). Die Unredlichkeit des vorigen Besitzers hindert einen redlichen Nachfolger oder Erben nicht, die Ersitzung von dem Tage seines Besitzes anzufangen (§. 1463). Ein unechter Besitzer kann weder selbst, noch können seine Erben die Sache verjähren

(§. 1464). Hinsichtlich der vom Gesetze bestimmten Zeit wird die Ersitzung in eine ordentliche von drey oder dreyßig Jahren und in eine außerordentliche von sechs oder vierzig Jahren eingetheilt. Ist das Zehentrecht auf den Nahmen des Ersitzers den öffentlichen Büchern, als dem Stadt- oder Grundbuche, oder der Landtafel einverleibt, so wird das volle Recht gegen allen Widerspruch durch Verlauf von drey Jahren erworben, und zwar nach dem Maße des eingetragenen Besitzes (§. 1467). Wo noch keine ordentliche öffentliche Bücher eingeführet sind, und die Erwerbung einer unbeweglichen Sache aus den Gerichtsacten und anderen Urkunden zu erweisen ist, oder wenn das Zehentrecht auf den Nahmen desjenigen, welcher die Besitzrechte darüber ausübet, nicht eingetragen ist, wird die Ersitzung erst nach dreyßig Jahren vollendet (§. 1468). Gegen den Fiscus, das ist, gegen die Verwalter der Staatsgüter und des Staatsvermögens, ferner gegen die Verwalter der Güter der Kirchen, Gemeinden und anderer erlaubten Körper, wird das Zehentrecht durch die gemeine ordentliche Ersitzungszeit nicht erworben. Sondern es werden, wenn das Zehentrecht auf den Nahmen des Besitzers den öffentlichen Büchern einverleibt ist, sechs Jahre, ist dieses nicht der Fall, so werden vierzig Jahre erfordert (§. 1472). Die erwähnte Ersitzungszeit darf vor ihrem gänzlichen Ablaufe nicht unterbrochen werden; diese wird unterbrochen, wenn derjenige, welcher sich auf selbe berufen will, vor ihrem Verlaufe entweder ausdrücklich oder stillschweigend das Recht des anderen anerkannt hat, oder wenn er von dem Berechtigten belangt, und die Klage gehörig fortgesetzt wird. Wird aber die Klage durch einen rechtskräftigen Spruch unstatthaft erklärt, so ist die Verjährung nicht unterbrochen (§. 1497).

Der Aufenthalt des Eigenthümers außer der Provinz, in welcher sich die Sache befindet, steht der ordentlichen Er-

sitzung in so weit entgegen, daß die Zeit einer willkührlichen und schuldlosen Abwesenheit nur zur Hälfte, folglich ein Jahr nur für sechs Monathe gerechnet wird. Auf kurze Zeiträume der Abwesenheit, welche durch kein volles Jahr ununterbrochen gedauert haben, wird nicht Bedacht genommen, und überhaupt die Zeit nie weiter, als bis auf dreyßig Jahre zusammen ausgedehnt. Schuldbare Abwesenheit genießt keine Ausnahme von der ordentlichen Verjährungszeit (§. 1475).

Wer die Ersitzung auf einen Zeitraum von dreyßig oder vierzig Jahren stützt, bedarf keiner Angabe des rechtmäßigen Titels. Die gegen ihn erwiesene Unredlichkeit des Besitzes schließt aber auch in diesem längeren Zeitraume die Ersitzung aus (§. 1477).

Wer das Zehentrecht ersessen hat, kann gegen den Eigenthümer bey dem Gerichte die Zuerkennung desselben ansuchen, und das Zuerkannte Recht den öffentlichen Büchern einverleiben lassen (§. 1498). Jedoch kann das aus der Ersitzung erworbene Zehentrecht demjenigen, welcher im Vertrauen auf die öffentlichen Bücher noch vor der Einverleibung desselben die Sache an sich gebracht hat, zu keinem Nachtheile gereichen (§. 1500).

§. 58.

Wie Zehentbefreyung entstehen kann.

Das Zehentrecht erlöscht fast auf dieselben Arten, wie es erworben wird, nähmlich

I. Durch Privilegium des Verpflichteten, oder durch gesetzliche Anordnung.

II. Durch Vertrag,

III. Durch Extinctiv-Verjährung, und

IV. Durch den gänzlichen Untergang, oder die Verödung des zehentpflichtigen Grundes.

§. 59.

I. Durch Privilegium des Verpflichteten, oder gesetzliche Anordnung.

Hiervon sprachen wir schon in den §§. 26 und 27. Daß der Regent berechtiget sey, den Zehent zu verändern oder aufzuheben, ist eine im natürlichen Saatsrechte gegründete, keinem Zweifel unterliegende Behauptung, deren Erörterung kein Gegenstand dieser Abhandlung seyn kann.

In Österreich gibt es mehrere Arten von Früchten, welche, aus gesetzlicher Anordnung, dem Zehente nicht unterliegen:

1) Diejenigen Früchte, von welchen vermöge eines alten Herkommens, oder wenigstens durch zwey und dreyßig Jahre (jetzt dreyßig) der Zehent nicht abgereicht worden ist. Dieser Satz umgekehrt, gibt die Regel: daß von denjenigen Früchten, von welchen vermöge eines alten Herkommens, oder wenigstens durch zwey und dreyßig (jetzt dreyßig) Jahre der Zehent gegeben wurde, auch in Zukunft der Unterthan angehälten werden darf, den Zehent abzuführen.

2) Alle exotische Pflanzen, z. B. Grapp, Safflor, Waid und dergleichen.

3) Die auf den Brachfeldern angebauten Futterkräuter, z. B. Klee, Heu u. dgl., und zwar, während der ganzen Brachzeit*). Werden aber auf einem Acker, der brach liegen sollte, Erdäpfel, Hafer, Kraut, weiße oder gelbe Rüben u. dgl. gebaut, so muß der Zehent

*) Verord. 11. October 1769. — 27. Aprill 1784.

entrichtet werden *); eben so, wenn zwar Futterkräuter angebaut worden, aber nicht zum Gebrauche des eigenen Viehes des Zehentholden. Selbst das Heu wird ein Gegenstand des Zehentes, wenn es auf Wiesen wächst, welche aus zehentpflichtigen Äckern dazu umgestaltet worden sind; sind aber solche Äcker vorher schon Wiesen gewesen, von welchen man keinen Zehent gegeben hat, so ist man auch in der Folge, wenn sie wieder zu Wiesen gemacht werden, einen Heuzehent zu geben nicht schuldig **).

Über die Frage, was unter Futterkräutern in der practischen Anordnung zu verstehen, und wann ein Acker als Brachfeld anzusehen sey, erfloß die Erklärung:

Unter Futterkräutern seyn alle solche Gewächse zu verstehen, welche zur Fütterung des Viehes verwendet werden können, und nicht zu dem großen Feldzehent gehören; ferner sey mit Anordnung der Worte des 4. §., VI. Titels des Tractatus de j. i. (von dem, was des dritten Jahres in Brach- und Getreidefeldern u. s. w.), dann mit Rücksicht auf das noch herrschende Bewirthschafts-System je das dritte Jahr eines Ackers als Brachfeld anzusehen, und in Absicht auf den Zehent zu behandeln ***).

4) Die Früchte der Lustgärten, in welchen sich Obstbäume befinden, wenn der Besitzer eines solchen Gartens mit dem Obste keinen Handel treibt.

5) Die Früchte der Küchen- und Obstgärten, wenn mit

*) Tract. d. j. i. tit. 6. §. 4. — Verord. 24. Juny 1782.

**) Tract. tit. 6. §. 11. — Verord. 28. Julius 1777.

***) Hofd. 3. März 1814.

den Kohlwaaren oder dem Obste kein Handel getrieben wird.

6) Die Haussätze, d. h. jene kleinen Gärten oder Weingärten, die gerade am Hause oder Hofe liegen, und meistens mit dem Hause unter einer Umzäunung begriffen sind, aus dem Grunde, weil sie meistens keinen ausgebreiteten Nutzen abwerfen *).

7) Alle Gärten und Sätze, ungeachtet sie einen besonderen Nutzen geben, wenn über die verjährte Zeit kein Zehent gegeben worden ist **).

8) Die Neu- und Aufbrüche, von welchen das Nöthige im §. 21 auseinander gesetzt worden ist.

9) Der türkische Weitzen, wenn der Zehent davon noch nie genommen worden ist, oder seit der Zeit, als die Unterthanen den türkischen Weitzen zu bauen angefangen haben, durch so viele Jahre, als die Gesetze zur Verjährung bestimmen, die Zehentabgabe nicht gefordert worden ist ***).

Von allen Getreidegattungen und Gartenfrüchten aber, die in Brachfeldern gebauet werden, ist der Zehent zu entrichten ****).

§. 60.

II. Durch Vertrag.

Durch einen Vertrag kann der Verpflichtete entweder nur auf eine bestimmte Zeit, oder auf immer befreyt werden (exemtio temporalis vel perpetua). Im ersten Falle ist

---

*) Tract. tit. 6. §. 4.

**) Ebendas.

***) Verord. 14. July 1784. — 13. März 1812.

****) Hofd. 24. May 1787.

die Befreyung zeitlich, im zweyten beständig. Ist die Befreyung zeitlich, z. B. auf die Lebenszeit des Pfarrers, so ist der Consens des Pfarrers hinreichend; ist sie beständig, so hat man nach dem gemeinen Rechte wieder zwey Fälle zu unterscheiden, nähmlich: entweder geschieht die Exemtion mit (remissio onerosa) oder ohne Entgeld (gratuita). Ist jenes, so wird die Genehmigung des Bischofs erfordert; ist dieses, so ist die Auctorität des Papstes nothwendig, aus dem Grunde, weil der Bischof nicht berechtiget ist, im gemeinen Rechte zu dispensiren.

§. 61.

Fortsetzung.

Wie Zehentbefreyung durch Vertrag nach österr. Rechte entstehen könne, ist zum Theile schon im §. 27 vorgekommen. Nur ist noch zu bemerken, daß jeder Vertrag, wodurch ein Gutsbesitzer seinen Unterthanen die Entrichtung der üblichen Personal- und Naturalgiebigkeiten gegen Erlag eines Geldbetrages auf immerwährende Zeiten erläßt, oder wodurch sämmtliche Grundstücke, ein Meierhof oder andere beträchtliche Bestandtheile der Herrschaft an die Unterthanen vertheilet werden, zwar von dem Tage seiner Errichtung, jedoch nur in dem Falle seine gültige Wirkung habe, wenn er von dem Kreisamte bestätiget wird. Es muß daher jedes Mahl unumgänglich bey dem Kreisamte die Bestätigung angesucht, dem Ansuchen aber ein Auszug aus der Landtafel beygelegt werden, woraus erhelle, ob das Gut, von welchem ein Bestandtheil veräußert werden soll, mit einem, wie immer beschaffenen Fideicommiß-, Lehen- oder anderen Bande behaftet, auch ob und wie es mit Schulden belastet sey. Zeigt sich aus dem Auszuge, daß ein solches Gut, mit welchem die Veränderung vorgehen soll, allodial und zu-

gleich schuldenfrey sey, so hat das Kreisamt die Anweisung, bloß auf die innere Beschaffenheit des Vertrages Rücksicht zu nehmen, besonders aber, ob er deutlich, der Fassung des Unterthans angemessen, und auf eine unzweydeutige Art aufgesetzt ist, ob er keine Gesetzwidrigkeiten enthält, und ob er der Aufrechthaltung des Unterthans zusagt.

Wo diese Eigenschaften nicht bemerkt werden, ist nach vorher gegangener Verbesserung der Gebrechen, wo sie aber zusammen treffen, ohne allen Anstand die Bestätigung zu ertheilen.

Wenn aber der beygebrachte Landtafelauszug beweiset, daß das Gut mit irgend einem Bande, oder einer Last behaftet ist, welche damit frey zu schalten nicht erlaubet, ist auch von den Theilnehmern, und der Behörde die Bewilligung zu dem abzuschließenden Vertrage beyzubringen, und das Kreisamt kann ohne diese Bewilligung die Bestätigung nicht ertheilen. Ist das Gut mit Schulden belastet, so ist der Vertrag vorläufig durch das Kreisamt an die Landrechte zu senden. Diese sind angewiesen, denselben sämmtlichen vorgemerkten Gläubigern zu dem Ende mitzutheilen, damit sie binnen einer verhältnißmäßig zu bestimmenden Zeit, die ihnen sich allenfalls anbiethenden Einwendungen, und die Erklärung über dasjenige, was sie zu ihrer Sicherstellung weiter für nothwendig halten, den Landrechten vorlegen, und diese hiernach die Zulässigkeit des Vertrages beurtheilen mögen. Ist dann bey den Landrechten mit den in der bestimmten Zeitfrist mit ihren Einwendungen und Erklärungen eingetretenen Gläubigern, die Sache in Güte oder durch rechtliche Entscheidung abgethan, oder hat sich keiner deßwegen gemeldet, so haben die Landrechte davon dem Kreisamte die Anzeige zu machen, damit dieses hiernach, wenn anders der Vertrag die oben bemerkten Eigenschaften besitzt, ihn bestätige, oder die Bestätigung verweigere.

Die kreisämtliche Bestätigung des Vertrages hat die Wirkung, daß der Käufer oder Übernehmer, dieses Vertrages wegen, von keinem der auf das Gut versicherten Gläubiger, oder anderen Theilhaber angefochten werden kann. Doch vor erfolgter Bestätigung hat der Käufer die Aufmerksamkeit zu tragen, daß er durch voreilige Auszahlung eines Kaufschillings nicht Schaden leide. Ist ein solcher Vertrag in gültige Wirkung gesetzt, so hat das Amt der Landtafel in den landtäflichen, und das Rectificatorium in den Rectificationsbüchern dessen Inhalt vorzumerken *). Und damit bey Zehentablösungen überhaupt keine Verträge gemacht werden, welche in der Folge Streitigkeiten oder Beschwerden, oder aber die Vermehrung der Lasten der Unterthanen nach sich ziehen können, ist verordnet, daß von nun an alle Verträge, welche bey Ablösung des Zehents von einzelnen Unterthanen, oder von ganzen Gemeinden mit dem Zehentherrn eingegangen werden, der Zehentherr mag die Grundobrigkeit des Zehentholden, oder auch nur ein Privatmann seyn, wenn sie bloß auf drey Jahre lauten, jederzeit dem Kreisamte, wenn sie aber auf längere Zeit geschlossen werden, jedes Mahl der Landesstelle zur Prüfung und Bestätigung vorgelegt werden sollen **).

Die Contracte über Zehente, welche auf dem Besitzstande unterthäniger Gründe radicirt sind, und unmittelbar nur zwischen einzelnen Zehentholden, oder ganzen unterthänigen Gemeinden und den Zehentherrn in Ansehung des eigenen Zehents abgeschlossen werden, sind als Unterthans-Angelegenheiten stämpelfrey; jene Contracte aber, die keinen auf unterthänige Gründe radicirten, sondern nur einen von den zeitlich verlassenen obrigkeitlichen Gründen

*) Patent 1. September 1798.
**) Hofd. 11. Aprill 1799.

bedungenen Zehent betreffen, oder nicht unmittelbar zwischen den Zehentholden und dem Zehentherrn über den eigenen Zehent, sondern von fremden Pächtern eingegangen werden, unterliegen dem classenmäßigen Stämpel *).

§. 62.

III. Durch Extinctiv-Verjährung.

Nach dem canonischen Rechte muß man den weltlichen und geistlichen Zehent von einander trennen. Die Zehentpflichtigen werden von ersterem frey (immunes), wenn sie denselben durch dreyßig Jahre nicht entrichtet haben, voraus gesetzt, daß es dem weltlichen Zehentherrn rechtlich möglich war, sein Recht geltend zu machen, und der factische Zustand binnen dieser Zeit, der durch die Verjährung zum rechtlichen gemacht werden soll, ungestört fortgedauert habe, also nicht etwa das Recht des andern anerkannt, oder dieser es einmahl ausgeübt habe. Gehört das Zehentrecht zum Vermögen des Regenten, so wird die außerordentliche Verjährung, nähmlich ein Zeitraum von vierzig Jahren, erfordert **). Übrigens befindet sich der Zehentpflichtige nur dann im Besitze der Immunität, wenn er der Zehentforderung widersprochen hat, und seitdem die Verjährungsfrist verflossen ist.

Der geistliche Zehent aber kann nie durch Verjährung verloren gehen (res inpraescriptibilis); denn er ist nach der Behauptung der Canonisten durch ein göttliches Gesetz eingeführt, und von einer Pflicht, welche Gott selbst aufgelegt hat, kann man sich auf keine Weise befreyen. Ferner ist er etwas geistiges, und das, was geistig ist, geht

*) Hofd. 1. September 1803.

**) C. 3. C. VII. 38. re rei domini.

nie zu Grunde. Wer den Zehent nicht gibt, begeht das größte Verbrechen, und ein Verbrechen kann in der Zeit allein seine Entschuldigung nicht finden. (Man vergleiche auch die §§. 18, 52, 54 und 55).

§. 63.

Fortsetzung.

In Österreich, wo der Zehent an und für sich kein geistliches Gut ist, ist es zur Beantwortung der Frage nicht nothwendig, den weltlichen vom geistlichen Zehente zu trennen. Nur dann, wenn ein Zehent durch Schenkung, Tausch, Kauf, kurz durch einen zur Erwerbung des Eigenthums geeigneten Rechtstitel ein geistliches Gut geworden ist, und nun durch Verjährung an einen weltlichen Zehentherrn gelangen soll, war nach alten Verordnungen die Verjährung nur dann hinlänglich, wenn der Rechtstitel vollständig bewiesen worden ist *); konnte man dieses nicht, so war ein hundertjähriger Besitzstand erforderlich **).

Diese Verordnungen wurden aber durch den Tractat aufgehoben, nach welchem, wenn ein Geistlicher oder Weltlicher über verjährte Zeit, das ist, wenigstens in zwey und dreyßig Jahren von einem inzwischen nicht öde gelegenen, sondern angebauten Grund kein Zehent gegeben, noch derselbe von dem Zehentherrn gefordert worden ist, er auch hinfür von solchem Grundzehent frey bleiben soll ***). Daraus folgt, daß in Betreff der Verjährung kein Unterschied zwischen geistlichen und weltlichen Zehentholden Statt findet, sondern diese sich ganz gleich gestellet werden, und daß

*) Verord. 8. März 1631.
**) Verord. 23. December 1704.
***) Tract. tit. 6. §. 10.

nur die zwey und dreyßigjährige Unterlassung der Behebung und Forderung des Zehents zur Verjährung erforderlich sey.

Daß aber die beyden oben gesetzlichen Anordnungen durch den Tractat aufgehoben worden seyen, erhellet daraus, weil der Tractat in Beziehung auf die Verordnung vom 8. März 1631 ein späteres Gesetz ist, die Verordnung vom 23. December 1704 aber, weil durch sie keine neue Verbindlichkeit eingeführt, sondern nur die vorige Verordnung beschränkt worden, mithin dieselbe eine bloße Abänderung eines Gesetzes ist, die mit Aufhebung des Gesetzes, dessen Erläuterung sie ist, selbst aufgehoben wird. Allein durch die Erscheinung des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches ward auch der Tractat, in so weit er von der Verjährung handelt, derogirt, und es gelten einzig die Grundsätze, welche in demselben über diesen Gegenstand aufgestellet sind. Denn die Verjährung ist offenbar kein politisches, sondern ein Rechtsinstitut, und nur die über politische Gegenstände kund gemachten, die Privatrechte beschränkenden, oder näher bestimmenden Verordnungen bleiben, obschon in dem Gesetzbuche selbst sich darauf nicht ausdrücklich bezogen wird, noch ferner in ihrer Kraft *).

Das Zehentrecht erlöscht daher jetzt durch den Nichtgebrauch desselben von Seite desjenigen, gegen welchen verjährt wird, und zwar durch dreyßig Jahre, wenn der von seinem Rechte Nichtgebrauchmachende eine nicht begünstigte Person ist **), das dem Fiscus, einer Kirche, Pfründe, Gemeinde, oder sonst einem erlaubten Körper zustehende Zehentrecht aber kann erst durch den Nichtgebrauch von vierzig Jahren erlöschen ***).

*) Kundmach. Pat. des allg. b. Gesetzb.
**) Allg. b. Gesetzb. §. 1478.
***) Ebendas. §. 1485.

Die Jahre, während welchen ein vorhin beurbarter zehentpflichtiger Grund öde liegt, werden in die Verjährungszeit nicht eingerechnet, wohl aber die Jahre, binnen welchen der Vorgänger den Zehent nicht entrichtet hat, und zwar auch dann, wenn der gegenwärtige Besitzer ohne guten Glauben, oder schuldlose Unwissenheit ist. Gegen Personen aber, welche aus Mangel ihrer Geisteskräfte ihre Rechte selbst zu verwalten unfähig sind, wie gegen Pupillen, Wahn- oder Blödsinnige kann die Verjährungszeit, dafern diesen Personen keine gesetzliche Vertreter bestellet sind, nicht anfangen. Die ein Mahl angefangene Verjährungszeit läuft zwar fort; sie kann aber nie früher, als binnen zwey Jahren nach den gehobenen Hindernissen vollendet werden, und die Verjährungszeit wird unterbrochen, wenn derjenige, welcher sich auf dieselbe berufen will, vor dem Verlaufe derselben entweder ausdrücklich oder stillschweigend das Recht des andern anerkannt hat, oder wenn er von dem Berechtigten belangt, und die Klage gehörig fortgesetzt wird. Wird aber die Klage durch einen rechtskräftigen Spruch für unstatthaft erkläret, so ist die Verjährung für ununterbrochen zu halten *).

§. 64.

IV. Durch den gänzlichen Untergang, oder die Verödung des zehentpflichtigen Grundes.

Das Zehentrecht erlöscht endlich durch den gänzlichen Untergang oder die Verödung des zehentpflichtigen Grundes; denn das Zehentrecht haftet unmittelbar auf Grund

---

*) Allg. b. Gesetzb. §§. 1493, 1494 und 1497.

und Boden (§. 31), wird nun dieser vertilgt, z. B. durch Überschwemmung, so fehlt die Bedingung des Zehentrechtes, also das Zehentrecht selbst.

Der Untergang muß aber total, nicht bloß partial seyn, weil sonst von dem Theile, der noch vorhanden ist, der Zehent entrichtet werden müßte. Die Verödung des zehentpflichtigen Grundes wird dem Untergange desselben gleich gehalten. Nur muß die Verödung zufällig, d. h. durch einen Umstand, deren Abwendung von unsern Kräften nicht abhängt, verursacht worden seyn, weil sonst dasjenige Platz greift, was §. 42 gesagt worden ist.

§. 65.

Strafen der Zehentverweigerung.

Da der Zehent kein freywilliger, sondern ein vom Gesetze zur Pflicht gemachter Tribut ist, so folgt, daß diejenigen, welche dieser Pflicht zuwider handeln, dazu gezwungen werden dürfen. Aber auch geistliche Strafen stehen ihnen bevor. Alexander III. befiehlt den Pfarrern, den Zehent, wenn es nöthig ist, auch mit Androhung der Excommunication einzutreiben *). Das Concilium von Trient bestraft die Hartnäckigen nicht nur mit Excommunication, sondern auch mit dem Anathem, und sie bleiben mit denselben bis zur vollkommenen Restitution behaftet, nach welcher sie beym Papste die Absolution anzusuchen haben **).

---

*) Cap. 5. X. de Decimis.

**) Sess. 25. cap. 12. u. sess. 22. cap. 11. de Reform.

§. 66.

Fortsetzung.

Die, auf die Nichtbeobachtung der einheimischen Zehent-Vorschriften festgesetzten Strafen sind bereits an den zukömmlichen Orten bey Einschaltung der dießfälligen Verordnungen angeführt worden.

In Betreff des Kalkzehents ist insbesondere vorgeschrieben: Wer eine Kalkgrube unterzündet, ohne den Brandzettel gelöset, und die Einlösung berichtiget zu haben, soll des in der Grube befindlichen Kalkes verlustig seyn, oder wenn solcher schon weggeführet, und nicht mehr zu betreten wäre, um so viel Muth, als die Grube fasset, in Kalk oder Geld, nach dem für den Zehent bestimmten Einlösungswerthe bestraft werden; in welchen Fällen die Ortsobrigkeit jedem hofbauämtlichen, oder sonst zur Abstreifung der Brandzettel befugten Beamten auf jedesmahliges Ansuchen sogleich den ämtlichen Beystand zu geben verbunden ist. Von dieser eingehenden Strafe wird so wohl dem abstreifenden Beamten, wenn er selbst die ihm obliegende Anzeige gemacht hat, als auch sonst jedem andern Anzeiger ein Drittel zugesichert. Demjenigen, der seinen Kalk nicht auf dem bestimmten Markte zur Abmessung stellet, sondern solchen auf der Straße, oder in den Vorstädten Wiens verkaufen würde, soll der Kalk sammt Pferde und Wagen verfallen, und dem Angeber davon ein Drittel des Werthes abgereicht werden *).

*) Pat. 17. May 1806.

§. 67.

Competente Behörde in Zehentangelegenheiten.

Schon unter Alexander III. fing man an, alle Anfragen und Beschwerden in Betreff des Zehents den Päpsten zur Entscheidung vorzulegen *). In der Folge ward eingeführt, und in das gemeine Recht aufgenommen, daß alle Zehentangelegenheiten vor den geistlichen Richter gebracht werden sollen. Selbst die Laien stehen unter dem Consistorium in dieser Materie, wenn sie einen ursprünglich-geistlichen Zehent besitzen.

§. 68.

Fortsetzung.

Da das Zehentrecht nicht aus dem Unterthansbande entspringt, so ist in Österreich bey Beschwerden und Streitigkeiten über den Zehent vor allem zu unterscheiden:

a) Ob der Zehentherr zugleich Grundobrigkeit ist,

b) Ob diese Streitigkeiten bloß die Eintreibung eines Rückstandes, oder die Behebungsart, oder das Zehentrecht selbst betreffen.

Ist der Zehentherr zugleich Grundobrigkeit, so ist überhaupt so vorzugehen, wie sich der Unterthan und Grundherr bey den aus dem Unterthansbande nicht entstehenden Streitigkeiten und Beschwerden nach den Vorschriften des Unterthans-Patentes vom 1. September 1781, des Jurisdictions-Normales vom 27. September 1783, und der Verordnung vom 4. Aprill 1795 zu benehmen hat; ist er

*) Espen. P. II. tit. 33. §. 27.

aber nicht zugleich Grundobrigkeit, so hat er zur Einbringung der Rückstände die Assistenz der Personalbehörde zu erwirken.

Anstände wegen der Behebungsart gehören zur Behandlung und Entscheidung der politischen Behörden; handelt es sich aber um die zweifelhafte Auslegung eines Vertrages, oder einer Urkunde über das Recht der Zehentabnahme selbst, so wird die Sache an die Justizbehörde, nähmlich an das k. k. Landrecht verwiesen *).

Für Galizien insbesondere erging die Weisung, daß die politischen Behörden nach den allgemeinen Vorschriften in Zehentsachen bloß den Besitzstand zu schützen, die Streitigkeiten aber über das Recht der Zehentabnahme im Allgemeinen so wohl, als über die Zuständigkeit des Natural- oder des Geldzehents insbesondere lediglich an die Gerichtsstellen zu verweisen haben, welche letztere sich in ihren richterlichen Entscheidungen nach dem für andere Real- und Besitzrechts-Streitigkeiten gültigen Rechtsprincipien und bürgerlichen Gesetzen, dann auch nach den für das Zehentwesen in Galizien bestehenden besonderen Vorschriften achten und benehmen werden **).

Für Niederösterreich erfloß unterm 9. März 1815 die Verordnung, daß die Verhandlungen und Entscheidungen der Fragen über das Zehentrecht nicht zu den politischen Stellen, sondern vor den ordentlichen Richter gehören, der in allen Fällen, wo aus besondern Rechtstiteln Rechte und Verbindlichkeiten abgezogen werden, und darüber Streitigkeiten entstehen, folglich auch hier einzuschreiten hat.

---

*) Verord. 9. August 1793.

**) Verord. 16. September 1808.

Nur Streitigkeiten über die Art der Zehenteinhebung, in so fern sie sich auf den factischen redlichen Besitzstand gründet, gehören nach den Bestimmungen des Unterthans-Patentes vor die politischen Behörden. Außer dem haben diese nur in so fern einzutreten, als öffentliche Rücksichten in manchen Fällen Maßregeln zur Erhaltung eines provisorischen Besitzstandes nothwendig machen könnten.

§. 69.

Zehentlehen.

Wird der Zehent einem anderen unter der Verbindlichkeit der wechselseitigen Treue überlassen, so entsteht das Zehentlehen. Dasselbe kann entweder zeitlich oder beständig seyn, je nachdem dieses Lehen nur auf eine bestimmte Zeit, oder auch mit der Nachfolge der Erben errichtet wird. Es kann gegeben oder aufgetragen, eigentlich oder uneigentlich, privat oder öffentlich, geistlich oder weltlich, ein verpfändetes oder Pfand-, ein Stamm- oder Erbzehentlehen, und eines der vier Afterlehen seyn.

Es ist gegeben, wenn der Zehent demjenigen gehört, der ihn zu Lehen verleihet; aufgetragen, wenn er demjenigen gehört, dem er zu Lehen verliehen wird. Eigentlich, wenn das Zehentlehen alle natürlichen Eigenschaften eines Lehens hat; uneigentlich, wenn einige natürliche Eigenschaften fehlen. Privat, wenn der Zehent zum Eigenthume einer Privatperson; öffentlich, wenn er zum Eigenthume des Staates gehört. Geistlich, wenn er das Gut einer Kirche; weltlich, wenn er das Gut eines Weltlichen war. Verpfändet, wenn das Zehentlehen von dem Vasallen einem anderen zur Sicherheit einer Schuldforderung verpfändet; Pfandzehentle-

hen, wenn einem anderen das Pfandrecht auf den Zehent durch Lehen ertheilet wird; sie unterscheiden sich dadurch von einander, daß das Pfandzehentlehen vom Lehenherrn, das verpfändete vom Vasallen errichtet werde, und daß jenes erst durch die Verpfändung entstehe, dieses aber schon vor der Verpfändung als Lehen bestanden habe. Stammzehentlehen, wenn sich bey der Succession in dasselbe nach den Lehengesetzen; Erbzehentlehen, wenn sich hierbey nach den Allodialrechten gehalten wird.

Hinsichtlich der vier Afterlehen müssen wir den Lehenherrn und den Vasallen unterscheiden; der Zehentlehenherr ist jener, welcher das nutzbare Eigenthum des Zehents dem anderen unter der Verbindlichkeit der wechselseitigen Treue überlassen hat, und dem selbst das Obereigenthum davon verblieb; Zehentvasall ist jener, welcher das Nutzungseigenthum des Zehents unter der erwähnten Bedingung erhalten hat. Es kann nun geschehen, daß der Zehentlehenherr sein Obereigenthum einem anderen als Lehen gibt, oder sich als Lehen auftragen läßt; daß der Zehentvasall sein Nutzungseigenthum einem anderen als Lehen gibt, oder sich als Lehen auftragen läßt. Hierin bestehen die vier Arten der Afterlehen.

Wenn man die Grundsätze des Lehenrechtes auf den Zehent anwendet, so hat man das Zehentlehenrecht, und es ist hierbey nur noch zu bemerken,

1) Daß die Veräußerung eines Zehentlehens ohne Einwilligung der Lehenfolger nicht geschehen könne, widrigens diesen das Einstandsrecht, oder gar die Widerrufungsklage zusteht. Wobey es freylich auf die Beschaffenheit des Lehens ankommt, ob es nicht als ein veräußerliches errichtet worden ist, wofür jedoch die Vermuthung nicht streitet.

2) Daß alle Zehentlehen gemäß ihrer Leheneigenschaft vor den betreffenden Lehenhof gehören.

3) Daß der mit dem Kirchenzehentrechte Belehnte zur Reparatur der Kirche nicht verhalten werden könne; denn obgleich in diesem Falle das Obereigenthum bey der Kirche bleibt, so gehört ihr dennoch das nutzbare Eigenthum nicht mehr, welches durch die Lehenerrichtung, als eine Art der Veräußerung an einen Laien, eine weltliche Sache geworden ist.

Bayerische Staatsbibliothek München

Werner.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Ottenthal, Philipp O. von

Der Zehent nach canonischem und österreichischem Rechte

Linz 1823

J.can.p. 732 i
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10546007-0